

Fakultät Medien



Nadine Maier

Litigation PR Öffentlichkeitsarbeit im Rechtsstreit

- Eingereicht als Bachelorarbeit am 15.07.2011 -

Hochschule Mittweida (FH) – University of Applied Sciences

Studiengang:

**Angewandte Medienwirtschaft
PR und Kommunikationsmanagement**

Seminargruppe:

AM08wK1-B

Erstprüfer: Zweitprüfer:

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer

Prof. Dr. Tamara Huhle

Mittweida, 2011

Bibliografische Beschreibung

Maier, Nadine:

Litigation PR: Öffentlichkeitsarbeit im Rechtsstreit – 2011 – 118 Seiten

Weissach, Hochschule Mittweida (FH), Fachbereich Medien,
Bachelorarbeit, 2011

Kurzreferat

Diese Bachelorarbeit beschäftigt sich mit der Öffentlichkeitsarbeit im Rechtsstreit. Diese neuartige Form der Public Relations, auch Litigation PR genannt, soll innerhalb dieser Ausarbeitung unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben, Ziele und Methoden präsentiert werden.

Des Weiteren sollen auch die Gefahren, die beim Einsatz dieses PR-Charakters auftreten können, dokumentiert werden. Anschließend wird die Litigation PR eines aktuellen Strafprozesses hinsichtlich der bereits gewonnenen Erkenntnisse untersucht und bewertet.

Der letzte Teil dieser Arbeit impliziert die Evaluation der Litigation PR und gibt eine moralische Bewertung zu dieser neuen Gestalt der Öffentlichkeitsarbeit ab. Analog soll konstatiert werden, ob Litigation PR ein geeignetes Instrument ist, um einen gerechten Ausgang eines Gerichtsverfahrens sowohl vor Gericht, als auch in der Öffentlichkeit zu erzielen. Diese Frage, welche den Schwerpunkt dieser Bachelorarbeit darstellt, gilt es unter Zuhilfenahme qualifizierter Literatur und geeigneten Fallbeispielen zu beantworten.

Inhaltsverzeichnis

<u>Bibliografische Beschreibung</u>	I
<u>Kurzreferat</u>	I
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	II
<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	IV
<u>Abbildungsverzeichnis</u>	VI
<u>A: Einleitung</u>	3
<u>B: Hauptteil</u>	11
<u>1 Litigation PR als eine neue Spezialisierungsform der PR</u>	
<u> bei Gerichtsverfahren</u>	11
1.1 Ursprung	12
1.2 Definition	15
1.3 Litigation PR als eigenständige Teildisziplin	16
1.4 Anspruch von Litigation PR	17
1.4.1 Der Faktor „Prominenz“	19
1.4.2 Der Fall „Emmely“	20
1.4.3 Der Fall „Andreas Türck“	21
1.5 Instrumente der Litigation PR	23
1.5.1 Voraussetzung einer erfolgreichen Litigation PR	23
1.5.2 Einsatzgebiet	24
1.5.3 Aufgaben	25
1.5.4 Message Development	27
1.5.5 Media Brief	27
1.5.6 Litigation-Website	29
1.5.7 Inszenierung des öffentlichen Auftritts	30
1.5.8 klassische PR-Instrumente	32
1.6 Strategien der Litigation PR	33
1.6.1 CIR-System	33
1.6.2 Offensive und defensive Kommunikationsstrategie	36

<u>2 Gefahren der Medialisierung von Gerichtsverfahren</u>	39
2.1 Gerichtsberichterstattung	40
2.1.1 Kommunikationsgrundrechte	41
2.1.2 Allgemeine Persönlichkeitsrecht	42
2.1.3 Der Fall „Nadja Benaissa“	43
2.1.4 Gerichtsöffentlichkeit	44
2.1.5 Richtlinien des Deutschen Presserates	45
2.1.6 Strafrechtliche Folgen	47
2.2 Pressearbeit der Justiz	49
2.2.1 Gefahr von PR der Staatsanwaltschaft	50
2.2.2 Der Fall „Klaus Zumwinkel“	51
2.2.3 Informationspolitik der Staatsanwaltschaft	52
2.2.4 Der Fall „Jörg Tauss“	53
2.3 Beeinflussung der Richter durch die Medienberichterstattung	55
<u>3 Die Litigation PR im Strafprozess gegen Jörg Kachelmann</u>	57
3.1 Der Anklagevorwurf	58
3.2 Der medialisierte Prozess	58
3.2.1 Die Strategie der Nebenklagevertretung	59
3.2.2 Die LPR der Verteidigung	60
3.2.3 Die Justiz-PR	63
3.2.4 Die Medienberichterstattung	65
3.3 Diskrepanzen während des Verfahrens	67
3.3.1 Verhalten der Justiz	67
3.3.2 Unterfangen der Medien	70
3.4 Evaluierung des „Fall Kachelmann“	73
<u>C: Schluss</u>	76
<u>Literaturverzeichnis</u>	VII
<u>Anlagenverzeichnis</u>	XX
<u>Erklärung zur selbständigen Anfertigung</u>	XXXIX

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten / angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetze über das Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CIR	Control-Information-Response
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
idF.	in der Fassung
KUG	Kunsturheberrechtsgesetz

LPR	Litigation Public Relations
LPrG	Landespressegesetz
N.N.	Nomen Nominandum
o. J.	ohne Jahr
PR	Public Relations
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	und andere / unter anderem
Vgl.	Vergleich
z.B.	zum Beispiel
Zit.	Zitat

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Josef Ackermann und das Victory-Zeichen S. 6
Spiegel-Online: <http://www.spiegel.de>
- Abb. 2: Jörg Kachelmanns Auftritt vor Gericht S. 31
Merkur-Online: <http://www.merkur-online.de>
- Abb. 3: Die Inszenierung des öffentlichen Auftritts
der Nebenklägerin S. 59
Bild.de: <http://www.bild.de>

A: Einleitung

In den letzten Jahren hat sich innerhalb der PR eine neue Form der Öffentlichkeitsarbeit manifestiert, die im Bereich der Prozessberichterstattung zunehmend an Bedeutung gewinnt und für viele Diskussionen sorgt. Der folgende Medienspiegel der letzten fünf Jahre soll die Aktualität dieses neuen Charakters der PR skizzieren.

„Das ist ein Werkzeug mit dem man unbeschadet oder zumindest glimpflich bei einem Prozess davonkommt. (...) In Deutschland gehen Unternehmen noch sehr schamhaft mit der Litigation-PR um.“¹ (Frank Roselieb, 2006)

„Wenn sich ein Prozess schon nicht vermeiden lässt, muss man ihn mit der richtigen Kommunikationsstrategie begleiten.“² (Alfred Große, 2006)

„Immer mehr Unternehmen messen ihren Erfolg nicht nur am Ausgang eines Prozesses, sondern daran, wie sie im Prozessverlauf in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.“³ (Tobias Gostomzyk, 2008)

„Was tut ein Rechtsanwalt für seine Mandanten? Beinahe alles. Wenn es hilft, lässt sich manch einer sogar auf PR ein.“⁴ (Peter Bier, 2009)

Der PR-Experte James F. Haggerty formulierte in seinem Buch „In the Court of Public Opinion“ treffend die Auswirkungen der Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren: „There is no way around this simple fact: In the information age, lawsuits and other legal disputes are fair game for the media coverage. This coverage can make or break a case and, ultimately, a business or organization’s reputation.“⁵ Dieses Zitat reflektiert, die gegenwärtige Situation der Medienberichterstattung, in der sich Journalisten und PR-Schaffende immer stärker auf die Thematisierung von rechtlichen Auseinandersetzungen fokussieren. Aber auch in

¹ Zit.: Wilke, Katja (2006): *Litigation-PR: Figurbewusst. Stehen Manager vor Gericht, wollen sie nicht nur den Prozess gewinnen, sondern auch Imageschaden für ihr Unternehmen vermeiden. Prozessbegleitende PR kann dabei helfen.* In: Financial Times Deutschland: enable – besser wirtschaften, 7/2006, S. 18-19

² ebd. S. 18

³ Zit.: Wolf, Albin (2008): *Der Jurist als Journalist. Mandanten wollen nicht nur die Prozesse, sondern auch die öffentliche Meinung gewinnen. Nur wenige Anwälte können das.* In: Handelsblatt, Nr. 235 vom 3.12. 2008, S. 19

⁴ Zit.: Bier, Peter (2009): *Von den Lauten und den Leisen.* In: brand eins, Heft 2, S. 98-101

⁵ Zit.: Haggerty, James F. (2003): *In the Court of Public Opinion: Winning your Case with Public Relations*, Hoboken (New Jersey), S. 29

der Öffentlichkeit erhält die Gerichtsberichterstattung einen immer größeren Stellenwert. Unter anderem dient sie den Menschen als Unterhaltung, insbesondere wenn die Medien über rechtliche Auseinandersetzungen berichten, die außergewöhnliche oder sensationelle Züge aufweisen oder es sich um ein menschlich sehr ergreifendes Gerichtsverfahren handelt.⁶ Die qualitative Inhaltsanalyse von Bob Roshier, auf der Grundlage der Nachrichtenforschung ergab, dass bei den folgenden vier Nachrichtenwertfaktoren von „crime news“ - Prominenz, Sensationalismus, das Ausmaß der Kriminalität und Sex - die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit am Stärksten ist.⁷ Wenn in einem Bericht nicht nur eines dieser Kriterien, sondern gleich zwei, drei oder gar alle vier Nachrichtenfaktoren enthalten sind, ist die Medienaufmerksamkeit dementsprechend höher und das Interesse der Öffentlichkeit am Größten.⁸

Besonders die Personalisierung von Gerichtsprozessen entwickelte sich zu einem Trend in der Medienberichterstattung und wird von den Menschen mit großem Interesse verfolgt. Konflikte zwischen zwei unterschiedlichen Parteien, Kriminalität, Krisen oder Schadensfälle können für die Medien aus diesem Grund prädestinierte Ereignisse sein, um daraus eine schlagkräftige Story zu machen.⁹ „Noch nie wurden Topmanager so häufig vor politische Gremien zitiert, mussten auf der Anklagebank Platz nehmen oder füllten die Schlagzeilen der Massenblätter.“¹⁰ Aber nicht nur Berichte, die auf wahren Gegebenheiten beruhen, sondern auch fiktionale Darstellungsformen von Gerichtsverfahren finden beim Publikum großen Anklang und sind ein wahrer Quotenhit. Darunter befinden sich Fernsehgerichtshows, Anwaltsserien oder Fernsehkrimis.¹¹ Die Faszination dieser Formate geht von den Emotionen der beteiligten Personen im Verfahren aus. Gerichtliche Auseinandersetzungen können die unterschiedlichsten Gefühle, wie zum Beispiel Wut, Mitleid, Unverständnis, Angst, Neid oder Abscheu hervorrufen. Und genau darin liegt die Attraktivität der Gerichtsberichterstattung. Es geht um das Drama, das sich hinter den Prozessen verbirgt und dem Wunsch nach dem „Sieg der Gerechtigkeit“, ver-

⁶ Vgl.: Heinrich, Ines (2010): *Litigation-PR: PR vor, während und nach Prozessen*, Dissertation, Freie Universität Berlin, Burtenbach, S. 63ff.

⁷ Vgl.: Heinrich 2010, 66

⁸ ebd.

⁹ Vgl.: Boehme-Neßler, Volker (2010a): *Die Öffentlichkeit als Richter?: Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung*, Baden-Baden, S. 101

¹⁰ Zit.: Boehme-Neßler 2010a, 101 nach Deekeling, Egbert/ Arndt, Olaf: *CEO-Kommunikation. Strategien für Spitzenmanager*, S.9

¹¹ Vgl.: Boehme-Neßler, Volker (2010b): *BilderRecht: Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts. Wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert*, Berlin Heidelberg, S. 130ff.

bunden mit dem Urvertrauen in die Justiz uns und unsere Familie vor Ungerechtigkeiten zu beschützen.¹²

Vor allem der Faktor Prominenz macht Gerichtsverfahren für die Öffentlichkeit, aufgrund der Beteiligung einer „absoluten Person der Zeitgeschichte“ interessant, da sie durch ihren Status oder ihre Bedeutung allgemein öffentliche Aufmerksamkeit findet und ihr eine große Bekanntheit zugeschrieben wird.¹³ Anders ausgedrückt: „A celebrity is a person who is known for his well-knownness.“¹⁴ Gerichtsverfahren, in denen bekannte Persönlichkeiten verwickelt sind, wie zum Beispiel der beliebte Fernsehmoderator Andreas Türck, die „No Angels“-Sängerin Nadja Benaisa, der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Deutschen Post, Klaus Zumwinkel oder der langjährige SPD-Bundestagsabgeordnete Jörg Tauss, sind in der Medienberichterstattung sehr beliebt. In solchen Fällen behandeln die Journalisten nicht immer ausschließlich die juristischen Fakten über das Verfahren, sondern distanzieren sich gelegentlich auch nicht davor, in ihrer Medienberichterstattung über intime Details aus dem Privatleben des prominenten Angeklagten zu unterrichten, ohne dabei Rücksicht auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu nehmen.¹⁵ Besonders innerhalb des Verfahrens gegen die Sängerin Nadja Benaisa, wurde das Privat- und Intimleben der Angeklagten in keiner Weise geschützt. Im zweiten Kapitel wird auf diesen Prozess und die damit verbundenen Persönlichkeitsrechtverletzungen näher eingegangen.

Ein sehr bekanntes deutsches Gerichtsverfahren, welches zwar keine Persönlichkeitsrechtverletzungen, jedoch hohe Reputationsschäden, durch die überdurchschnittlich negative Berichterstattung in den Leitmedien zu verzeichnen hatte, war der Mannesmann-Prozess im Jahr 2004. Der Skandal an dieser Rechtsstreitigkeit ereignete sich noch vor der ersten Anhörung am 21. Januar. Der angeklagte Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Josef Ackermann, präsentierte sich an diesem Tag lachend und die Finger zum Victory-Zeichen gespreizt, den Journalisten und Fotografen. Für Ackermann war dies nur eine unbedachte Geste, doch für die Journalisten füllte dieses Bild die Lücke in der Berichterstattung, um die „grenzenlose Gier der Manager“ zu belegen.¹⁶ Das Victory-Zeichen war einmal „mehr ein Beweis der Verantwortungslosigkeit der Deutschen Bank, welche bereits 1994

¹² Vgl.: Holzinger, Stephan/Wolff, Uwe (2009): *Im Namen der Öffentlichkeit. Litigation-PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen*, S. 76f.

¹³ Vgl.: http://www.rundumpresse.de/catalog/infopage.php?content=ext_glossary_a (abgerufen am 16.05.11)

¹⁴ Zit.: Schierl, Thomas (2007): *Prominenz in den Medien: Zur Genese und Verwertung Prominenten in Sport, Wirtschaft und Kultur*, Köln, S. 12 nach Boorstin, Daniel J.(1961): *The image: A guide to Pseudo-Events in Amerika*, S. 57

¹⁵ Vgl.: z.B. Medienberichte über den Fall Andreas Türck oder Jörg Kachelmann

¹⁶ Vgl.: http://www.public-affairs-net.de/agentur/aktuelles/pdf/Litigation-PR_BetriebsBerater_07-2009.pdf (abgerufen am 27.05.11)

durch die Schneider-Affäre in Verruf geriet, als der damalige Vorstandssprecher Hilmar Kopper die Millionen hohen offenen Handwerkerrechnungen des Immobilienunternehmers Jürgen Schneider als „Peanuts“ bezeichnete.¹⁷ Noch Jahre später haftete dieser Fauxpas am Image des Unternehmens und dessen Vorstandssprecher.¹⁸ Ebenso lieferte die stichprobenartige Befragung der Autorin im privaten Umfeld das Ergebnis, dass die Deutsche Bank noch heute von vielen Menschen mit der Schneider-Affäre und dem Mannesmann-Prozess in Verbindung gebracht wird.



Abb. 1: Josef Ackermann und das Victory-Zeichen

<http://www.spiegel.de/fotostrecke/fotostrecke-38824-3.html>

Dieser Gerichtsprozess zeigt die Notwendigkeit der Einführung einer neuen Form der Öffentlichkeitsarbeit auf, da der Wert eines Imageschadens oft höher ist, als der eigentliche Streitwert eines juristischen Verfahrens. Litigation PR, die umschriebene strategische öffentliche Kommunikation im Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren bedeutet,¹⁹ soll dazu dienen, dass sich das Gerichtsverfahren durch den Einsatz gezielter Medienarbeit positiv für das Urteil und den Ruf des Mandanten auswirkt. Dabei ist zu beachten, dass es heutzutage nicht mehr ausreicht einen Prozess vor Gericht zu gewinnen, sondern man auch im Gerichtshof der Öffentlichkeit ein positives Urteil erhalten muss.²⁰ Da die Bevölkerung sich eine unabhängige Meinung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten macht, hat sie die Macht die Reputation einer Person zu stärken oder zu zerstören. Demzufolge ist es wichtig durch geeignete Instrumente der Medienarbeit die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, um somit über diesen Umweg die richterliche Entschei-

¹⁷ Vgl.: <http://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/0,2828,68314,00.html> (abgerufen am 15.05.11)

¹⁸ ebd.

¹⁹ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 9

²⁰ ebd.

derung zu beeinflussen.²¹ Ohne den Einsatz von Litigation PR, kann es sich, wie der Mannesmann-Prozess zeigt, ereignen dass sich die Öffentlichkeit, aufgrund der mangelnden Kenntnis des richtigen Umgangs mit den Medien, ein negatives Bild von dem Angeklagten bildet und dieses sich durch die fehlende oder schlechte Medienarbeit des Angeklagten verfestigt.²² In diesem Fall hatte der mediale Druck keinen erheblichen nachweisbaren Einfluss auf das Gericht, da das Verfahren in der Revision eingestellt wurde, und die Angeklagten ein verhältnismäßig geringes Bußgeld zahlen mussten.²³ Allerdings sorgte der Ausgang des Verfahrens dafür, dass die Öffentlichkeit eine noch negativere Einstellung zu der Deutschen Bank und dessen Chef Josef Ackermann einnahm, was sich ebenfalls auf die Reputation und den Umsatz auswirkte.²⁴

Der Begriff Litigation PR ist in Kreisen der PR noch sehr unbekannt, gleichzeitig aber progressiv, wie der folgende Absatz bestätigen wird. Eine Umfrage in Österreich im Jahr 2009 ergab, dass 60% der österreichischen PR-Experten mit diesem Begriff vertraut sind und 17% zumindest manchmal im Bereich der Litigation PR arbeiten. Berater die sich ausschließlich mit dieser Dienstleistung beschäftigen gibt es allerdings noch sehr wenige. Juristen ist laut dieser Umfrage der Begriff noch weitgehend fremd, allerdings meinte die Hälfte, dass sie in einem Viertel ihrer Fälle PR als strategisches Werkzeug nutzen.²⁵ Persönliche Befragungen von Medienschaffenden haben ergeben, dass die neue Form der PR sich auch in Deutschland noch in der Anfangsphase befindet. In den USA hat Litigation PR hingegen schon vor einigen Jahren Einzug in die PR-Praxis gehalten. Als Beispiel dieser Entwicklungskluft dient die freie Enzyklopädie Wikipedia. Die deutsche Version nahm den Begriff erst 2009 in ihre Datenbank auf,²⁶ wohingegen die englischsprachige Website schon im Mai 2007 einen Eintrag zu Litigation PR veröffentlichte.²⁷ Mit der Publikation des Buches „Im Namen der Öffentlichkeit“ der Litigation PR Experten Stephan Holzinger und Uwe Wolff 2009 hat sich diese neuartige Form der Öffentlichkeitsarbeit in der deutschen PR-Praxis etabliert. Im Anschluss entstand im Februar desselben Jahres der erste Litigation-PR-Blog (www.litigation-pr-blog.de) in dem sich Experten, Anwälte und Journalisten zu diesem Thema zu Wort meldeten und aktuelle rechtliche Auseinandersetzungen kommentieren konnten.²⁸ Spätestens aber seit dem „1. Deutschen Litigation-PR-Tag“ vom 29. Oktober 2009 in

²¹ ebd.

²² ebd.

²³ Vgl.: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,451383,00.html> (abgerufen am 16.05.11)

²⁴ ebd.

²⁵ Vgl.: Heinrich 2010, 6 nach Stierschneider, Katharina (2009): *Litigation Communication: When Litigation Puts the Reputation at Risk*, S. 95ff.

²⁶ Vgl.: <http://de.wikipedia.org/wiki/Litigation-PR> (abgerufen am 27.04.11)

²⁷ Vgl.: http://en.wikipedia.org/wiki/Litigation_public_relations (abgerufen am 27.04.11)

²⁸ Vgl.: Heinrich 2010, 6f

Frankfurt am Main lässt sich laut Heinrich konstatieren, dass es sich bei Litigation PR nicht nur um eine Modeerscheinung handelt.²⁹ Seitdem werden immer mehr Vorträge zu dem Thema gehalten, Bücher veröffentlicht und Diskussionsforen im Internet gegründet. Seit dem 14. Januar 2010 besteht der „Berliner Tag der Rechtskommunikation“, welcher diesem brisanten Thema demnach seine Würdigung zollt.³⁰ Auch Anwaltskanzleien haben die Dringlichkeit von Marketing und Öffentlichkeitsarbeit erkannt und besitzen Pressesprecher und Marketingmanager. Aber nicht nur Anwaltskanzleien betreiben aktive Öffentlichkeitsarbeit, auch die Gerichte selbst und die Staatsanwaltschaften beschäftigen Pressesprecher und pflegen Websites, auf denen sie die neuesten Gerichtsurteile oder Ankündigungen über anstehende mündliche Verhandlungen publizieren. Die Autoren Holzinger und Wolff behaupten ferner, dass sich immer mehr Richter und Staatsanwälte in Workshops zum richtigen Umgang mit den Medien schulen lassen.³¹

Da sich die Akteure vor Gericht scheinbar immer stärker mit Medien- und Öffentlichkeitsarbeit befassen, ist es für einen Anwalt beinahe verpflichtend ebenfalls professionelle Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um die Verteidigung seines Mandanten medial zu unterstützen. Aufgrund des immerwährenden Wandels der Medien im Zeitverlauf, wäre es riskant als Jurist, ohne fundiertes Wissen über die aktuelle Medienlandschaft, öffentlichkeitswirksam zu agieren. Die Gefahr, dass die Medien die gewählte Strategie durchschauen und zerstören ist sehr groß, was wiederum die Verteidigung des Mandanten gefährdet.³² An dieser Stelle greifen Litigation-PR-Experten ein, die als Bindeglied zwischen Gericht und Medien den Mandanten vor einem ungerechten Urteil sowohl vor Gericht, als auch in der Öffentlichkeit schützen sollen. „The idea is that the case might be tried in the court of public opinion as well as before a jury“.³³ Aus dieser „Idee“, wie Mary G. Gotschall die Aufgabe der Litigation PR bezeichnet, soll am Ende dieser Bachelorarbeit eine Antwort auf die Frage gegeben werden, ob diese neue Form der PR ein geeignetes Instrument ist, um ein faires Urteil sowohl vor Gericht, als auch im Gerichtshof der Öffentlichkeit zu erzielen.

²⁹ ebd.

³⁰ ebd.

³¹ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 37

³² ebd. S. 61

³³ Zit.: Heinrich 2010, 5 nach Gotschall, Mary G. (1995): *The Rise of Litigation Public Relations*, S. 33. In: Roschwalb, Susanne A./Stack, Richard A. (Hrsg.): *Litigation Public Relations. Courting Public Opinion*. Littelton (Colorado), 33-49

Bei der Literaturrecherche der Autorin stellte sich heraus, dass es in der deutschen PR-Praxis bisher nur wenige Ausarbeitungen speziell zu diesem Kommunikationsfeld gibt und auch keine intensiven wissenschaftlichen Diskussionen und systematischen Untersuchungen der Litigation PR vorliegen. Aus diesem Grund basiert die Informationsrecherche für die folgende Ausarbeitung zumeist auf Veröffentlichungen von einigen wenigen bekannten deutschen Litigation-PR-Experten und Praktikern, wie zum Beispiel Volker Boehme-Neßler, Stephan Holzinger oder Uwe Wolff, sowie auf Literatur zum Thema Krisenkommunikation oder Medialisierung der Gerichtsverfahren, die Elemente der Litigation PR beinhalten. Des Weiteren dienen Weblogs und Zeitungsartikel über besonders stark medialisierte Gerichtsverfahren, als Informationspool, der vor Allem im Bereich der Veranschaulichung der theoretisch festgehaltenen Ergebnisse eine große Rolle spielt. Innerhalb der Präsentation der Litigation PR als eine neue Spezialisierungsform der PR und der Schilderung der Gefahren, die von einer medialisierten Berichterstattung von Gerichtsverfahren ausgehen können, berücksichtigt die Autorin innerhalb der empirischen Kommunikationsforschung die Methodik der Inhaltsanalyse, in der alle relevanten Daten zu diesem Thema erhoben werden. Diese Informationsrecherche basiert sowohl auf der Sammlung von Daten der Printmedien, sowie auf der Untersuchung der Tertiär- und Quartärmedien. Aufgrund der ermittelten Befunde kann eine Hypothese aufgestellt werden, die mithilfe der Informationsrecherche und kurzen Fallbeispielen untersetzt oder widerlegt werden soll. Nachfolgend wird unter Berücksichtigung aller bereits getroffenen Erkenntnisse, ein aktueller Prozess in einer qualitativen Analyse aufbereitet, um anschließend unter Berücksichtigung aller gewonnener Erkenntnisse, eine Antwort auf die zu Beginn gestellte Frage geben zu können.

Innerhalb der inhaltlichen Chronologie der Bachelorarbeit behandelt das erste Kapitel den Ursprung der Litigation PR, sowie ihren Bezug zu anderen verwandten Bereichen der PR. Außerdem wird ihre Bedeutung und Notwendigkeit für Gerichtsverfahren aufgezeigt und die unterschiedlichen Instrumente und Strategien der Litigation PR vorgestellt.

Im zweiten Kapitel werden die Gefahren der Medialisierung von Rechtsstreitigkeiten thematisiert. Bei der Medienberichterstattung von Gerichtsverfahren publizieren Journalisten nicht immer ausschließlich das, was ihnen von PR-Experten in Interviews oder Pressemitteilungen zugetragen wird, sondern suchen häufig selbst nach neuen Erkenntnissen, um einen ausgeglichenen Informationsanspruch zu gewährleisten. Diese Eigenrecherchen der Journalisten haben oft irreparable Folgen für den Angeklagten, da eine negative oder falsche Darstellung der Sachlage zu einer Vorverurteilung in der Öffentlichkeit führen kann, welche wiederum das Urteil der Richter beeinflussen könnte. Aus diesem Grund, müssen an dieser Stelle

die Kommunikationsgrundgesetze, ebenso wie deren Grenzen in der Gerichtsberichterstattung in Betracht gezogen werden, um aufgrund dieser Sachlage feststellen zu können, inwieweit Journalisten innerhalb der Pressefreiheit ihre Berichterstattung legitimieren können und welche strafrechtlichen Folgen ihnen drohen, sollten sie gegen das Gesetz oder den Pressekodex des Deutschen Presserates verstoßen.

Der Einsatz von Pressearbeit innerhalb der Justiz kann große Gefahren bürden. Zum einen könnte der Ausgang eines Gerichtsverfahrens bedroht werden, wenn Staatsanwälten über ihren Informationsanspruch hinaus, bewusst Inhalte weiterleiten oder selbst veröffentlichen, die von Gesetzeswegen her vorerst geheim gehalten werden müssen, um den Angeklagten zu schützen. Solch ein Rechtsbruch kann eine Vorverurteilung des Angeklagten bewirken, die in vielerlei Hinsicht strafbar ist. Welche Konsequenzen die Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwälten aufweist und mit welchen strafrechtlichen Mitteln Staatsanwälte ggf. rechnen müssen, wenn sie bewusst gegen ihre Vorschriften verstoßen, wird ebenfalls in diesem Kapitel aufgezeigt. Zum anderen kann die Medialisierung von Gerichtsberichterstattungen einen Einfluss auf den Urteilspruch des unabhängigen Richters haben. Inwieweit dies in der Realität zutrifft und welche weiteren Auswirkungen die Medienberichterstattung von Gerichtsverfahren auf die Justiz, den Angeklagten und die Öffentlichkeit haben, wird ebenfalls an dieser Stelle innerhalb der Analyse einer empirischen Befragung behandelt.

Nachdem in den ersten beiden Kapiteln die Grundlagen, sowie die möglichen Problematiken des Einsatzes von Litigation PR diskutiert wurden, wird anschließend im letzten Kapitel, anhand des derzeit aktuellen Gerichtsverfahrens gegen den Wettermoderator Jörg Kachelmann, die Gerichtsberichterstattung und der Einsatz von Litigation PR analysiert und bewertet. Zunächst wird der Vorwurf der Anklage dargelegt und nachfolgend die Medialisierung des Gerichtsverfahrens unter Berücksichtigung der LPR bewertet. Am Ende der Inhaltsanalyse sollen schließlich die Auswirkungen des Falls aufgezeigt, sowie der Einsatz von Litigation PR hinsichtlich seines Erfolgs bewertet werden.

Der letzte Teil der Arbeit bildet eine moralische Bewertung der Litigation PR, die alle gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt und schlussfolgernd eine Antwort auf die zu Beginn aufgestellte Hypothese geben soll, ob Litigation PR, hinsichtlich ihrer Funktion als Beeinflussungsdienstleister, ein geeignetes Instrument ist, um einen gerechten Ausgang eines Prozesses sowohl vor Gericht, als auch in der Öffentlichkeit zu beeinflussen.

B: Hauptteil

1 Litigation PR als eine neue Spezialisierungsform der PR bei Gerichtsverfahren

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Präsentation der Litigation PR als eine neue Gestalt der Öffentlichkeitsarbeit in juristischen Auseinandersetzungen. Der erste Abschnitt zeigt den Ursprung der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug zu rechtlichen Auseinandersetzungen auf und wie diese PR-Praxis Einzug in die deutsche Medienlandschaft gehalten hat. Das zweite Unterkapitel definiert den Begriff Litigation PR, um ihn durch den Versuch einer deutschen Übersetzung anschaulicher zu gestalten. Anschließend erfolgt eine Abgrenzung zu anderen Disziplinen der PR, die jedoch in ihrer Arbeitsweise in die Strategie der Litigation PR mit einfließen. Der nachfolgende Abschnitt soll den Anspruch von Litigation PR begründen, indem veranschaulicht werden soll, wie sich die Medienlandschaft in den letzten Jahren verändert hat und welche Auswirkungen Litigation PR bzw. fehlende Litigation PR auf ein Gerichtsverfahren haben kann. Zuletzt widmet sich dieses Kapitel der Methodik und der Arbeitsweise von Litigation PR, sowie auch ihren Instrumenten und wie es ihr gelingen kann, durch geschickte Instrumentalisierung der Medien und der Öffentlichkeit, Einfluss auf das Urteil vor Gericht zu nehmen.

Bei der Entwicklung der Litigation PR wird von den meisten Experten die USA, als Ursprungsland genannt. Allerdings kristallisierte sich diese Form der PR bereits Jahrzehnte zuvor in Europa heraus. Welches Zeitalter nun wirklich die Entstehung der Litigation PR begründet, soll der folgende Entwicklungszyklus aufzeigen.

1.1 Ursprung

In „The Fall of Public Man“ beschreibt Richard Sennett den Fall „Dreyfus“, der als Beweis dienen soll, dass Litigation PR bereits im 19. Jahrhundert in Frankreich entstanden ist und nicht wie viele Experten behaupten in den USA entwickelt wurde.³⁴ Der Prozess um den französischen Offizier Alfred Dreyfus beschäftigte sich mit der Frage, ob dieser zu Recht oder zu Unrecht als deutscher Spion verdächtigt und verurteilt wurde.

Dreyfus wurde 1895 zu einer lebenslangen Haft verurteilt, da er angeblich Briefe mit anti-jüdischen Verschwörungstheorien verfasst hat.³⁵ Seine Anhänger kämpften jahrelang für eine Wiederaufnahme des Prozesses, doch alle Beweise, die auf eine Unschuld des Hauptmannes hinwiesen, wurden vom Gericht abgewiesen. Als die Anhänger von Dreyfus bereits alle Hoffnung verloren hatten, meldete sich am 13.01.1898 der Schriftsteller Emile Zola mit einem offenen Brief an den französischen Staatspräsidenten.³⁶ Durch die Veröffentlichung dieses Briefes mit dem Titel „J'accuse“ versuchte er durch eine „Pro-Dreyfus“-Kampagne die Öffentlichkeit auf die Seite des Beschuldigten zu ziehen. Sein Ziel war es, eine öffentliche Debatte entstehen zu lassen, welche die französische Regierung und die Justiz dazu bewegen sollte, das Verfahren wieder aufzunehmen.³⁷ 1899 wurde das Verfahren gegen Dreyfus wieder aufgerollt und sieben Jahre später wurde der Offizier, dank der öffentlichen Solidaritätsbekundungen der Republikanern, Sozialisten und Intellektuellen, freigesprochen.³⁸ Sennett fasste den Fall Dreyfus und dessen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit wie folgt zusammen: „Die Dreyfus-Affäre ist ein klassisches Beispiel dafür, wie sich in einer Gesellschaft ein unüberbrückbares Schisma auftut, wenn in ihr eine Gemeinschaft entsteht, die sich auf eine abstrakte diffuse Kollektivpersönlichkeit stützt. Kein Wandel [...] vermag die Position, die die Gegner einmal bezogen haben, zu verändern, denn es geht, in diesem Konflikt [...] beiden Seiten nicht um irgendeinen Sachverhalt, sondern um Integrität, Ehre und Kollektivität als solche. [...] Das Verhandeln wird zur großen Bedrohung der Ge-

³⁴ Vgl.: Castendyk, Oliver (1993): *Rechtliche Begründungen in der Öffentlichkeit: Ein Beitrag zur Rechtskommunikation in Massenmedien*, Dissertation, Universität Bochum, S. 323f.

³⁵ ebd.

³⁶ ebd.

³⁷ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 22

³⁸ ebd.

meinschaft. Jede Modifikation oder Preisgabe der bezogenen Position schwächt den Geist des Zusammenhalts.“³⁹

Obwohl es sich in diesem Fall um keine zielgerichtete PR handelte, lässt sich aufzeigen, dass sich bereits Jahrzehnte vor der Entstehung der Litigation PR in Amerika ein ähnliches Mittel in Europa angewandt wurde, um durch öffentlichen Druck ein positives Urteil vor Gericht zu erzielen. Jedoch gilt als bewiesen, dass die Litigation PR seit den 80er Jahren in den USA immer stärker als routinemäßig genutztes Instrument von Anwälten eingesetzt wurde.⁴⁰ In diesem Jahrzehnt war die Wall Street auf ihrem wirtschaftlichen Höhepunkt und es wurden regelmäßig spektakuläre Prozesse rund um das private und berufliche Leben der großen Wirtschafts-Player geführt. Die Gerichtsverfahren wurden über die Medien ausgetragen, um das Gericht und vor allem die Jurymitglieder von außen, durch die Öffentlichkeit zu beeinflussen.⁴¹ In den USA entscheidet die Jury über Schuld und Unschuld, wobei der Richter ein Veto einlegen und das Strafmaß aufheben kann. Aus diesem Grund herrscht in den amerikanischen Gerichtssälen ein Kampf um die Gunst der Jury, welche ebenso wie die Richter, durch die Öffentlichkeit geprägt werden kann.⁴² Daher spielt der Einflussfaktor Öffentlichkeit eine übergeordnete Rolle und besitzt die Funktion einer Ersatz-Jury⁴³. Diese ist oftmals viel mächtiger und hat für den Mandanten oft größere Bedeutung, als das Urteil der Jurymitglieder auf der Geschworenenbank.

Litigation PR greift aber auch in Nicht-Jury-Ländern, da wie bereits erwähnt, jeder ein Teil einer Jury ist. Gemeinsam entscheiden Medienvertreter, Medienkonsumenten, Politiker und Bürger über die Schuld und Unschuld eines Angeklagten und sind in der Lage, juristische Abläufe zu beeinflussen, auch wenn die Richter und Staatsanwälte sich dies nicht gerne eingestehen wollen.⁴⁴ Steven B. Hantler, der frühere Assistant Counselor von DaimlerChrysler und ein erfahrener Presseanwalt, erklärt sich dieses Phänomen solchermaßen: „Lawsuits are no longer tried exclusively in the courtroom; today they are also tried in the court of public opinion.“⁴⁵

³⁹ Zit.: Sennett, Richard (1983): *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität*, aus dem Amerikanischen übersetzt von Reinhard Kaiser, Frankfurt am Main, S. 318

⁴⁰ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 44

⁴¹ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 22

⁴² ebd.

⁴³ ebd. S. 47

⁴⁴ Vgl.: Wolff, Uwe: *Warum die Gerechtigkeit PR-Spezialisten braucht*. In: Boehme-Neßler 2010a, 122ff.

⁴⁵ Zit.: Holzinger/Wolff 2009, 47 nach Hantler, Steven B. (2003): *New Core Competencies for the Litigation Manager*. In: *Litigation Management*, Spring 2003

Seit 1999 wird Litigation PR auch zunehmend in Großbritannien eingesetzt, wo ebenfalls das Jury-System besteht und die Gesellschaft an der Rechtssprechung mitwirkt.⁴⁶ Demgegenüber ist in Deutschland diese Art der Öffentlichkeitsarbeit noch sehr neu und unerforscht. Jedoch haben inzwischen immer mehr PR-Praktiker die Bedeutung von Litigation PR erkannt und betreiben, wenn auch noch sehr spartanisch, strategische Rechtskommunikation.⁴⁷ Der Grund für das Aufkommen der Litigation PR 1999 in Europa steht in engem Zusammenhang mit der Entstehung des Börsenbooms, der sich Ende des 20. Jahrhunderts entwickelte. Im Jahr 1995 hatte sich ein neuer Markt im Bereich der Internet- und Telekommunikationsbranche etablierte.⁴⁸ Die Gründung der Start-Up-Unternehmen sorgte dafür, dass eine Vielzahl etablierte Aktienunternehmen in den „Neuen Markt“ investieren wollten, um an deren Erfolg teilzuhaben. Allerdings blieb der Erfolg im Jahr 2000 aus und die meisten Neuunternehmen mussten Insolvenz anmelden. Dieses Ereignis wird als die „Dotcom-Blase“ bezeichnet und viele Aktionäre verloren daraufhin ihr eingesetztes Kapital.⁴⁹ Zu diesem Zeitpunkt bedeutete ein anstehendes Gerichtsverfahren das Ende für ein Unternehmen, da die meisten Firmen durch die hohen Verluste nach der „Dotcom-Blase“ so geschwächt waren, dass ein langwieriger und kostspieliger Prozess ihre Existenz zerstört hätte. An diesem Punkt war der Einsatz von Litigation PR von immenser Bedeutung, da durch gezielte Rechtskommunikation ein mögliches Gerichtsverfahren abgewandt werden konnte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es schon immer ein Wechselspiel zwischen den Medien und der Justiz gegeben hat. Auch die Angeklagten-PR ist nicht neu, da schon immer versucht wurde über die Massenmedien die Sympathie der Öffentlichkeit zu mobilisieren, um so das Gericht unter Zugzwang zu setzen. Die Einführung von Litigation PR hat diesem Instrumentalisierungsapparat einen Namen gegeben und wird künftig noch bessere Chancen haben, sich in der modernen Mediengesellschaft durchzusetzen.⁵⁰ Erst durch den bewussten Einsatz von Litigation PR und den zu berücksichtigten Faktoren, die zu einer modernisierten Rechtskommunikation führen sollen, kann die Entstehung dieser neuen Form der PR begründet werden. Aufgrund dieser Argumentation ist es demzufolge auch legitim, dass die USA und nicht etwa Frankreich als Ursprungsland der Litigation PR gilt.

⁴⁶ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 58

⁴⁷ ebd. S. 59

⁴⁸ Vgl.: http://www.finanz-lexikon.de/dotcom-blase_1449.html (abgerufen am 16.05.11)

⁴⁹ ebd.

⁵⁰ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 20

Die Litigation PR eng begrenzt zu definieren, ist aufgrund ihres facettenreichen Auftretens nicht möglich. Trotzdem versuchen sich die Experten daran, eine möglichst einheitliche Beschreibung für diese besondere PR-Disziplin zu finden. Der folgende Abschnitt demonstriert die meist verwendeten Begriffserklärungen der Litigation PR.

1.2 Definition

Die Bezeichnung Litigation PR setzt sich aus zwei Wörtern zusammen: Zum einen aus „Litigation“ was soviel wie Rechtsstreitigkeit, Gerichtsverfahren oder Prozess bedeutet und zum anderen aus „PR“, die Abkürzung von Public Relations, welche zu deutsch mit Öffentlichkeitsarbeit übersetzt wird. Aufgrund dieser Basis gibt es unzählige Erklärungen, die versuchen den Begriff greifbar zu machen.

Litigation PR wird unter anderem als strategische Rechtskommunikation, Rechtsstreitkommunikation oder Prozesskommunikation bezeichnet.⁵¹ Egal für welche Definition man sich entscheidet, die Bedeutung ist immer dieselbe. Eine sehr treffende Illustration lieferte der amerikanische PR-Berater James F. Haggerty in seinem Buch „The Court of Public Opinion“: „Litigation PR can be best defined as managing the communications process during the course of an legal dispute or adjudicatory proceeding so as to effect the outcome or its impact on the client's overall reputation.“⁵² Im weiteren Verlauf der Ausarbeitung wird der Begriff Litigation PR mit „LPR“ abgekürzt.

LPR ist eine eigenständige Teildisziplin der PR und lässt sich laut Haggerty von der ihr verwandten Krisenkommunikation abgrenzen: „Litigation PR differs from virtually any other type of public opinion – especially crisis communication, its distant relative.“⁵³ Jan Lies, Professor für Public Relations und Kommunikationsmanagement geht sogar soweit, dass er behauptet, dass LPR eine instrumentübergreifende Kommunikationsdisziplin ist, bei der Krisenkommunikation, Issues Management, Investor Relations, Public Affairs, Media Relations und interne Kommunikation als ihre Kernaufgaben angesehen werden.⁵⁴ Inwieweit die LPR in Verbindung zu anderen Teildisziplinen der PR steht und in welchen Punkten, sie sich von ihnen abgrenzt, beschreibt das nächste Unterkapitel.

⁵¹ Vgl.: Heinrich 2010, 7

⁵² Zit.: Haggerty 2003, 2

⁵³ ebd. S. 28

⁵⁴ Vgl.: Lies, Jan (2008): *Public Relations: ein Handbuch*, Konstanz, S. 190-194

1.3 Litigation PR als eigenständige Teildisziplin

Wie bereits erwähnt, besitzt LPR einen Bezug zu anderen Teildisziplinen der PR, mit denen sie weitgehend verwandt ist. Sie lässt sich allerdings von ihnen abgrenzen, da sie eine eigene Teildisziplin darstellt, die wiederum die Hauptaufgaben der im Folgenden genannten PR-Formen in sich vereint. Zu dieser Verwandtschaft gehört zum einen die Krisenkommunikation. Die Aufgabe der Krisenkommunikation ist es, die Öffentlichkeit für sich zu gewinnen, um ein positives Image aufbauen zu können und medial zu überzeugen. Die Rechtskommunikation ist ebenfalls eng mit der LPR verbunden. Ihre Aufgabe ist es, alle Problemstellungen miteinander zu verknüpfen, das heißt sowohl Verwaltungs-, als auch Alltagssprache zu vermitteln, die Missverständnisse von Justiz und Medienöffentlichkeit aufzuheben, sowie die Kommunikationsbarrieren vor Gericht zu durchbrechen.⁵⁵ LPR umfasst in weiten Teilen auch das Reputations-Management, welches versucht Vertrauen gegenüber seinen Anspruchsgruppen in der Gesellschaft zu etablieren und zu stärken.⁵⁶ Das Issues Management, als letzte verwandte PR-Form, kann ebenfalls, wie die bereits zuvor genannten Teildisziplinen ein nützliches Verfahren in rechtlichen Auseinandersetzungen darstellen. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Krisenprävention und der Krisenbewältigung, was gleichzeitig den Bezug zur Krisenkommunikation aufzeigt.⁵⁷ Ihre Aufgabe ist es die Unternehmensumwelt auf besonders auffallende und neue Themen in der Unternehmensumwelt, auch Issues genannt, zu beobachten. Solche Themen können genutzt werden, um eine öffentliche Debatte zu mobilisieren. Dadurch lässt sich die Wahrnehmung der juristischen Auseinandersetzungen issuebezogen in der Öffentlichkeit beeinflussen.⁵⁸ Negative Publikationen über den Mandanten oder das Unternehmen können somit durch eine schnelle und nachhaltige kommunikative Reaktion verhindert werden, bevor eine Krise entstehen kann.⁵⁹

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass alle genannten Teilbereiche der PR, die Krisenkommunikation, die Rechtskommunikation, das Reputations-Management und das Issues Management in weiten Teilen die selben Ziele verfolgen, wie die LPR. Diese vereint alle diese PR-Formen in ihrer Strategie, lässt sich aber gleichzeitig von ihnen abgrenzen, da sie um ihre Ziele in juristischen Ausein-

⁵⁵ Vgl.: Castendyk 1993, 29

⁵⁶ Vgl.: Bentele, Günter (2008): *Vertrauen*. In: Bentele, Günter/Fröhlich, Romy/Szyszka, Peter (Hrsg.): *Handbuch der Public Relations: wissenschaftliche Grundlagen und berufliches Handeln; mit Lexikon*, 2., korr. und erw. Auflage, Wiesbaden, S. 626f.

⁵⁷ Vgl.: Heinrich 2010, 134ff.

⁵⁸ ebd.

⁵⁹ ebd.

andersetungen zu erreichen, viel spezialisierter arbeitet und auf einen engeren und komplexeren Bereich - das Rechtswesen - angelegt ist. Während sich die Instrumente der oben genannten Teildisziplinen, innerhalb derer ebenfalls eine Verschmelzung untereinander feststellbar ist, allgemein beschrieben werden können, ist die Methodik der LPR auf den jeweiligen Fall ausgerichtet. Die Besonderheit der LPR liegt darin, dass ihr eine Vielzahl an unterschiedlichen Arbeitsmethoden zur Verfügung steht und sie die für den jeweiligen Fall am besten geeignete Strategie auswählen muss.⁶⁰

Dieser Abschnitt demonstriert das Bestehen vieler Teildisziplinen, die geeignet sind, um in juristischen Auseinandersetzungen angewandt zu werden. Deshalb stellt sich nun die Frage, ob eine neue Spezialisierungsform für diesen Bereich überhaupt notwendig ist. Das folgende Unterkapitel zeigt die Bedeutung der LPR auf und begründet dadurch ihren Anspruch.

1.4 Anspruch von Litigation PR

Medien durchdringen zunehmend alle Bereiche der Gesellschaft und prägen diese immer stärker. So ist es auch nicht verwunderlich, dass die Medien ebenfalls in das Recht- und Justizwesen Einzug gehalten haben.⁶¹ „Es liegt an der zunehmenden Aufmerksamkeit der Medien in Bezug auf Gerichtsverfahren, dass Litigation-PR zu einer Notwendigkeit für große Verfahren geworden ist. Außerdem ist Litigation PR stark in ihren Bewegungen reguliert, sodass die Gefahr besteht, dass ein unbedachter Schritt sich negativ auf den Mandanten auswirken kann.“⁶² Früher beriefen sich Anwälte noch selbst auf ihre Kontakte zu Journalisten, die sie sich durch jahrelange Pflege von Beziehungen aufgebaut haben. Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, nachdem die PR nach amerikanischem Vorbild in Deutschland als neues Berufsfeld entstanden ist,⁶³ gab es noch keine PR-Spezialisten und die Öffentlichkeitsarbeit der Anwälte funktionierte aufgrund der überschaubaren Medienlandschaft ohne die Hilfe eines Medienexperten.⁶⁴ Dies soll aber nicht bedeuten, dass sich die damaligen Anwälte über die Macht der Instrumentalisierung der Menschen außerhalb des Gerichtssaals nicht bewusst waren. Bereits im römi-

⁶⁰ ebd.

⁶¹ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 21

⁶² Zit.: Holzinger/Wolff 2009, 20 nach Gibson, D. C (1998): *Litigation Public Relations: Fundamental Assumption*. In: *Public Relations Quarterly*, Nr. 43, 1998, S. 19-23

⁶³ Vgl.: http://www.unternehmerweb.at/jungunternehmer_public_relation_geschichte.php (abgerufen am 16.05.11)

⁶⁴ ebd. S. 61

schen Reich war der bekannte Rechtsanwalt Marcus Tullius Cicero dafür bekannt, dass er in seinen Reden versuchte die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen.⁶⁵ Im Gegensatz zur damaligen Zeit, ist die Medienlandschaft des 21. Jahrhunderts so weit fortgeschritten, dass es unmöglich ist ohne ein geschultes Wissen in der unüberschaubaren Menge an medialen Möglichkeiten, die bestgeeignete Strategie zu erkennen. Deshalb ist der sicherste Weg für einen Anwalt, das Konsultieren eines Litigation-PR-Experten, der sich täglich mit juristischen Auseinandersetzungen beschäftigt und in der Lage ist, eine prozessspezifische Strategie im besten Sinne für den Mandanten auszuarbeiten.⁶⁶

Wie bereits angesprochen, ist das wichtigste Ziel der LPR die Reputation des Mandanten zu sichern. Oftmals wird der Angeklagte schon in einem frühen Stadium der Anklage durch die Medienberichterstattung in der Öffentlichkeit als schuldig gesprochen. Hat sich dieses Bild einmal in der öffentlichen Meinung etabliert, ist es kaum noch von Bedeutung, wenn nach Wochen ein Freispruch erfolgt. Daher ist die Aufgabe der LPR in Gerichtsprozessen von so wichtiger Bedeutung. Diese versucht von Anfang an das Bild des Betroffenen mitzuprägen, um so eine Opfer-Täter-Polarisierung zu verhindern. Durch die Versachlichung der öffentlichen Debatte soll dies gewährleistet werden, um eine emotionale Berichterstattung zu verhindern und den Sensationscharakter des Falls zu minimieren.⁶⁷

Viele Menschen stehen der PR noch immer sehr kritisch gegenüber und nennen PR-Berater, die auf Rechtsstreitigkeiten spezialisiert sind „Spin-Doktoren des Rechts“, welche die Wirklichkeit für ihre Zwecke verändern. Dies ist aber nicht der Regelfall. Seriöse PR-Berater verfolgen vielmehr das Ziel, das Anliegen ihres Mandanten in der Öffentlichkeit verständlich darzulegen.⁶⁸ LPR arbeitet an der Schnittstelle zwischen Juristen und der meinungsbildenden Öffentlichkeit und versucht diese beiden sich unterscheidenden Faktoren zu verbinden, sowie die Wissens- und Sprachbarrieren aufzuheben, was sowohl die Schwierigkeit, als auch die Besonderheit der LPR ausmacht.⁶⁹

Das Problem der Rechtskommunikation ist es, die trockenen Fakten und komplizierten juristischen Erkenntnisse eines Falles der Öffentlichkeit verständlich zu machen. Da in grundlegenden Rechtsfragen gesellschaftlicher Konsens besteht, muss die fachliche Rechtskommunikation der Gerichte für die Öffentlichkeit übersetzt werden, damit ein gesamtgesellschaftliches Meinungsbild entstehen und das

⁶⁵ Vgl.: <http://www.telemedicus.info/article/1849-Duell-mit-den-Medien.html> (abgerufen am 08.03.11)

⁶⁶ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 61f.

⁶⁷ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 25

⁶⁸ ebd. S. 121f.

⁶⁹ ebd.

Recht einen legitimen Anspruch geltend machen kann. Die Aufgabe als „Übersetzer“ übernehmen heutzutage LPR-Experten, die täglich in diesem Bereich arbeiten und wissen, wie sie die wichtigen Informationen der Gesellschaft am Verständlichsten kommunizieren können.⁷⁰

Je stärker ein Fall personalisiert wird, umso ausführlicher wird auch auf die Verhandlung des Gerichtsverfahrens eingegangen.⁷¹ Speziell der Faktor „Prominenz“ macht es unumgänglich LPR zu betreiben, da diese Personen bereits vor Prozessbeginn in der Öffentlichkeit gestanden haben und dadurch das Interesse an der Medienberichterstattung über diese Gerichtsverfahren steigt.

1.4.1 Der Faktor „Prominenz“

Durch den gesellschaftlichen Wandel und die Veränderung der Medienlandschaft hat sich die Nachfrage nach prominenter Medienberichterstattung auf die Bedürfnisse der Rezipienten angepasst. Das heißt, die Medienberichterstattung über berühmte Persönlichkeiten, sogenannte High-Profile-Fälle, hat noch mehr zugenommen und wurde durch eine erhöhte Bildberichterstattung, stärker emotionalisiert.⁷² Da Prominenz selbst ein Nachrichtenwertfaktor ist und damit eine hohe Leseraffinität aufweist, wird berühmten Persönlichkeiten eine sehr große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zugesprochen, welche auf die überdurchschnittlich hohe Publikation in der Medienberichterstattung zurückzuführen ist. Aus diesem Grund ist eine prominente Person auch stärker von Reputationsschäden gefährdet als andere Menschen.⁷³

Allerdings betreffen Eingriffe in die Privatsphäre nicht nur Prominente, die auch als absolute Personen der Zeitgeschichte bezeichnet werden. Auch der Durchschnittsbürger kann durch ein besonderes Ereignis in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Vor allem Entführungs-, Verbrechen- oder Unglücksoffer sind oftmals einem unerträglichen Medieninteresse ausgesetzt. Allerdings können Recherchefehler oder andere Fahrlässigkeiten in der Politik- oder Wirtschaftsberichterstattung ebenfalls einen Rufmord hervorrufen,⁷⁴ indem jemand ein ehrverletz-

⁷⁰ Vgl.: Castendyk 1993, 32ff.

⁷¹ ebd. S. 318

⁷² Vgl.: Schierl, Thomas: *Prominenz in den Medien. Eine empirische Studie zu Veränderungen in der Prominenzberichterstattung im Zeitraum 1973 bis 2003*. In: Schierl 2007, 20-39

⁷³ Vgl.: Daschmann, Gregor: *Der Preis der Prominenz. Medienpsychologische Überlegungen zu den Wirkungen von Medienberichterstattung auf die dargestellten Akteure*. In: Schierl 2007, 185

⁷⁴ Vgl.: Schertz, Christian/Schuler, Thomas (2007): *Rufmord und Medienopfer: Die Verletzung der persönlichen Ehre*, Berlin, S. 24

des Gerücht streut oder, entgegen besserem Wissen, Unwahrheiten als Tatsachen verkauft.⁷⁵

Die beiden folgenden Fallbeispiele sollen aufzeigen, wie sich durch medialen Druck ein Prozess zu Gunsten des Angeklagten entwickeln kann und welche Gefahren verursacht werden können, wenn keine Öffentlichkeitsarbeit in juristischen Auseinandersetzungen erfolgt.

1.4.2 Der Fall „Emmely“

Das erste Beispiel behandelt den Prozess der Kassiererin Barbara Emme, besser bekannt als „Fall Emmely“, in dem der langjährig Beschäftigten der Supermarktkette Kaiser's Tengelmann, aufgrund des Diebstahls von zwei Pfandbons im Wert von 1,30 Euro 2008 fristlos gekündigt wurde.⁷⁶ Dieser Fall warf eine öffentliche Diskussion zu Bagatellkündigungen in Gange. Nachdem die Kassiererin 2009 ohne jegliche Zuhilfenahme der Medien in Berufung ging und ihre Forderung nach einer Wiedereinstellung abgewiesen wurde, gelang es ihrem Anwalt ein Jahr später eine Revision durchzusetzen. In diesem Prozess wurde die Kassiererin von einem Solidaritätskommittee der Arbeitergewerkschaft Verdi unterstützt, welche die Kampagne „Solidarität mit Emmely“ ins Leben rief.⁷⁷ Die Gewerkschaft erstellte eine Internetseite, veranstaltete Demonstrationen in der besagten Supermarktfiliale, organisierte Talkshow-Auftritte, lies Protest-Postkarten drucken und zog mit Trillerpfeifen vor den Gerichtssaal.⁷⁸ Diese mediale Kampagne hatte zur Folge, dass am Ende zwei Drittel der Deutschen die Kündigung als ungerecht ansahen und das Gericht unter Handlungsdruck geriet. Im Juni 2010 wurde Frau Emme schließlich ihr Recht zugesprochen und sie konnte bereits einige Tage später ihre Arbeit wieder aufnehmen.⁷⁹

Dieser Fall ist ein Paradebeispiel dafür, dass – auch wenn in diesem Fall keine PR-Berater die Öffentlichkeitsarbeit übernommen haben, die Instrumentalisierung der Medien und der Öffentlichkeit zu einem positiven Urteil vor Gericht führen kann. Hätte die Klägerin jedoch bereits im ersten Gerichtsverfahren einen LPR-Experten konsultiert, hätte sie vielleicht erst gar nicht in Revision gehen müssen. Frau Emme wurde durch diesen Fall zu einer relativen Person der Zeitgeschichte

⁷⁵ ebd. S. 11

⁷⁶ Vgl.: <http://www.faz.net/s/RubEC1ACFE1EE274C81BCD3621EF555C83C/Doc~EC07EA545EAFE479AAD38AFFB2A24709B~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (abgerufen am 08.03.11)

⁷⁷ ebd.

⁷⁸ ebd.

⁷⁹ ebd.

und konnte ein positives Urteil sowohl vor Gericht, als auch in der Öffentlichkeit verzeichnen, wohingegen ihr Arbeitgeber, die Supermarktkette Kaiser's Tengelmann, einen großen Imageverlust einbüßen musste.⁸⁰

1.4.3 Der Fall „Andreas Türck“

Das zweite Beispiel behandelt den Prozess um den früher sehr beliebten Talkshow-Moderatoren und Frauenschwarm Andreas Türck. Dieser wurde angeklagt, im Jahr 2003 eine Diskobekanntschaft vergewaltigt zu haben. Nachdem die Ermittlungsarbeiten gegen den TV-Liebling ein Jahr lang geheim gehalten werden konnten, wurde 2004 das Regionalmagazin „Maintower“ auf den Fall aufmerksam und machte diesen zum Aufhänger der nächsten Sendung. Diese Ausstrahlung löste eine riesige Medienlawine aus, welche dafür sorgte, dass von diesem Zeitpunkt an, der Schaden durch die Medienberichterstattung für Türck größer war, als durch den Prozess selbst.⁸¹ Die Medien überschlugen sich mit Informationen zu dem Fall und riefen wilde Spekulationen hervor. Am Wildesten trieben es aber die Bild und die Bild am Sonntag, die mit ihren Schlagzeilen nicht nur den Ruf von Türck, sondern auch den, des mutmaßlichen Opfers ruinierten. So lauteten die Aufhänger der Berichte unter anderem: „Protokoll der Sex-Nacht“ (4.8.), „Die Sex-Akte Türck. Er brauch 6 Minuten, um eine Frau aufzureißen“ (11.8.), „Heute wird sie gefragt, ob sie Unterwäsche trug“ (16.8.), „Katharina (29) weinte gestern vor Gericht. So hat Türck mich vergewaltigt“ (17.8.), „Neue Sex-Enthüllung. Wenige Tage nach Türck hatte sie schon wieder Sex“ (26.8.), „Gutachter glauben angeblich Opfer nicht“ (2.9.), oder „Sieger Türck. Aber wird er jemals wieder glücklich?“ (7.9.).⁸² Wie schon die letzte Überschrift verlauten lässt, wurde Andreas Türck schließlich freigesprochen, da man ihm die Vergewaltigung nicht nachweisen konnte. Seine Karriere war jedoch zerstört. Das Urteil vor Gericht änderte nichts daran, dass der Ruf des Angeklagten ruiniert war und die Öffentlichkeit ihn weiterhin als Vergewaltiger ansah. Daher blieb ihm nichts anderes übrig, als sich aus dem öffentlichen Leben zurückzuziehen.⁸³

⁸⁰ Vgl.: http://www.companize.com/nachrichten/982/Kaiser_rsquo_s_Imageverlust_nach_Kündigung (abgerufen am 29.05.11)

⁸¹ Vgl.: Sasse, Sabine: *Die Justiz und die Medien – Die Berichterstattung im Prozess gegen den TV-Moderator Andreas Türck*. In: Schertz/Schuler 2007, S. 69-80

⁸² ebd.

⁸³ ebd.

Bei diesem Beispiel standen sowohl eine absolute, als auch eine relative Person der Zeitgeschichte im Fokus der Medienberichterstattung. Die Quellenrecherche ergab keine Auskunft darüber, dass der prominente Angeklagte oder die Klägerin sich dem Einsatz von Öffentlichkeitsarbeit bedienten. Aus diesem Grund lässt sich schlussfolgern, dass es beide Prozessbeteiligten über sich ergehen ließen, dass die Journalisten sie in ihrer Medienberichterstattung an den öffentlichen Pranger stellten, ohne sich dagegen zur Wehr zu setzen. Keiner der Beiden konnte aus diesem Prozess als Gewinner hervorgehen. Die Klägerin wurde als Lügnerin bezeichnet und durch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte in der Berichterstattung bloßgestellt. Türck hingegen bekam zwar vor Gericht Recht zugesprochen, ihm gelang es allerdings nicht, dieses positive Urteil in den Gerichtssaal der Öffentlichkeit weiterzutragen, sodass er letzten Endes in der Gesellschaft trotzdem als schuldig angesehen wurde und dadurch seinen guten Ruf und seine Karriere verlor.

Beide Fallbeispiele zeigen, wie wichtig die Einbeziehung der Öffentlichkeit über den Umweg der Medien sein kann und dass es vor allem bei prominenten Persönlichkeiten von äußerster Bedeutung ist, in Gerichtsverfahren PR zu betreiben, um eine überdurchschnittlich negative Berichterstattung zu Lasten des Angeklagten zu verhindern, da sonst das Risiko des Verlusts der Karriere und des Rufes erheblich steigt. In beiden dargestellten Beispielen wurde keine LPR angewandt. Im ersten Beispiel hätte diese das Gerichtsverfahren bereits in der ersten Instanz zu Gunsten der Angeklagten abschließen können, im zweiten Fall wurde hingegen überhaupt keine Öffentlichkeitsarbeit betrieben, was wie eben schon thematisiert einen irreparablen Schaden für die Karriere und den Ruf des Angeklagten mit sich zog.

Wie die verschiedenen Instrumente der LPR innerhalb einer Rechtsstreitigkeit aussehen und wie diese am effektivsten in einer Kommunikationsstrategie eingesetzt werden können, wird im folgenden Kapitel veranschaulicht.

1.5 Instrumente der Litigation PR

Beim Einsatz von LPR gilt es an zwei Fronten gleichzeitig zu kämpfen: Vor Gericht und im Gerichtssaal der Öffentlichkeit. Vor Gericht versucht der LPR-Experte gemeinsam mit dem Anwalt den Verlauf einer rechtlichen Auseinandersetzung im Sinne des Mandanten positiv zu beeinflussen.⁸⁴ An dieser Stelle wird versucht einen außergerichtlichen Vergleich auszuhandeln oder die Staatsanwaltschaft unter medialen Druck zu setzen, damit diese ihren Anklagepunkt abschwächt oder sogar fallen lässt. Mögliche negative Auswirkungen einer juristischen Streitigkeit in den Medien sollen ebenfalls durch LPR minimiert oder im besten Fall verhindert werden, damit die Reputation des Mandanten in der Öffentlichkeit gewahrt bleibt. Zusätzlich soll in juristischer Hinsicht die Strategie des Anwalts durch eine gezielte Medienarbeit unterstützt werden, um einen Sieg an beiden Fronten sicherzustellen.⁸⁵

1.5.1 Voraussetzung einer erfolgreichen Litigation PR

Um eine effektive Zusammenarbeit zwischen dem prozessführenden Anwalt und dem LPR-Experten im Sinne des Mandanten zu gewährleisten, ist es essenziell vor Beginn des Gerichtsverfahren zu klären wann der Anwalt zu medialen Anlässen, wie Pressekonferenzen oder Hintergrundgesprächen hinzugezogen werden soll und an welcher Stelle Zitate des LPR-Experten, der als Sprecher des Mandanten fungiert, vom Anwalt abgesegnet werden müssen, damit sie nicht in juristischer Hinsicht dem Mandanten schaden oder negativen Einfluss auf die anwaltliche Strategie nehmen.⁸⁶

Konflikte können dadurch entstehen, dass die Unterschiede der Arbeitsweisen zwischen Anwälten und PR-Experten sehr groß sind und die Anwälte sich in ihrer Denkweise rasant mit den Medien und deren Erfordernisse auseinandersetzen müssen.⁸⁷ LPR-Experten müssen sich im Gegensatz dazu im Klaren sein, dass die juristische Strategie des Anwalts niemals gefährdet werden darf und es aus diesem Grund im Laufe eines Verfahrens bei außergewöhnlichen Umständen oder Erkenntnissen eintreten kann, dass eine Korrektur der vorab festgelegten Kommu-

⁸⁴ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 19

⁸⁵ ebd.

⁸⁶ ebd. S. 231f.

⁸⁷ ebd.

nikationsstrategie erforderlich wird.⁸⁸ Außerdem ist es unumgänglich, dass der LPR-Experten über ein gewisses juristisches Hintergrundwissen verfügt, sowie Verständnis für die Belange der Juristen und deren berufsbedingten Eigenheiten aufweist. Nur durch gegenseitigen Respekt und der Zusammenarbeit als gleichberechtigte Partner, kann eine LPR-Strategie erfolgreich durchgesetzt werden und der Sieg des Mandanten gesichert werden.⁸⁹

1.5.2 Einsatzgebiet

Die häufigste Anwendung von LPR findet im Bereich des Strafverfahrens statt, indem sie als Instrument der Verteidigung gegenüber der Staatsanwaltschaft dient.⁹⁰ Sie kann die Ermittlungsrichtung der Staatsanwaltschaft, sowie deren Priorität beeinflussen und bewirken, dass der Staatsanwalt eine relativierende Haltung zum Vorteil des Mandanten annehmen muss.⁹¹ LPR wird aber nicht nur in Strafverfahren, sondern auch bei Zivilprozessen, wie zum Beispiel 1990 im Prozess gegen Milupa, wegen des „Kindertee-Skandals“⁹² oder 2004 gegen Tui im „Djerba-Opfer“-Prozess⁹³ angewendet. An dieser Stelle dient LPR als kommunikatives Begleitinstrument aufseiten des Klägers, sowie auch des Beklagten und versucht, durch eine prozessspezifische Strategie, eine außergerichtliche Lösung oder einen Vergleich anzustreben.⁹⁴ Gelingt dies nicht, beginnt ein Kampf zwischen Kläger- und Angeklagtenseite. Der Verteidiger versucht an dieser Stelle ein möglichst positives Bild des Mandanten darzustellen, wohingegen der Vertreter des Klägers das exakte Gegenteil versucht. Beide Seiten wollen die Öffentlichkeit für sich gewinnen, in der Hoffnung, dass die Sicht der Öffentlichkeit Auswirkung auf die Entscheidung des Richters hat.⁹⁵

⁸⁸ ebd.

⁸⁹ ebd. S. 30

⁹⁰ Vgl.: Heinrich 2010, 7

⁹¹ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 22 f.

⁹² Vgl.: http://www.kanzlei-melanie-scheuermann.de/content/index_litigation_pr.htm (abgerufen am 16.05.11)

⁹³ Vgl.: http://www.123recht.net/FuumlnfjaumIhriges-Djerba-Opfer-klagt-gegen-den-Reiseriesen-TUI-__a10246.html (abgerufen am 16.05.11)

⁹⁴ Vgl.: Heinrich 2010, 7

⁹⁵ Vgl.: Gerhardt, Rudolf (1990): *Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren aus medialer Sicht*. In: Oehler, Dietrich/Jahn, Friedrich-Adolf/Gerhardt, Rudolf et al. (Hrsg.) (1989): *Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren: Vortragsveranstaltung vom 9. und 10. Juni, München*, S. 19-45

1.5.3 Aufgaben

Der Schwerpunkt moderner LPR liegt darin einen Vergleich zu erzielen, sodass ein Gerichtsverfahren nicht zustande kommt. Es wird unter anderem darauf spekuliert, dass durch einen Vergleich, die Schwere der Schuld relativiert wird und das öffentliche Interesse an dem Fall sinkt.⁹⁶ Um dieses Ziel zu erreichen, muss die LPR den Fokus auf andere bedeutsame Verfahren setzen, die einer intensiveren Würdigung durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft bedürfen und deren Gerichtsverfahren für die Öffentlichkeit von noch größerem Interesse ist. Sollte es jedoch nicht gelingen eine Verfahrenseinstellung durchzusetzen, beantragt die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Erlass des Strafbefehls oder erhebt die Anklage.⁹⁷

In diesem Fall bedient sich die LPR zwei verschiedener ineinandergreifender Kommunikationslogiken. Zunächst soll die breite Öffentlichkeit über die Massenmedien beeinflusst werden. Dabei bedient sich die LPR journalistischer Mittel und versucht die Medien für ihre Zwecke zu beeinflussen. Allerdings ist es schwierig Journalisten gegen ihren Willen zu beeinflussen. Daher haben LPR-Experten zwei Möglichkeiten: Sie können die Journalisten entweder umgehen oder mit ihnen zusammenarbeiten.⁹⁸ Sie zu umgehen, ist heute nicht mehr besonders schwer, da viele Medienunternehmen auf ausgebildete Journalisten verzichten und dafür Praktikanten einstellen und unterbesetzt arbeiten.⁹⁹ Deshalb wird vorgefertigtes PR-Material, das den komplexen Sachverhalt bereits verständlich aufbereitet hat und die Handlungsgründe der einzelnen Akteure nachvollziehbar darstellt, gerne angenommen und oft unbearbeitet weiterverbreitet.¹⁰⁰ Ein zweiter Weg vorbei an den Journalisten in die massenmediale Öffentlichkeit führt über das Internet, in dem man seine eigene Sichtweise zu dem Prozess hervorragend platzieren kann. Jedoch erzielt man mit Journalisten und hochangesehenen Medien ein qualitativ besseres Ergebnis, da diese für die Beeinflussung der Öffentlichkeit von zentraler Bedeutung sind und als moralische Instanz verstanden werden.¹⁰¹

Die Beeinflussung von LPR muss so erfolgen, dass sie den Beobachtungslogiken und dem Berufsethos der Journalisten entspricht. Das heißt die Position des Mandanten muss so aufbereitet werden, dass sich daraus ein journalistisch interessantes Material ergibt, das lohnt veröffentlicht zu werden. Dazu muss ein Framing erstellt werden, das den Erwartungen und Interessen der Journalisten ent-

⁹⁶ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 188ff.

⁹⁷ ebd.

⁹⁸ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 132ff.

⁹⁹ ebd.

¹⁰⁰ ebd.

¹⁰¹ ebd.

spricht,¹⁰² und sich hauptsächlich auf die vier Nachrichtenwertfaktoren Prominenz, Sensationalismus, Kriminalität und Sex, von Bob Roshier stützt.¹⁰³ Außerdem muss auf die Interessen der Leserschaft des angeschriebenen Mediums Rücksicht genommen werden, da die Journalisten natürlich ebenso darauf bedacht sind für ihre Leser die bedeutsamsten Nachrichten zusammenzufassen.¹⁰⁴

Eine weitere und mitunter wichtigste Aufgabe der LPR ist es, negative Berichterstattungen durch die unverzügliche journalistische Darstellung des eigenen Standpunktes einzudämmen.¹⁰⁵ Medien beschreiben Klischees oder verbreiten Vorurteile, die zuweilen von der Staatsanwaltschaft unterstützt werden, was allerdings erst im zweiten Kapitel angeführt wird. Außerdem muss LPR dafür sorgen, dass die Medienberichterstattung über einen Prozess im Gleichgewicht bleibt und weder eine überdurchschnittlich positiv ausgerichtete Schilderung durch die LPR vorliegt, noch eine Vorverurteilung durch Gerüchte und klischeehafte Ausführungen entsteht.¹⁰⁶

Die Autorin hält fest, dass LPR immer dann nötig wird, wenn Medien und oder die Öffentlichkeit auf ein rechtliches Verfahren aufmerksam werden und eine mediale Berichterstattung einsetzt. Mit welchen Instrumenten die LPR auf die mediale Berichterstattung reagiert, wird der nun folgende Abschnitt präsentieren.

¹⁰² ebd.

¹⁰³ Vgl.: Heinrich 2010, 66, nach Scherer, Joachim (1979): *Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit. Zur Transparenz der Entscheidungsfindung im straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren*, Königsstein/Ts.

¹⁰⁴ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 132ff.

¹⁰⁵ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 191

¹⁰⁶ ebd.

1.5.4 Message Development

Beim Einsatz von LPR spielt vor allem die Vermittlung von Kernbotschaften eine wichtige Rolle. Kommunikationsexperten haben die Aufgabe, hochkomplexe juristische Fakten für die breite Masse verständlich zu machen. Dies ist deshalb so wichtig, da sie nur durch die Voraussetzung des Verständnisses der Öffentlichkeit über den Prozess ihre Kommunikationsstrategie medial erfolgreich durchsetzen können. Deshalb müssen die kurzen prägnanten Botschaften in der Sprache der Bürger und nicht in der Fachsprache der Experten verfasst werden.¹⁰⁷ Die Vermittlung der Kernbotschaften, durch das Herunterbrechen von komplexen Inhalten auf eine verständliche Basis, wird auch „Message Development“ genannt. Ein ganz ausschlaggebender Punkt beim Message Development ist es, die Meinung der Anspruchsgruppen durch die Vermittlung von glaubwürdigen Botschaften so zu beeinflussen, dass sich die öffentliche Wahrnehmung positiv auf den Mandanten auswirkt.¹⁰⁸

1.5.5 Media Brief

Aufgrund der begrenzten Platz- und Zeitkapazität der Medienvertreter, stehen Journalisten unter gewaltigem Druck die Vorkommnisse in einem Rechtsstreit so schnell wie möglich zu publizieren. Da die Rechtsmaterie eine hohe Komplexität aufweist, ist es für die Aufbereitung der Informationen wichtig, das Wesentliche des rechtlichen Sachverhaltes komprimiert zusammenzufassen.¹⁰⁹ Infolge des enormen Zeitdrucks ist ein vorgefertigtes Grundlagenmaterial, das alle relevanten Informationen zu dem Fall beinhaltet für die Journalisten sehr nützlich. Dieser sogenannte Media Brief, ist ein sehr wichtiges LPR-Instrument, um die Sichtweise des Mandanten medienwirksam zu vermitteln.¹¹⁰ In diesem, auf ein bis zwei Seiten komprimierten Dossier, werden alle Fakten, wie beispielsweise die involvierten Parteien, die Streitfrage, ggf. bereits bestehende Entscheidungen des Gerichts, sowie auch die Argumente der Gegenpartei dargelegt. Sie dienen dazu, die rechtli-

¹⁰⁷ Vgl.: Beger, Rodolf/Gärtner, Hans-Dieter/Mathes, Rainer (1989): *Unternehmenskommunikation: Grundlagen, Strategien, Instrumente*, Wiesbaden, S. 168

¹⁰⁸ ebd.

¹⁰⁹ Vgl.: Puttenat, Daniela (2009): *Praxishandbuch Krisenkommunikation, Von Ackermann bis Zumwinkel: PR-Störfälle und ihre Lektionen*, Wiesbaden, S. 223

¹¹⁰ ebd.

che Auseinandersetzung verständlicher zu machen und das Anliegen des Mandanten zu kommunizieren.¹¹¹

Um ein erfolgreiches Message Development und eine gezielte Versendung des Media Briefs zu gewährleisten, ist es von großer Bedeutung die prozessrelevanten Journalisten zu kennen. Das heißt es wird vorausgesetzt, dass bekannt ist, welcher Journalist für welches Medium schreibt, wer sich in dem jeweiligen Sachverhalt besonders gut auskennt oder sogar darauf spezialisiert ist und welcher Journalist, welche Ansichten und Einstellungen vertritt. Nur so kann garantiert werden, dass die Botschaften und Anliegen der eigenen Seite von dem ausgewählten Medium veröffentlicht und korrekt übernommen werden.¹¹² Um dieses Wissen zu erlangen, ist es von unschätzbare Wichtigkeit ein kontinuierliches Medienscreening durchzuführen, um über die jeweiligen Tendenzen der verschiedenen Medien Aufschluss zu erhalten. Aus der riesigen Masse von Medienangeboten haben sich bereits einige meinungsführende Leitmedien herausgebildet.¹¹³ Da viele Medien, unter anderem aus dem bereits genannten Zeitmangel, oft voneinander - hauptsächlich aber von den Leitmedien - abschreiben, ist es strategisch klug, die wichtigsten Zielmedien für sich zu gewinnen und diesen die eigenen Kernargumente zu vermitteln.¹¹⁴ Für den Aufbau einer Beziehung zu den Leitmedien und deren Journalisten gilt es wie in jeder anderen PR-Praxis, sich als jederzeit verfügbaren Ansprechpartner zu präsentieren, der bereitwillig und zuverlässig Medienanfragen beantwortet. Daraus resultiert nicht nur ein größeres Gehör für die eigene Interpretation des Geschehenen, sondern erhöht auch die Glaubwürdigkeit der Informationen.¹¹⁵ Ein glaubwürdiges Verhalten ist nicht nur wegen des Informationsaustausches so wichtig, sondern hat auch Auswirkung auf die Art der Berichterstattung, welche sich bekanntermaßen auf die öffentliche Meinung auswirkt. Gute Kontakte und eine ständig andauernde Beziehungspflege bilden eine unerlässliche Basis der LPR, auf die keineswegs verzichtet werden darf.¹¹⁶

¹¹¹ Vgl.: Heinrich 2010, 116

¹¹² Vgl.: Puttenat 2009, 77ff.

¹¹³ ebd.

¹¹⁴ ebd.

¹¹⁵ ebd. S. 226ff.

¹¹⁶ ebd.

1.5.6 Litigation-Website

Eine Litigation-Website ist eine geeignete Kommunikationsplattform bei der Umgehung von Journalisten, um sicherstellen zu können, dass die eigene Sichtweise unverändert präsentiert wird. Bei einer Website kann die Botschaftsvermittlung leicht kontrolliert werden, da sie nicht der möglichen Abänderung der Medien unterliegt oder die Gefahr birgt eventuell nicht veröffentlicht zu werden.¹¹⁷ Gleichzeitig erhalten Journalisten einen Zugang zu den Informationen und können dadurch immer noch entscheiden ob sie diese in ihrer Berichterstattung verwerten wollen. Auch Kritiker und die interessierte Öffentlichkeit haben durch die Website die Möglichkeit, sich über den Fall zu informieren und sich ein eigenes Bild von der Sachlage zu machen.¹¹⁸ Allerdings steht die Website nicht nur für die Präsentation der eigenen Seite zur Verfügung, sondern ist gleichwohl ein geeignetes Mittel auf unerwiesene Behauptungen und Beschuldigungen in kürzester Zeit, ohne sich selbst den Fragen der Medien zu unterwerfen, zu reagieren bzw. sich durch eine Richtigstellung zu verteidigen.¹¹⁹

Der Prozess von Martha Stewart hat dieses LPR-Instrument zu einer beliebten und erfolgversprechenden Methode gemacht.¹²⁰ Martha Stewart wurde 2004 wegen Verschwörung, Rechtsbehinderung und Falschaussage für schuldig gesprochen, verbrachte 5 Monate im Bundesgefängnis und stand weitere 5 Monate unter Hausarrest. Um der negativen Publizität über den Fall von „Amerikas bester Hausfrau“ entgegenzuwirken entwickelten ihre Kommunikations- und Rechtsberater gemeinsam die Website [www. Marthataalks.com](http://www.Marthataalks.com), auf dieser eine ungefilterte Darstellung der Kernargumente ihrer Verteidigung veröffentlicht wurden. Des Weiteren wurde ein offener Brief an die Besucher online gestellt, der ein persönliches Statement von Martha Stewart mit den Einzelheiten der gegen sie gerichteten Vorwürfe enthielt. Auf der Seite wurden zusätzlich auch rechtliche Dokumente, sowie Hintergrundinformationen, Pressemitteilungen und Links zu den Medienberichten über den Fall bereitgestellt, welche zusätzlich Kommentare der Angeklagten enthielten. Außerdem gab es auf der Website die Möglichkeit, Martha eine Nachricht zu schicken, um persönlich mit ihr über den Fall zu diskutieren. Mit dieser Internetseite wollte das Expertenteam die Fallkomplexität reduzieren und einen persönlichen Bezug zwischen den Website-Besuchern und der Angeklagten herstellen.¹²¹ Das Ziel lag dabei auf der Gewinnung der öffentlichen Meinung und die Sicherung des

¹¹⁷ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 49ff.

¹¹⁸ ebd.

¹¹⁹ ebd,

¹²⁰ Vgl.: Heinrich 2010, 111

¹²¹ ebd.

Rufes der Fernsehpersönlichkeit, durch die Offerierung einer persönlichen Kontaktaufnahme und einer ausgewogenen Berichterstattung, die auch die juristische Seite berücksichtigte. Die LPR-Arbeit hat sich in diesem Fall ausgezahlt, da Martha Stewart durch ihren Prozess keinen Reputationsverlust verzeichnete und weiterhin auf Sendung ist.¹²²

Die bereits genannten Instrumente der LPR zielen alle darauf ab, die Medien und die Öffentlichkeit für die eigene Seite zu gewinnen und die Gegenseite - welche in Strafverfahren die Staatsanwaltschaft und in Zivilverfahren die Gegenpartei darstellt - unter medialen Druck zu setzen, um für die eigene Seite das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Allerdings gibt es noch ein weiteres Mittel, das oftmals großen Einfluss sowohl auf die Justiz als auch auf die Medien und die Öffentlichkeit hat, jedoch oftmals nicht berücksichtigt und unterschätzt wird.

1.5.7 Inszenierung des öffentlichen Auftritts

Spätestens seit dem Mannesmann-Prozess und dem damit verbundenen Victory-Zeichen, hat sich gezeigt, wie wichtig die Inszenierung eines öffentlichen Auftritts sein kann: „Es gibt Gesten, die dem durch ein Wort erzeugten Eindruck widersprechen, so genannte Selbstinvolvierungen. Wer bei Auftritten an der Brille ruckelt, am Ohrläppchen fummelt, Haarsträhnen zwirbelt, an die Nase oder an das Kinn greift, der wirkt nicht überzeugend. Diese Bewegungen sind Anzeichen von Nervosität und Anspannung [...]. [...] Selbstberührungen signalisieren einen niedrigen Konfidenzgrad.“¹²³ Die Gestik ist nach Biehl bei der kommunikativen Handlung demnach von immenser Bedeutung und kann in manchen Fällen auch das Wort ersetzen. Allerdings ist nicht nur die Gestik eine geeignete Form der non-verbale Kommunikation, um den verbalen Zusammenhang zu untermauern. Die Mimik und die Körperhaltung dienen ebenfalls der visuellen Selbstdarstellung, sowie der Kommunikation von Emotionen und Einstellung.¹²⁴ Das gesamte mimische, gestische und verbale Ausdrucksrepertoire, sprich die Grundlagen der Kommunikation, müssen demzufolge ebenso stimmig sein, wie die Kommunikations- und die Rechtsstrategie.¹²⁵

¹²² ebd.

¹²³ Zit.: ebd. S. 195 nach Biehl, Brigitte (2007): *Business is Showbusiness. Wie Topmanager sich vor dem Publikum inszenieren*, Frankfurt/Main, S. 137f.

¹²⁴ Vgl.: http://www.uni-leipzig.de/sept/downloads/Basics_of_Communication_2.pdf (abgerufen am 16.05.11)

¹²⁵ ebd. S. 195f.

In diesem Zusammenhang besitzt auch das Outfit vor Gericht eine wichtige Rolle. So präsentierten sich prominente Persönlichkeiten, wie Lindsay Lohan, Paris Hilton oder Amy Winehouse, die sonst für ihre Freizügigkeit bekannt sind, vor Gericht in züchtigen Kostümen mit gedeckten Farben, wie weiß oder schwarz. Auch die deutsche Prominenz versucht durch angemessene Kleidung einen seriösen und kompetenten Eindruck zu vermitteln. Nadja Benaissa beispielsweise erschien in schwarzer hochgeschlossener Kleidung vor Gericht, welche ein starkes Kontrastprogramm zu ihren freizügigen und auffallenden Bühnenkostüme der „No Angels“ bildete. Und auch Jörg Kachelmann betrat den Gerichtssaal in einem weißen Unschuldshemd.¹²⁶



Abb. 2: Jörg Kachelmanns Auftritt vor Gericht

<http://www.merkur-online.de/nachrichten/stars/kachelmanns-richter-rudern-zurueck-967074.html>

Die Inszenierung des öffentlichen Auftrittes kann demnach auch dazu beitragen Glaubwürdigkeit und Vertrauen zu bewahren oder zu erzeugen, was wiederum der Sicherung der Reputation zugute kommt. Somit hängt der Erfolg an beiden Schauplätzen nicht nur von der anwaltlichen Strategie und der PR-Aktivität des LPR-Experten, sondern auch von der kommunikativen Leistung und dem überzeugenden Auftritt, sowie der Einhaltung der Etikette im Gerichtssaal ab.

¹²⁶ Vgl.: <http://www.stern.de/lifestyle/leute/promis-vor-gericht-auf-das-outfit-kommt-es-an-1594526.html>
(abgerufen am 06.05.2011)

1.5.8 klassische PR-Instrumente

Die weiteren Instrumente, die in Bezug zu rechtlichen Auseinandersetzungen eingesetzt werden können, belaufen sich auf die klassischen Instrumente der PR, wie zum Beispiel Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Interviews oder Hintergrundgesprächen mit den Medien, sowie die Einbeziehung des Faktors Internet, um nicht nur auf der eigenen Website, sondern auch in Blogs, Foren und sozialen Netzwerken aktiv an der Diskussion über den Fall oder ähnlicher Ereignisse teilzunehmen. Durch die Platzierung von Links auf Berichte, Bilder oder Videos im Web 2.0 kann zusätzlich Aufmerksamkeit gewonnen werden. Ebenso kann auch im Bereich des Radio- und Fernsehauftrittes LPR angewandt werden. Hier sollte aber sehr vorsichtig agiert werden, da durch zu viel Medieneinsatz die Glaubwürdigkeit bedroht werden kann. Um dies zu verhindern, sollte man bei der Darstellung der eigenen Sichtweise auch immer ein gewisses Maß an Selbstkritik an den Tag legen und sich nicht davor scheuen, begangene Fehler zuzugeben, da man sonst Gefahr läuft, dass die Medien die Lücken in der Argumentation selbst schließen und diese größeren Schaden anrichten, als es das Eingeständnis der Verfehlung verursacht hätte.¹²⁷ Ebenso können teilweise die Instrumente, die bereits in Punkt 1.3 erwähnten verwandten Teildisziplinen der LPR eingesetzt werden. Bei der Anwendung der klassischen Instrumente und der Instrumente der verwandten Teildisziplinen der LPR, muss immer auch auf das Message Development Rücksicht genommen werden, da LPR eine höhere Komplexität aufweist, als andere Einsatzgebiete der PR und bei der eine falsch gewählte Strategie einen unermesslichen Schaden für den Mandanten verursachen kann.

Wie man die richtige Kommunikationsstrategie für den jeweiligen Fall auswählt und welche Faktoren hierbei berücksichtigt werden müssen, beschreibt das nächste Unterkapitel.

¹²⁷ Vgl.: Heinrich 2010, 111

1.6 Strategien der Litigation PR

Um eine fallspezifisch wirkungsvolle Kommunikationsstrategie zu entwickeln, ist es ratsam eine Media Checklist zu erstellen. Diese bildet einen flexiblen Rahmen zur Analyse des potenziell medialen Interesses einer rechtlichen Auseinandersetzung und kann neben der frühzeitigen Erkenntnis des Medieninteresses eine negative Publizität durch eine schnelle und nachhaltige kommunikative Reaktion verhindern. Überdies hinaus, kann durch eine Media Checklist erkannt werden, ob ein Ereignis Eingang in die Berichterstattung findet und die Aufmerksamkeit des Publikums erreicht.¹²⁸ James Haggerty ist sich ebenfalls der Bedeutung einer Media Checklist bewusst und empfiehlt diese bei der Planung einer Medienstrategie zu berücksichtigen: „All cases should be run through a system like the Litigation Media Checklist – and for any that have a public component, an appropriate level of response should be determined.“¹²⁹ Wie eine Media Checklist nach Haggerty aussehen kann, kann im Anhang eingesehen werden.

1.6.1 CIR-System

Aus diesem Grund hat der Kommunikationsexperte, basierend auf einer Media Checklist, das sogenannte Control-Information-Response-System, kurz CIR-System, entwickelt, welches die Koordination der Kommunikationsabläufe während rechtlicher Auseinandersetzungen erleichtern soll. Diese Methode ist auf jede Art von rechtlichen Auseinandersetzungen und in jedem Stadium eines Verfahrens, unabhängig von dem Medieninteresse, anwendbar.¹³⁰ Sie ermöglicht eine schnelle und nachhaltige Schadensbegrenzung und ist eine Situationsanalyse, die der präzisen Bewertung des Rechtskonflikts dienen soll, auf der die entsprechenden Maßnahmen aufbauen. Unabhängig davon wann und unter welchen Voraussetzungen in einem Rechtsstreit die Kommunikationsstrategie begonnen wird, gewährleistet sie auf Basis einer sorgfältigen Recherche, dass die „richtige“ Botschaft zum „richtigen“ Zeitpunkt an das „richtige“ Publikum gelangt.¹³¹

¹²⁸ Vgl.: Heinrich 2010, 136

¹²⁹ Zit.: Haggerty 2003, 147

¹³⁰ ebd. S. 86ff.

¹³¹ ebd. S. 117

Im Bereich „Control“ müssen alle möglichen und tatsächlich involvierten Personen fallspezifisch identifiziert werden. Da jede dieser Personen von den Medien kontaktiert werden, oder von sich aus an die Journalisten herantreten kann, muss die Kommunikation auf die Wahrnehmung dieser Anspruchsgruppen einwirken, damit ein einheitliches Meinungsbild entsteht. Diese Maßnahme macht es möglich, den Informationsfluss zu kanalisieren, um so zu vermeiden, dass die Beteiligten eine andere Version der rechtlichen Angelegenheiten verbreiten.¹³² Der Faktor „Information“ ist für Haggerty das Fundament jeder Strategie. Aus diesem Grund sollen Dokumente, Schriftsätze, Berichte, sowie Meinungsauffassungen und Hintergrundinformationen über das Unternehmen oder die Person, um die es in dem Prozess geht, und deren Auftreten in den Medien zusammengefasst werden. Zeitschienen, welche die Handlungsschritte und die genaue Abfolge der Kommunikationsstrategie skizzieren sind dabei genauso wichtig, wie das Sammeln von Informationen über die Medien und Journalisten, die sich mit diesem Fall beschäftigen. Die verschiedenen Meinungen von nicht medialen Anspruchsgruppen, wie Arbeitnehmern, Shareholdern oder der allgemeinen Bevölkerung, aber auch von anderen Einflussnehmern, wie Politikern, Wirtschafts- oder Meinungsführern - alle die in irgendeiner Weise eine Auswirkung auf den Fall haben können,¹³³ sind innerhalb der Informationsbeschaffung genauso wesentlich, wie die Recherche über die gegnerische Seite. Hier ist zu untersuchen, ob diese gewillt ist den Fall in die Medien zu bringen, d.h. ob diese ebenfalls Öffentlichkeitsarbeit betreibt. Dieser Faktor bestimmt maßgeblich mit, wie viel oder wenig Medieninteresse die rechtliche Auseinandersetzung erzeugt und ermöglicht es Angriffen der Gegenpartei entgegenzuwirken, um eine Gefährdung der eigenen Position zu verhindern.¹³⁴

Nach der Erfassung und Bewertung der kommunikativen Ausgangslage geht es um die Reaktion, die sogenannte „Response“. Diese beinhaltet die Planung der kommunikativen Vorgehensweise und das Ergreifen von Maßnahmen zur Abwehr der negativen Folgen und der Durchsetzung von Ansprüchen.¹³⁵ Es stellt sich dabei die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt man, auf welche Art, mit welchen PR-Instrumenten, über welche Kommunikationskanäle reagiert. Situationsbezogen und fallspezifische kann dies eine kurze Stellungnahme, eine Pressekonferenz, ein Interview im geeigneten Medium oder ein Anruf beim zuständigen Journalisten sein, um diesem Hintergrundinformationen für eine Exklusiv-Story oder eine über den Fall hinausgehende Magaziningeschichte zu liefern.¹³⁶ Bei jedem Handlungs-

¹³² ebd. S. 88ff.

¹³³ ebd. S. 94ff.

¹³⁴ ebd. S. 138ff.

¹³⁵ ebd. S. 96ff.

¹³⁶ ebd.

schritt den man betätigt, muss allerdings auch immer die Reaktion der Gegenpartei auf den geplanten Schritt einkalkuliert werden.¹³⁷

Ein LPR-Konzept ist für die Kommunikationsstrategie in juristischen Auseinandersetzungen unerlässlich. Egal ob man sich nach dem CIR-System von Haggerty richtet oder eine eigene Methode entwickelt hat, muss das Konzept eine Analyse der Ausgangssituation, der Entwicklung der fallspezifischen Maßnahmen und deren Umsetzung, sowie der Kontrolle über ihre Wirkung enthalten.¹³⁸ Die Ermittlung interner und externer Informationen schafft hierfür die Basis. Darauf aufbauend erfolgt die Festlegung operativer und strategischer Ziele, wie zum Beispiel die Erzielung eines Vergleiches oder der Schutz von Reputation, die Formulierung von Botschaften und die Bestimmung der geeigneten Kommunikationsinstrumente, welche die Voraussetzung für eine offensive oder defensive Vorgehensweise ist.¹³⁹ In der Umsetzungsphase, die dem Teil „Response“ entspricht, erfolgt die Verwirklichung der Strategie, d.h. es wird z.B. eine zielgruppengenaue und situationsgerechte Ausrichtung kommunikativer Botschaften realisiert. Anschließend muss die LPR, ebenso wie die klassische PR oder die Krisenkommunikation einer Evaluation unterzogen werden. Dies wird bei Haggerty allerdings nicht berücksichtigt.¹⁴⁰ Ein Überblick des CIR-Systems liefert die Media Checklist im Anhang, die alle in diesem Kapitel genannten Faktoren, die es zu beachten gilt, zusammenfasst.

Je nachdem welche Ziele man durch den Einsatz von LPR erreichen möchte, ist eine offensive oder eine defensive Kommunikationsstrategie geeignet. Wie diese beiden Strategien im einzelnen Aussehen zeigt der letzte Abschnitt dieses Kapitels auf.

¹³⁷ ebd. S. 200

¹³⁸ Vgl.: Wilmes, Frank (2006): *Krisen PR: Alles eine Frage der Taktik. Die besten Tricks für eine wirksame Offensive*, Göttingen, S. 112f.

¹³⁹ ebd.

¹⁴⁰ Vgl.: Heinrich 2010, 155

1.6.2 Offensive und defensive Kommunikationsstrategie

In Zivilprozessen wird LPR sowohl auf der Kläger- als auch auf der Beklagenseite eingesetzt. In diesen Fällen stehen sich meist zwei Unternehmen gegenüber, die versuchen durch eine geeignete Strategie einen Vergleich zu erzielen.¹⁴¹ Je nachdem auf welcher Seite man steht, wird eine offensive oder eine defensive Strategie verwendet. Aus diesem Grund dient die Ausgangslage eines Zivilprozesses als geeignetes Beispiel, um diese beiden Vorgehensweisen aufzuzeigen.

Auf der Klägerseite verfolgt die LPR meist eine offensive Strategie, insbesondere mit dem Zweck, die gegnerische Partei sowohl juristisch, als auch in der Öffentlichkeit unter erheblichen Druck zu setzen, um sie zu einem Vergleich zu bewegen. Manchmal reicht es schon aus, einen elegant formulierten Hinweis auf bisherige erstrittene Urteile in das Anspruchschreiben einfließen zu lassen und in diesem Zusammenhang eine Litigation-Medienpräsenz beizufügen, um den Gegner einzuschüchtern.¹⁴² Sollte dies keine Wirkung zeigen, ist es klug die eigene Sichtweise in den Leitmedien, die für den Anspruchsgegner von Bedeutung sind zu platzieren, um ihn so zu einem Vergleich zu zwingen. Über dies hinaus ist eine medial vermittelte Klageandrohung ein geeignetes Mittel um eine Auseinandersetzung zu einem schnellen Ende zu bringen. Diese Methode kann auch von kleine Unternehmen eingesetzt werden, um auf ein großes Unternehmen medialen Druck zu erzeugen, um dieses zu einem Vergleich zu bewegen.¹⁴³ Diese Strategie, bei der die Beeinflussung der Öffentlichkeit meistens durch die Emotionalisierung der Sachlage hervorgerufen, wird auch als „David gegen Goliath“-Strategie bezeichnet.¹⁴⁴ Kommt es doch zu einem offenen Rechtsstreit muss die LPR eine ausgefeilte Kommunikationsstrategie entwickeln, die je nach Aggressionsbereitschaft der Klägerseite sehr offensiv sein kann. Bei der inhaltlichen Vorbereitung geht es unter anderem darum, egal wie offensiv am Ende vorgegangen wird, den Sachverhalt und die juristische Anspruchgrundlage herauszuarbeiten, die Position durch prägnante Botschaften effektiv aufzubereiten und den anstehenden Prozessverlauf kurz zu skizzieren.¹⁴⁵

¹⁴¹ Vgl.: Heinrich 2010, 7

¹⁴² Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 198 f.

¹⁴³ ebd.

¹⁴⁴ Vgl.: <http://recht-kommunikativ.de/1-gedanke-111-worter-heute-litigation-pr-fur-beschuldigte/#more-409> (abgerufen am 09.03.11)

¹⁴⁵ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 198 f.

Auf der Beklagtenseite ist meistens eine defensive Strategie günstig, um die eigene Reputation durch das Verfahren nicht zu gefährden. Am Wichtigsten ist es, plausibel gegenüber den Medien darzulegen, warum die Klage letzten Endes scheitern wird. Dabei ist von besonderer Dringlichkeit eine „One Voice Policy“ zu errichten und mehrfach den eigenen Sachverhalt und die Rechtslage zu erklären.¹⁴⁶ Diese sollte aber auf eine angemessene Pressearbeit begrenzt sein, um die gestressten Journalisten nicht mit unnötigem Informationsmaterial zu belasten. Die möglichen Kommunikationsinstrumente des Beklagten hängen von zahlreichen Faktoren ab, wobei der Schwerpunkt auf den klassischen Instrumenten der PR und speziell auch der Krisen-PR liegen. Diese tragen aktiv zur Verteidigung des Falls bei, indem sie auch in enger Abstimmung mit dem involvierten Anwalt den Sachverhalt durch qualifizierte Recherchen noch wirksamer gestalten.¹⁴⁷ Das effektivste Instrument sind die sogenannten Hintergrundgespräche mit Prozess erfahrenen Journalisten aus den Leitmedien. Die Rechtsposition des Beklagten soll dadurch sachlich erläutert werden, um ein womöglich nachteiliges öffentliches Umfeld zu zerstreuen. Die Aussagen der Kläger sollen hierbei durch eine logisch erläuterte Sachlage und gut begründeten Zweifeln an der Stichhaltigkeit der gegnerischen Sicht, geschwächt werden. Abschließend müssen die Angriffspunkte des Klägers für die Öffentlichkeit nachvollziehbar entwertet werden.¹⁴⁸

Sobald der erste mündliche Verhandlungstermin bei Gericht feststeht oder der Prozess vor einer höheren Instanz fortgesetzt wird, sollten die Kernaspekte des Prozesses auf beiden Seiten in einem Media Brief zusammengefasst werden, um die Journalisten schnellstmöglich auf den aktuellen Stand zu bringen.¹⁴⁹ Ebenso können auch im Vorfeld einer mündlichen Verhandlung Einzel- oder Hintergrundgespräche geführt werden, um die Medien auf das kommende Verfahren vorzubereiten. Unmittelbar vor und während der mündlichen Verhandlung müssen die LPR-Experten bei Gericht präsent sein, um die Journalisten und deren Fragen vor Ort zu bedienen und dem Anwalt den Rücken für die Verteidigung frei zu halten.¹⁵⁰

¹⁴⁶ ebd. S. 203ff.

¹⁴⁷ ebd.

¹⁴⁸ ebd.

¹⁴⁹ ebd. S. 198ff.

¹⁵⁰ ebd.

Eine LPR-Strategie fordert über die Medienberichterstattung das Recht indirekt heraus. Zu diesem Anlass, stellt sich die Frage wie viel PR vom Gesetz erlaubt ist. Das nächste Kapitel befasst sich mit den Gefahren der Medialisierung von Berichten über Gerichtsverfahren unter Berücksichtigung der journalistischen und rechtlichen Schranken, die es zu beachten gilt. Ferner wird die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft untersucht, sowie die Beeinflussung der Richter, Opfer, Angeklagte und Laien durch die Medienberichterstattung analysiert.

2 Gefahren der Medialisierung von Gerichtsverfahren

Journalisten haben die Aufgabe Informationen der Öffentlichkeit so zu präsentieren, dass die Gesellschaft in der Lage ist, sich dadurch eine eigene Meinung über politische, rechtliche oder kulturelle Angelegenheiten zu bilden. Als Gerichtsreporter tragen Journalisten die Verantwortung die Öffentlichkeit über ein Gerichtsverfahren zu informieren. In diesem Fall dienen sie als Vermittler zwischen Gericht und Öffentlichkeit und müssen verständlich schildern, wie es zu einem bestimmten Urteil kommen konnte.¹⁵¹ Die Problematik bei der Gerichtsberichterstattung liegt - wie bereits in Kapitel eins angeführt, an dem Mangel an ausgebildeten Gerichtsreportern, die ein umfangreiches Wissen über rechtliche Auseinandersetzungen aufweisen und sich die wenigsten Nachrichtenagenturen und Tageszeitungen noch einen Juristen als Journalisten leisten können.¹⁵² Da Gerichtsverfahren eine hohe Komplexität besitzen, an der viele Journalisten scheitern, ist es wahrscheinlich, dass sich viele Medienvertreter bei der Gerichtsberichterstattung an den nationalen Leitmedien, wie dem Spiegel, der Süddeutschen Zeitung, der FAZ, dem Focus oder der Financial Times Deutschland orientieren und deren Erkenntnisse und Meinungen zu dem Fall aufgreifen. Holzinger und Wolff legen sogar den Verdacht nahe, dass besonders die kleinen Lokal- und Regionalzeitungen den Leitmedien hinterher schreiben, da sie selbst nicht über den ausreichenden juristischen Kontext verfügen.¹⁵³

Im Anschluss sollen im ersten Teil dieses Kapitel die Gefahren der Medienberichterstattung von Journalisten erläutert werden. Inwieweit die Pressefreiheit durch das Grundgesetz geschützt bzw. beschränkt wird, welche weiteren Richtlinien beachtet werden müssen und welche Folgen ein Verstoß gegen die rechtlichen und journalistischen Vorschriften mit sich zieht.

¹⁵¹ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 123f.

¹⁵² ebd.

¹⁵³ ebd.

2.1 Gerichtsberichterstattung

Die Medienberichterstattung wird von der Öffentlichkeit unterschiedlich wahrgenommen. Bildet sich aus der Berichterstattung ein bestimmtes Urteil in der Mehrheit der Öffentlichkeiten heraus, spricht man von „öffentlicher Meinung“.¹⁵⁴ Diese entsteht, wenn sich eine bestimmte Meinung in den Medien und in großen Teilen der Bevölkerung verfestigt und sich daraufhin immer mehr Teilöffentlichkeiten nach dem Prinzip der Schweigespirale dieser Meinung anschließen und somit öffentlichen Druck erzeugen.¹⁵⁵ Folgerichtig kann selbst nach einem Freispruch, aufgrund der zuvor gebildeten öffentlichen Meinung noch etwas von dem Tatvorwurf in Erinnerung bleiben. Der deutsche Rechtsanwalt und Journalist Butz Peters verweist daher in seiner Publikation „Kriminalberichterstattung in den Medien“ auf das Zitat des Philosophen Francis Bacon „(...) semper aliquid haeret“, zu deutsch: „Etwas bleibt immer hängen.“¹⁵⁶

Der Medienwissenschaftler Jochen Hörsch behauptet hingegen, dass das Recht langweilig sei.¹⁵⁷ Aus diesem Grund würden Journalisten nach dem Unrecht und dem Skandal in einem Verfahren suchen und sich weniger für den rechtlichen Aspekt interessieren.¹⁵⁸ Charakteristisch für diese Art der Berichterstattung sind subjektive Kommentare des Journalisten, Vorabveröffentlichungen von Beweisen und Zeugenaussagen, sowie die Recherche nach Auffälligkeiten im Leben des Beschuldigten und dessen persönlichen Beziehungen ohne Rücksicht auf die Privats- und Intimsphäre.¹⁵⁹ Auf Basis dieser Aussage des Wissenschaftlers Hörsch lässt sich somit vermuten, dass die Medien eigenständig Informationen zu einem Gerichtsverfahren recherchieren, um für ihre Berichterstattung spannende Erkenntnisse zu gewinnen. Inwieweit die Medienberichterstattung über ein Gerichtsverfahren mit den Kommunikationsgrundrechten des Grundgesetzes vereinbar ist wird nun das folgende Kapitel aufzeigen.

¹⁵⁴ Vgl.: Puttenat 2009, 19f.

¹⁵⁵ ebd.

¹⁵⁶ Zit.: Heinrich 2010, 43f. nach Peters, Butz (2000): *Kriminalberichterstattung in den Medien. Wann dürfen Ross und Reiter genannt werden? Medien im Spannungsverhältnis von Art. 5 GG und Art. 2 i.V.m. 1 GG*. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): *Kriminalität in den Medien*, Mönchengladbach, S. 150-170

¹⁵⁷ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 192f. nach Hörsch, Jochen: *(Wie) Passen Justiz und Massenmedien zusammen?* In: StV 3/2005, S.151 ff.

¹⁵⁸ ebd.

¹⁵⁹ Vgl.: Heinrich 2010, 41ff. nach Vogel, Irmela (2005): *Fernsehübertragungen von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA*, Diss., Frankfurt/Main, S. 80ff.; Schulz, Uwe (2002): *Die rechtlichen Auswirkungen von Medienberichterstattung auf Strafverfahren*, Frankfurt/Main (u.a.), S. 5f.

2.1.1 Kommunikationsgrundrechte

Wie bereits in der Einführung dieses Kapitels erwähnt, haben Journalisten die Aufgabe das Geschehen vor Gericht für die Öffentlichkeit festzuhalten und dieses für die Bevölkerung in einer verständlichen Art und Weise aufzubereiten.¹⁶⁰ Diese Rolle als Vermittler zwischen Justiz und Gesellschaft ist mit den Kommunikationsgrundrechten des Grundgesetzes verankert, welche den Informationsanspruch, unter Vorbehalt einiger Schranken, legitimieren. Für die freie Kommunikation, die als Voraussetzung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gilt, hat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland drei Kommunikationsgrundrechte festgelegt, in denen die freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung gewährleistet wird.¹⁶¹ Die öffentliche Kommunikation wird durch Art. 5 Abs. 1 GG garantiert und setzt sich u.a. aus der Meinungs-, der Informations- und der Pressefreiheit zusammen. „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“¹⁶²

Die Meinungsfreiheit gehört laut dem Bundesverfassungsgericht zum Kernbestand der demokratischen Ordnung der Bundesrepublik. „Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben.“¹⁶³ Allerdings weist die freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 2 GG¹⁶⁴ Schranken in den allgemeinen Gesetzen und dem Recht der persönlichen Ehre auf: „Die allgemeinen Gesetze sind so auszulegen und anzuwenden, dass die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und konstitutive Voraussetzung des freiheitlichen demokratischen Staates zur Geltung kommt.“¹⁶⁵

¹⁶⁰ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 123f.

¹⁶¹ Vgl.: Gostomzyk, Thomas (2006): *Die Öffentlichkeitsverantwortung der Gerichte in der Mediengesellschaft*. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.) (1999): *Materialien zur interdisziplinären Medienforschung*, Band 54, Baden-Baden, S. 201f.

¹⁶² Zit.: Art. 5 Abs. 1 S. 14 GG

¹⁶³ Zit.: BVerfGE 61, 174

¹⁶⁴ Vgl.: GG

¹⁶⁵ Zit.: BVerfGE 7, 198 (208f.); 93, 266 (290)

2.1.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht beschränkt gem. Art. 5 Abs. 2 GG die Medienfreiheit¹⁶⁶ und erschließt sich aus der Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“,¹⁶⁷ sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit der Menschen nach Art. 2 Abs.1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“¹⁶⁸ Aus diesem Grund muss bei jeder Veröffentlichung geprüft werden, wann das Informationsinteresse der Öffentlichkeit endet und der Schutz der Persönlichkeitsrechte beginnt.¹⁶⁹

Aufgrund des Wettkampfes um die beste Story, geschieht es trotz der rechtlichen Schranken häufig, dass Rechtsbrüche in der Berichterstattung begangen werden. Eine Kontrolle der Veröffentlichungen ist allerdings nicht zulässig, da sie der Medienfreiheit widerspricht.¹⁷⁰ Somit kann sich die Person, die sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sieht, meist erst nach einer Veröffentlichung gegen die dort publizierten Unwahrheiten wehren. Erschwerend kommt hinzu, dass in diesem Fall zwischen Persönlichkeitsrechtverletzung und zulässiger Meinungsäußerung unterschieden werden muss. Handelt es sich bei der Medienberichterstattung tatsächlich um eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte, kann der Betroffene einen Anspruch auf Unterlassung, eine Gegendarstellung oder eine Richtigstellung einfordern.¹⁷¹ Diese Maßnahmen können aber einer möglichen entstandenen Vorverurteilung nichts entgegen bringen. Zwar kann in juristischer Hinsicht die falsche Darstellung der Sachlage dadurch korrigiert werden, eine Richtigstellung oder Gegendarstellung wird aber selten von der Öffentlichkeit wahrgenommen, da meistens die erste Berichterstattung über einen Sachverhalt für die Bevölkerung meinungsbildend ist.

Ein Beispiel für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten liefert der Fall der ehemaligen „No Angels“-Sängerin Nadja Benaissa, die durch den Prozess um ihre Person zur bekanntesten HIV-Infizierten Deutschlands wurde.

¹⁶⁶ Vgl.: GG

¹⁶⁷ Zit.: Art. 1 Abs. 1 S. 13 GG

¹⁶⁸ Zit.: Art. 2 Abs. 1 S. 13 GG

¹⁶⁹ Vgl.: Schertz/Schuler 2007, 22ff.

¹⁷⁰ ebd.

¹⁷¹ ebd.

2.1.3 Der Fall „Nadja Benaissa“

Im Jahr 2010 stand die frühere „No Angels“-Sängerin Nadja Benaissa in Darmstadt vor Gericht.¹⁷² Sie wurde beschuldigt 2004 ungeschützten sexuellen Verkehr mit einem Mann gehabt zu haben, ohne ihm zuvor ihre HIV-Infektion zu gestehen und habe ihn dabei mit dem Virus angesteckt. Der Staatsanwalt wirft ihr weiterhin vor, von 2000 bis 2004 trotz ungeschütztem Verkehr ihre Infektion verschwiegen zu haben. Der Nebenkläger, ein 34-jähriger Mann, gab an, er habe mit Benaissa „fünf- bis siebenmal“ Sex gehabt.¹⁷³ Von seiner Infektion hat er erst 2007 durch seinen Arzt erfahren. Nachdem sie ein Teilgeständnis ablegte, indem sie unter anderem zugab, dass sie 1999 von ihrer HIV-Infektion erfahren habe und die Zahl ihrer anschließenden Sexkontakte nicht benennen könne,¹⁷⁴ wurde Benaissa zu zwei Jahren Haft auf Bewährung und 300 Stunden gemeinnütziger Arbeit, sowie der Absolvierung einer Therapie verurteilt.¹⁷⁵ Innerhalb des Gerichtsverfahrens wurden die Persönlichkeitsrechte von Nadja Benaissa durch die Medien und die Staatsanwaltschaft schwer verletzt, mit der Folge dass die Infektion der Sängerin seitdem in ganz Deutschland bekannt ist.¹⁷⁶ „Nadja Benaissa wurde medienwirksam inhaftiert, fremdgeoutet und vorverurteilt.“¹⁷⁷ Sie musste es erdulden, dass im Gerichtssaal Kameras auf sie gerichtet, ihr Privatleben öffentlich gemacht und intime Details über ihre sexuellen Aktivitäten recherchiert wurden. Nadja Benaissa handelte zwar fahrlässig und musste sich zu ihrer Schuld und den damit verbundenen Konsequenzen bekennen, doch hat in diesem Verfahren auch die Justizbehörde versagt, die es zuließ, dass die Sängerin vor dem Prozess in U-Haft gebracht wurde und bereits 2009 ihre Infektion öffentlich machte. Aber auch die Medien hätten sich in diesem Fall verantworten müssen, da sie ebenfalls nicht auf die Persönlichkeitsrechte der Angeklagten Rücksicht nahmen und bereits 2001 die Vermutung einer HIV-Infektion von Benaissa publik machten.¹⁷⁸ Dieser medialisierte Prozess zerstörte durch die Indiskretion und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten das Leben der Sängerin sowohl beruflich, als auch privat. Sie ist nun in der Bevölke-

¹⁷² Vgl.: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,druck-712043,00.html> (abgerufen am 17.05.11)

¹⁷³ ebd.

¹⁷⁴ ebd.

¹⁷⁵ Vgl.: <http://www.stern.de/panorama/urteil-fuer-nadja-benaissa-rueckkehr-in-ein-leben-ohne-geheimnisse-1597351.html> (abgerufen am 17.05.11)

¹⁷⁶ Vgl.: <http://www.taz.de/1/leben/koepfe/artikel/1/nadja-benaissas-entbloessung/> (abgerufen am 17.05.11)

¹⁷⁷ Zit.: <http://www.welt.de/vermischtes/prominente/article9216378/Aids-Hilfe-nennt-Benaissa-Urteil-falsches-Signal.html> (abgerufen am 17.05.11)

¹⁷⁸ Vgl.: <http://www.taz.de/1/leben/koepfe/artikel/1/nadja-benaissas-entbloessung/> (abgerufen am 17.05.11)

rung als HIV-Positive gebrandmarkt, die regelmäßig ihre Sexualpartner wechselt und diese bewusst in Gefahr bringt, sich mit dem Virus zu infizieren.¹⁷⁹

In den folgenden Unterkapiteln wird auf die Vorgehensweise bei der Recherche von Inhalten für die Berichterstattung der Journalisten eingegangen und auf die Richtlinien, die es dabei zu beachten gilt Bezug genommen. Außerdem werden die strafrechtlichen Folgen aufgezeigt, die bei einer Nichteinhaltung der rechtlichen und juristischen Vorgaben greifen.

2.1.4 Gerichtsöffentlichkeit

Die Gerichtsöffentlichkeit gem. §169 S. 1 GVG¹⁸⁰ ist Teil der allgemeinen Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG.¹⁸¹ Dieses Gesetz bietet der Bevölkerung die rechtliche Möglichkeit, persönlich an einem Gerichtsverfahren anwesend zu sein, um das Geschehen selbst wahrnehmen zu können.¹⁸² Die Medienöffentlichkeit ist ebenfalls eine Form der Gerichtsöffentlichkeit und begründet die Anwesenheit der Journalisten im Gerichtssaal zum Schutz der Medienfreiheit. Im juristischen Kontext lässt sich Öffentlichkeit als Medienöffentlichkeit definieren, da nur noch wenige Mitglieder der Gesellschaft persönlich an einem Gerichtsverfahren anwesend sind.¹⁸³ Demzufolge werden Prozesse erst zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion, wenn die Medien über eine Rechtstreitigkeit berichten und die Bevölkerung ihr Interesse daran bekundet.¹⁸⁴

Da Journalisten im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft bei ihren Recherchen aufgrund der Pressefreiheit nicht an bestimmte Vorgaben gebunden sind, wie sie ihre „Beweise“ zusammentragen, können sie beliebig Zeugen befragen, deren Antworten entsprechend zusammen schneiden oder kommentiert in ihre Berichterstattung aufnehmen. Der Rechtsanwalt Rainer Hamm begründet diesen Umstand folgendermaßen: „Zwar sieht das Presserecht Anspruch auf Gegendarstellung, den Anspruch auf Unterlassung oder auch den Anspruch auf Widerruf vor, wenn sich jemand durch die Medienberichte zu Unrecht angeprangert empfindet. Diese Instrumente versagen jedoch regelmäßig dann, wenn sich neben den Presseveröffentlichungen oder auch in ihrer Folge Strafverfahren mit demselben Vorwurf befas-

¹⁷⁹ ebd.

¹⁸⁰ Vgl.: GVG

¹⁸¹ Vgl.: GG

¹⁸² Vgl.: §169 S. 1 GVG

¹⁸³ Vgl.: Von Coelln, Christian (2005): *Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. Rechtliche Aspekte des Zugangs der Medien zur Rechtsprechung im Verfassungsstaat des Grundgesetzes*, Tübingen, S. 17ff.

¹⁸⁴ ebd.

sen.“¹⁸⁵ An dieser Stelle muss der Pressekodex, den der Presserat, als freiwilliges Selbstkontrollorgan der Presse, aufgestellt hat agieren, um Vorverurteilungen und Prangerwirkungen durch die Medienberichterstattung zu verhindern. Inwieweit diese Richtlinien die Berichterstattung der Journalisten kontrollieren wird im nächsten Unterkapitel thematisiert.

2.1.5 Richtlinien des Deutschen Presserates

Der Deutsche Presserat hatte in seiner Rolle als freiwilliges Selbstkontrollorgan 1956 die Idee für häufig auftretende Beschwerden allgemeingültige Richtlinien zu entwickeln.¹⁸⁶ Daraufhin wurde 1973 der sogenannte Pressekodex, als eine "Anleitung für eine gemeinsame Berufsethik" vorgelegt.¹⁸⁷ Im Anschluss werden nun die für diese Arbeit relevanten Richtlinien hinsichtlich der Medienberichterstattung von Gerichtsverfahren erläutert, welche im Anhang in ihrer Originalfassung nachgeschlagen werden können.

Die Ziffern 1 und 9 des Pressekodexes dienen der Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde, sowie dem Schutz der Ehre.¹⁸⁸ Diese beiden Richtlinien sind eng mit dem Artikel 1 des GG zum Schutz der Menschenwürde verankert¹⁸⁹ und bilden die Grundlage für die folgenden Richtlinien, die ebenfalls auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte zielen. Ziffer 8 beinhaltet die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und verweist in Richtlinie 8.1 darauf, dass die Nennung von Namen und die Abbildung von Tätern oder Opfern in der Berichterstattung über Straftaten und Ermittlungsverfahren generell zu unterlassen ist.¹⁹⁰ An dieser Stelle muss immer zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abgewogen werden. Eine Nennung des Namens oder eine Abbildung des Tatverdächtigen ist nur dann legitim, wenn diese dem Interesse der Verbrechensaufklärung entspricht, ein Haftbefehl beantragt oder das Verbrechen in der Öffentlichkeit begangen wurde.¹⁹¹ Die Richtlinien zur Sensationsberichterstattung sind in Ziffer 11 des Pressekodexes des Deutschen Presserates festgehalten. Ihr unterliegen die Vorgaben zur Berichterstattung über Gewalttaten,

¹⁸⁵ Zit.: Holzinger/Wolff 2009, 177 nach Hamm, Rainer (1997): *Große Strafprozesse und die Macht der Medien*, Baden-Baden, S. 10ff.

¹⁸⁶ Vgl.: <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/geschichte/fazit.html> (abgerufen am 18.05.11)

¹⁸⁷ ebd.

¹⁸⁸ Vgl.: <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/geschichte/der-beginn.html> (abgerufen am 18.05.11)

¹⁸⁹ Vgl.: GG

¹⁹⁰ Vgl.: <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/geschichte/der-beginn.html> (abgerufen am 18.05.11)

¹⁹¹ ebd.

welche ebenso wie andere Bereiche der Medienberichterstattung neben dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit, auch die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen berücksichtigen muss.¹⁹² Schließlich regelt Richtlinie 11.5 die Veröffentlichung von Interviews mit den Tätern während des Tatgeschehens und sogenannten Verbrecher-Memoiren, in denen die Straftaten aus Sicht ihrer Urheber nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden. Diese Veröffentlichungen sind mit der Presseverantwortlichkeit nicht vereinbar.¹⁹³

Die in diesem Abschnitt genannten Richtlinien bürgen alle bei ihrer Nichtbeachtung die Gefahr der Vorverurteilung. Diese soll durch die Ziffer 13 verhindert werden, welche die Einhaltung der Unschuldsvermutung fordert.¹⁹⁴ Die Richtlinie 13.1 thematisiert die Vorverurteilung in der Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren und verweist darauf, dass es keineswegs das Ziel der Berichterstattung sein darf, einen Verurteilten zusätzlich mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sozial zu bestrafen.¹⁹⁵ Aus diesem Grund muss eine deutliche Kennzeichnung zwischen einem Verdacht und einer erwiesenen Schuld in der Berichterstattung vorhanden sein. Außerdem hat die Presse nach Richtlinie 13.2 die Pflicht, nachdem sie über ein Verfahren berichtet hat, auch über den Freispruch oder die Minderung des Strafvorwurfs eine Folgeberichterstattung zu tätigen.¹⁹⁶

In der Regel gibt es für die Medien im Bereich der Gerichtsberichterstattung fünf Berichtsphasen, die aufgrund des Informationsanspruchs publiziert werden müssen.¹⁹⁷ Dazu gehören die Bekanntgabe der Vorermittlungen bzw. der Ermittlung gegen eine Person oder ein Unternehmen, die Bekanntgabe der Anklage oder der Anklageerhebung, die Ankündigung der Verhandlungseröffnung, die Berichterstattung über die ersten Prozesstage und schließlich die Bekanntgabe des Urteils.¹⁹⁸ Allerdings halten sich die Journalisten nur selten an diese eingeschränkte Berichterstattung und berichten über diese fünf Phasen hinaus über weitere spektakuläre Entwicklungen innerhalb des Verfahrens.¹⁹⁹ Verstößt ein Journalist bei seiner Berichterstattung gegen den Pressekodex wird er nach Ziffer 16 gerügt und muss im Fall einer fehlerhaften Berichterstattung nach Ziffer 3 des Pressekodexes eine Richtigstellung veröffentlichen.²⁰⁰ Da bei der Nichteinhaltung des Pressekodexes nur geringfügige Konsequenzen gegenüber dem Journalisten gezogen werden,

¹⁹² ebd.

¹⁹³ ebd.

¹⁹⁴ ebd.

¹⁹⁵ ebd.

¹⁹⁶ ebd. S. 17

¹⁹⁷ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 178

¹⁹⁸ ebd.

¹⁹⁹ ebd.

²⁰⁰ Vgl.: <http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex.pdf> (abgerufen am 19.05.11)

sind die Richtlinien des Deutschen Presserates kein wirkungsvolles Selbstkontrollinstrument der Presse.²⁰¹ Deshalb werden im nächsten Kapitel die strafrechtlichen Folgen bei der Verletzung der journalistischen Richtlinien aufgezeigt, um einen Eindruck über die Regulierung der Pressefreiheit zu erhalten.

2.1.6 Strafrechtliche Folgen

Nach Ziffer 8 des Pressekodexes des Deutschen Presserates gelten, wie in Kapitel 2.1.5 bereits thematisiert, besondere Regelungen bei der bildlichen Identifizierung von Personen, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft.²⁰² Wird gegen diese Kriterien verstoßen tritt der Straftatbestand des §33 KUG in Kraft, welcher eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vorsieht, sollte ein Bildnis unrechtmäßig verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt worden sein.²⁰³ In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen gilt ein Verdächtiger nach Art. 11 Ziff. 1 und in weiteren Rechtsmaterien als unschuldig, bis er rechtskräftig verurteilt worden ist.²⁰⁴ Allerdings sind die Medien nicht direkt an die Unschuldsvermutung gebunden, sondern werden lediglich in Ziffer 13 des Pressekodex darauf hingewiesen.²⁰⁵ Die Unschuldsvermutung ergibt sich allerdings aus den allgemeinen Persönlichkeitsrechten des Verdächtigen, welche wiederum die Medienfreiheit einschränken.²⁰⁶ Aus diesem Grund kann eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede nach §186 StGB vorliegen,²⁰⁷ wenn beispielsweise eine Person in den Medien als Täter bezeichnet wurde, bevor ihre Schuld festgestellt werden konnte. Für die Strafbarkeit werden die Kriterien der Prüfungs- und Informationspflicht, sowie die Unschuldsvermutung, nach Ziffer 13 des Pressekodexes herangezogen. Wird der Tatverdächtige verurteilt ist eine Strafbarkeit jedoch ausgeschlossen.²⁰⁸

Eine weitere bedenkliche Veröffentlichung durch die Medien, ist die Berichterstattung aus der Hauptverhandlung in Bild und Ton. Seit 1998 können Rundfunkaufnahmen von Gerichtsverhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht nach §17a BVerfGG in begrenztem Maße gesendet werden.²⁰⁹ Dieses Gesetz gestattet

²⁰¹ ebd.

²⁰² ebd.

²⁰³ Vgl.: KUG

²⁰⁴ Vgl.: <http://www.igfm.de/Allgemeine-Erklaerung-der-Menschenrechte.89.0.html#content253> (abgerufen am 10.06.11)

²⁰⁵ Vgl.: <http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex.pdf> (abgerufen am 19.05.11)

²⁰⁶ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 27 nach Soehring (1999), S.86ff. m.w.N.

²⁰⁷ Vgl.: StGB

²⁰⁸ ebd.

²⁰⁹ Vgl.: BVerfGG

Hörfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung. Journalistische Bild- und Tonaufnahmen fallen in den Schutzbereich der Medienfreiheit, allerdings sind diese nur während der Feststellung der Anwesenheit aller Beteiligten und bei der Urteilsverkündung gestattet.²¹⁰ Die Berichterstattung in Bild und Ton bei der mündlichen Verhandlung ist allerdings nach §169 S. 2 GVG strikt untersagt.²¹¹ Eine erhebliche Gefahr der Vorverurteilung der Betroffenen besteht allerdings vor allem, wenn Anklageschriften oder andere Schriftsätze veröffentlicht werden. Dies ist die einzige Strafnorm, die eine Medienberichterstattung über ein Strafverfahren verbietet, wenn diese amtliche Schriftstücke enthält, die noch nicht in der Hauptverhandlung erörtert wurden. Dieses Verbot findet sich in §353d Nr. 3 StGB wieder²¹² und besitzt den Zweck die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten, wie Richter und Zeugen zu schützen, da sonst die Wahrheitsfindung und das Urteil beeinflusst werden können.²¹³

Bei allen bedenklichen Veröffentlichungen, die bereits in diesem Kapitel genannt wurden, haben die strafrechtlichen Mittel den Schutz vor einer massenmedialen Vorverurteilung im Blick, welche nach §§186ff. StGB strafbar ist,²¹⁴ es sei denn die unbefugten Mitteilungen aus dem Strafverfahren sind nach §193 StGB gerechtfertigt.²¹⁵ Des Weiteren hat der Betroffene, wie bereits erwähnt, den Anspruch auf Unterlassung, eine Gegendarstellung oder eine Richtigstellung.²¹⁶ Außerdem kann ein Richter oder ein Staatsanwalt aufgrund der Befangenheit abgelehnt werden, wenn man das Gefühl hat, dass eine Vorverurteilung einer dieser beiden Instanzen dem Angeklagten gegenüber besteht.²¹⁷ Zuletzt kann eine Verfahrenswiederholung nach §354 Abs. 2 StPO verlangt werden, wenn die Fairness des Strafverfahrens verletzt wurde.²¹⁸

Der bestehende Verfahrensschutz ist nach den oben genannten bedenklichen Veröffentlichungen und ihren Konsequenzen noch nicht ausreichend stark ausgeprägt. Tendenziell besteht zwar ein gewisser Schutz des einzelnen im Verfahren, doch selbst das Strafrecht schränkt die Möglichkeit der Medien aufgrund der Rechtfertigungsklausel der Mitteilungen aus dem Strafverfahren, vor der Hauptver-

²¹⁰ Vgl.: §17a BVerfGG

²¹¹ Vgl.: GVG

²¹² Vgl.: StGB

²¹³ Vgl.: Braun, Yvonne (1998): *Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht*. In: Eser, Albin (Hrsg.) (1998): *Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg*, Band S 73, Freiburg im Breisgau, S. 61

²¹⁴ Vgl.: StGB

²¹⁵ ebd.

²¹⁶ Vgl.: Schertz/Schuler 2007, 22ff.

²¹⁷ Vgl.: §24 StPO

²¹⁸ Vgl.: StPO

handlung über ein Strafverfahren zu berichten nur sehr gering ein.²¹⁹ Aus diesem Grund ist der Einsatz von LPR zur Schadensbegrenzung von entscheidender Bedeutung. Im zweiten Teil dieses Kapitels wird innerhalb der Gefahren der Medialisierung der Gerichtsberichterstattung auf die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz, sowie deren Informationspolitik eingegangen, welche bei rechtlichen Verstößen ebenfalls eine Vorverurteilung, sowie eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten auslösen können.

2.2 Pressearbeit der Justiz

Das Recht kann die Entwicklung der Mediengesellschaft nicht aufhalten. Allerdings bietet der Informationsanspruch der Justiz gegenüber Journalisten nicht nur den Medien einen Vorteil für eine interessante Story, sie kann auch für die Justiz eine Chance sein sich zu äußern und den Prozess von der eigenen Seite darzustellen.²²⁰ Aus diesem Grund besitzen Gerichte und Staatsanwaltschaften flächendeckende Pressestellen, in denen die Mitarbeiter im Umgang mit der Presse geschult sind und diese auch außerhalb der Arbeitszeiten erreichbar sind, um einen transparenten Rechtsstaat gewährleisten zu können.²²¹ Das PR-Material von Justizbehörden findet besonders hohen Anklang bei der Presse und weist das größte Potenzial auf veröffentlicht zu werden, da Medien ihre Informationsquellen nach Status, Exklusivität und Kompetenz auswählen.²²² An dieser Stelle muss aber beachtet werden, dass es sich hierbei um eine zielgerichtete, einseitige und interessengebundene PR-Arbeit handelt, die auf die Öffentlichkeit einwirkt. Die Gefahr ist somit groß, dass die Grenze zwischen legitimer LPR und Manipulation der Öffentlichkeit, wenn auch vielleicht unbewusst, überschritten werden kann.²²³

In den Landespressegesetzen ist das Informationsrecht der Medien verankert, welches gem. §4 Abs. 1 LPrG die Behörden dazu verpflichten der Presse Auskünfte zu erteilen.²²⁴ Jedoch können nach Abs. 2 Auskünfte verweigert werden, wenn dadurch der Verlauf des Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet, sowie das öffentliche oder schutzwürdige private Interesse verletzt würde und dies

²¹⁹ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 114f.

²²⁰ ebd. S. 15

²²¹ ebd. S. 15

²²² ebd. S. 15

²²³ ebd. S. 44

²²⁴ Vgl.: LPrG

nicht den Vorschriften der Geheimhaltung entsprechen oder unzumutbare Ausmaße besitzen würde.²²⁵

Vor allem die PR der Staatsanwaltschaften kann eine Bedrohung für die Verteidigung eines Angeklagten haben. Aufgrund der Waffengleichheit ist es Staatsanwälten ebenso wie Anwälten erlaubt PR zu betreiben.²²⁶ Allerdings müssen sich Staatsanwälte bewusst sein, dass sie mit ihrer Informationspolitik eine mediale Prangerwirkung mit unabsehbaren Folgen in der öffentlichen Berichterstattung verursachen können. Aus diesem Grund hat die Verfassung eine rechtliche Grenze gezogen, welche nach §131 Abs. 3 StPO untersagt, dass die PR von Staatsanwaltschaften eine Vorverurteilung des Verdächtigen durch die Medien bewirkt.²²⁷ Allerdings halten sich die Staatsanwälte nicht immer an ihre Vorschriften und begehen zeitweilig Rechtsbrüche.²²⁸ In welcher Art und Weise diese Verstöße auftauchen, welche Auswirkungen sie auf den Angeklagten vor Gericht haben können und warum solche Vergehen nur selten mit einem Strafverfahren geahndet werden, wird in den folgenden Unterkapiteln thematisiert.

2.2.1 Gefahr von PR der Staatsanwaltschaft

Staatsanwälte müssen bei ihrer Informationspolitik eine sehr schmale Gradwanderung zwischen Informierung der Öffentlichkeit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten absolvieren.²²⁹ Allerdings werden diese oft und teilweise bewusst verletzt. Die Medien nehmen diese Informationen ohne eine weitere Prüfung auf, da die Staatsanwaltschaft zu Beginn eines Gerichtsverfahrens eine der wenigen Informationsquellen, die zur Verfügung stehen, darstellen.²³⁰ Staatsanwälte betreiben im Gegensatz zu den Anwälten keine LPR, da ihre Öffentlichkeitsarbeit ebenso wenig wie die PR der Richter nicht das Ziel haben darf einen Prozess zu gewinnen, sondern dabei helfen soll, dass sich das Recht durchsetzt.²³¹ Außerdem müssen sie den Reputationsschaden der Gegenseite möglichst gering halten, die Sichtweise ihrer Behörde verständlich darstellen und gleichzeitig deren Reputation sichern.²³² Die Gefahr bei der PR von Staatsanwälten liegt in der Instrumentalisierung der Medien. Manche Staatsanwälte versuchen durch den Einsatz von

²²⁵ Vgl.: §4 Abs. 2 LPrG

²²⁶ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 32

²²⁷ Vgl.: §131 Abs. 3 StPO

²²⁸ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 32

²²⁹ Vgl.: Hild, Eckart: *Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten versus Informationsanspruch der Öffentlichkeit. Ein Bericht aus der Praxis eines Rechtsanwalts.* In: Boehme-Neßler 2010a, 127f.

²³⁰ ebd.

²³¹ ebd. S. 131

²³² ebd.

Eigen-PR ihre Arbeit und ihre Ermittlungserfolge öffentlich darstellen, um ihr eigenes Ansehen in der Öffentlichkeit zu stärken.²³³ Zu diesem Zweck leiten sie interessante Unterlagen an die Medien weiter, um ihren Einfluss auf den Fall zu sichern oder um Druck auf den Beklagten auszuüben, damit dieser sich auf einen Deal einlässt und der Staatsanwalt einen weiteren Erfolg zu verzeichnen hat.²³⁴

Immer wieder ereignet es sich, dass Unterlagen über ein Ermittlungsverfahren den Redaktionen vorliegen, bevor der Verteidiger Einblick in diese erhalten hat.²³⁵ Der Fall „Klaus Zumwinkel“ ist das beste Beispiel für die frühzeitige Weiterleitung von Informationen an die Presse. In diesem Fall ging die Informationspolitik der Justiz soweit, dass die Medien von den anstehenden Ermittlungen noch vor dem Beschuldigten selbst erfuhren und bei dessen Abführung bereits vor Ort waren. Die Paradoxie der Berichterstattung in diesem Verfahren wird im folgenden Abschnitt aufgezeigt.

2.2.2 Der Fall „Klaus Zumwinkel“

Die Live-Übertragung der Abführung des damaligen Post-Chefs Klaus Zumwinkel im öffentlich-rechtlichen Frühstücksfernsehen zählt zu den bekanntesten und spektakulärsten Beispielen dafür, dass ein Strafverfahren bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Medienberichterstattung gelangen kann.²³⁶ Am Valentinstag 2008 wurde der Vorstand der Post AG um fünf Uhr morgens wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung von der Polizei und der Staatsanwaltschaft in medialer Begleitung, in Form von Journalisten und Fernsehkameras, aus seinem Haus abgeführt.²³⁷ An diesem Punkt stellte sich die Frage, woher die Medien von der bevorstehenden Festnahme wussten und wer der Presse diesen Insider-Tipp gegeben hat. Die medienwirksame Abführung von Klaus Zumwinkel hatte zur Folge, dass aufgrund der Macht der Bilder, die durch die Medialisierung des Falles entstanden sind, sich eine vorverurteilende Meinung in der Öffentlichkeit gebildet hat, welche dazu führte, dass der ehemalige Post-Chef in seinem Urteil die höchste Bewährungsstrafe von zwei Jahren erhielt, zwei Millionen Euro Geldstrafe auferlegt bekam und von seinem Posten zurücktreten musste.²³⁸ Aufgrund solcher Verstöße, muss die Informationspolitik der Staatsanwaltschaft und deren Handlungsspielräume untersucht werden.

²³³ Vgl.: Braun 1998, 58

²³⁴ ebd.

²³⁵ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 137

²³⁶ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 14

²³⁷ Vgl.: Puttenat 2009, 88

²³⁸ ebd.

2.2.3 Informationspolitik der Staatsanwaltschaft

Wie bereits erwähnt, ist nach §4 LPrG der Informationsanspruch der Presse gegenüber den Behörden begründet.²³⁹ Zwar wurden hinsichtlich dieses Anspruches Schranken erhoben, welche unter anderem den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten beinhalten, jedoch ist es zweitrangig, ob die „sachgemäße Durchführung“ eines Strafverfahrens „vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet“ wird,²⁴⁰ wenn der ermittelnde Staatsanwalt der Meinung ist, dass die Veröffentlichung von Informationen über das Ermittlungsverfahren eine Aufklärung des Falles begünstigen könnte. Da die Staatsanwälte um die Fähigkeit der Medien Stimmung zu erzeugen oder zu verstärken wissen, ist Rechtsanwalt Hamm der Überzeugung, dass manche von ihnen das Bedürfnis entwickeln ihren beruflichen Erfolg medial bekannt zugeben, um selbst im Fernsehen zu erscheinen oder in überregionalen Zeitungen zitiert zu werden.²⁴¹ Dafür würden sie sogar den Grundsatz brechen, dass die Behörde nur auf Presseanfragen Informationen liefern muss, und geben in Eigeninitiative mit mehr oder weniger legalen Mitteln Inhalte aus den Ermittlungsakten preis.²⁴² In Hintergrundgesprächen mit Journalisten geben Staatsanwälte, die sich selbst in den Medien publiziert sehen wollen, laut Hamm unerlaubte Akteneinsichten zu laufenden Ermittlungsverfahren. Der Experte ist der Meinung, dass dies dazu führen kann, dass ein Gerichtsverfahren aufgrund der Vorabveröffentlichung eröffnet werden muss, welches im Normalfall vielleicht verhindert hätte werden können.²⁴³ Die Einleitung eines Ermittlungsverfahren zur Aufklärung solcher Delikte würde allerdings keine Ergebnisse liefern, da sich dieses Verfahren gegen Unbekannt richten würde.²⁴⁴ Zudem kommt erschwerend hinzu, dass der Fall bei Schwur der Staatsanwälte auf ihren Diensteid, dass sie die Akten nicht gegenüber einem Journalisten geöffnet haben, damit abgeschlossen ist. Aufgrund dieser Ausgangslage ist regelmäßig davon auszugehen, dass jemand anderes aus der Behörde gegen die Amtverschwiegenheit nach §353 b und/oder §355 StGB verstoßen hat.²⁴⁵ Wie sich diese Art der Informationspolitik auf die Medienberichterstattung und den Beschuldigten vor Gericht auswirkt, zeigt der Fall „Jörg Tauss.

²³⁹ Vgl.: LPrG

²⁴⁰ Vgl.: §4 LPrG

²⁴¹ Vgl.: Hamm, Rainer (1997): *Große Strafprozesse und die Macht der Medien*. In: Deutsche Strafverteidiger e.V. (1997), Eine Vorlesungsreihe im Wintersemester 1995 und 1996, Band 11, Baden-Baden, S.35f.

²⁴² ebd.

²⁴³ ebd. S. 40

²⁴⁴ ebd. S. 33

²⁴⁵ Vgl.: StGB

2.2.4 Der Fall „Jörg Tauss“

Im Jahr 2009 geriet der langjährige SPD-Bundestagsabgeordnete Jörg Tauss unter Verdacht im Besitz von Kinderpornographie zu sein.²⁴⁶ Noch während der Durchsuchung seines Büros und seiner Wohnung berichteten die Medien überraschend umfangreich und gut informiert von den Ermittlungen. Noch bevor Tauss der Durchsuchung beiwohnen konnte, wusste die Öffentlichkeit von den Ermittlungen gegen den Politiker.²⁴⁷ Nicht einmal eine Stunde später berichtete Spiegel Online, dass gegen Tauss ein Ermittlungsverfahren läuft und veröffentlichte daraufhin alle Details aus den Vorermittlungen.²⁴⁸ Ebenso wie im Fall „Klaus Zumwinkel“ sind auch bei Tauss bereits bei der Eröffnung des Ermittlungsbeschlusses die ersten Kamerateams anwesend.²⁴⁹ Nachdem in der Wohnung des SPD-Abgeordneten zwar pornographische Literatur und Filme, jedoch keine Kinderpornographie gefunden wurden, verkündete der Nachrichtensender N24, dass „einschlägiges Material“ gefunden wurde und auch der Sprecher der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Rehring, berichtete den Journalisten live, dass man in Berlin fündig geworden sei.²⁵⁰ Insgesamt wurden über 300 Berichte an diesem Nachmittag mit immer neuen Details veröffentlicht.²⁵¹ Bereits zu diesem Zeitpunkt steht für Tauss fest, dass er in der Öffentlichkeit für schuldig befunden wird und beschließt deswegen von allen seinen Ämtern zurückzutreten.²⁵² Die Frage, wer den Medien alle Details zu den Ermittlungen lieferte und Fotomaterial während der Durchsuchung zwei Tage später den Journalisten zum Kauf angeboten hat, blieb bis zum Schluss offen,²⁵³ da die Journalisten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 47 GG gebrauch machten.²⁵⁴

Es ist anzunehmen, dass die Staatsanwaltschaft im Fall „Tauss“ von Anfang an aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben und durch die Weitergabe von vertraulichen Informationen eine Vorverurteilung des Beschuldigten zugelassen und ihn dadurch öffentlich bloßgestellt hat.²⁵⁵ Dies steht den Richtlinien für Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV), an welche die Justizbeamten gebunden sind, entgegen.²⁵⁶

²⁴⁶ Vgl.: Mönikes, Jan/Wettberg, Gregor: *Die Wahrnehmung schlägt die Fakten: Der Fall Tauss und seine mediale Inszenierung*. In: Holzinger/Wolff 2009, 73

²⁴⁷ ebd.

²⁴⁸ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 78 nach dpa Meldung „Staatsanwaltschaft bestätigt ‚Anfangsverdacht‘ im Fall Tauss“, 5.3.2009.

²⁴⁹ Vgl.: <http://bit.ly/Tk5QQ> (abgerufen am 23.05.11)

²⁵⁰ ebd.

²⁵¹ Vgl.: Mönikes/Wettberg In: Holzinger/Wolff 2009, 80ff.

²⁵² ebd.

²⁵³ ebd.

²⁵⁴ Vgl.: GG

²⁵⁵ Vgl.: Mönikes/Wettberg In: Holzinger/Wolff 2009, 91f.

²⁵⁶ Vgl.: RiStBV

Der Abschnitt 4a RiStBV lautet wie folgt: „Der Staatsanwalt vermeidet alles, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten führen kann. Das gilt insbesondere im Schriftverkehr mit anderen Behörden und Personen. Sollte die Bezeichnung des Beschuldigten oder der ihm zur Last gelegten Straftat nicht entbehrlich sein, ist deutlich zu machen, dass gegen den Beschuldigten lediglich der Verdacht einer Straftat besteht.“²⁵⁷ Des Weiteren wird in Nr. 23 Abs. 1 RiStBV²⁵⁸ zur „Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk“ festgehalten, dass Auskünfte der Staatsanwaltschaft „weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgeifen“ und „der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren [...] nicht beeinträchtigt“ werden darf.²⁵⁹ Schließlich wurde auch Nr. 23 Abs. 2 der RiStBV verletzt: „Über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage darf die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.“²⁶⁰ Durch die illegale Informationsweitergabe wurde der Ruf und die Karriere des Angeklagten unwiderruflich zerstört und seine Persönlichkeitsrechte durch die Medienberichterstattung verletzt. Zwar lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, dass die Staatsanwaltschaft der Botschafter der Ermittlungsunterlagen war, doch kann davon ausgegangen werden, dass ein Mitglied der Justizbehörde die Akteneinsicht veranlasst und geschütztes Bildmaterial weitergegeben hat, da weder die Richter, noch die Verteidigung einen Nutzen aus der Weiterleitung von Informationen an die Medien ziehen hätte können.

An dieser Stelle muss hervorgehoben werden, dass es zwar die Öffentlichkeit bzw. der Court of Public Opinion ist, der das moralische Urteil verhängt und einen Beschuldigten aufgrund der Medienberichterstattung vorverurteilt oder vorfreispricht. Letzten Endes wird das rechtskräftige Urteil aber von einem Richter gesprochen. Aus diesem Grund ist es wichtig Aufschluss darüber zu erhalten, inwieweit sich Richter, aber auch die Staatsanwälte von der Medialisierung der Gerichtsverfahren beeinflussen lassen oder ob sie gegen die Instrumentalisierung der Medien zum Zweck der Beeinflussung des Gerichtsurteil immun sind. Dies soll im letzten Abschnitt dieses Kapitels untersucht werden.

²⁵⁷ Zit.: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/niedersachsen_recht.cgi?chosenIndex=Dummy_nv_6&xid=147392,6 (abgerufen am 10.06.11)

²⁵⁸ Vgl.: RiStBV

²⁵⁹ Zit.: <http://www.bundesrecht24.de/cgi-bin/lexsoft/bundesrecht24.cgi?chosenIndex=0708&source=link&highlighting=off&xid=213209,32> (abgerufen am 10.06.11)

²⁶⁰ ebd.

2.3 Beeinflussung der Richter durch die Medienberichterstattung

Die richterliche Unabhängigkeit ist in Art. 97 Abs. 1 GG verankert.²⁶¹ Außerdem ist jeder Richter dazu verpflichtet bei seinem Urteilsspruch verständlich darzulegen, wie er zu seiner Entscheidung kam.²⁶² Inwieweit die Medienberichterstattung über das Verfahren Einfluss auf die Entscheidung der Richter nimmt, soll anhand einer empirischen Befragung aller Richter in Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Sachsen aufgezeigt werden. Innerhalb dieser Umfrage werden auch die Staatsanwälte berücksichtigt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Staatsanwaltschaft keine PR in eigener Sache betreibt und ebenfalls als unabhängiges Kontrollorgan fungiert.

Die Online-Befragung wurde im November 2006 anonym durchgeführt. Insgesamt haben 447 Richter und 271 Staatsanwälte den Fragebogen ausgefüllt. Ob die Befragten für alle fünf Bundesländer repräsentativ waren, kann allerdings nicht versichert werden, da die erforderlichen Daten der Grundgesamtheit nicht verfügbar waren.²⁶³ In der folgenden Auswertung der Befragung werden nur die wichtigsten Ergebnisse festgehalten, die genauen Zahlen und Ergebnisse können allerdings dem Anhang entnommen werden.

Innerhalb der Umfrage lieferte die Frage zum Nutzungsverhalten der Berichterstattung über das eigene Verfahren das Ergebnis, dass die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte der Ansicht sind, dass sie die Berichte über ihre Verfahren wahrnehmen und knapp die Hälfte von ihnen die Berichterstattung gezielt verfolgen (siehe Tabelle 1).²⁶⁴ Zu der Qualität der Gerichtsberichterstattung konnte kein klares Resultat erzielt werden. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten waren der Meinung, dass die Berichte teils richtig und teils falsch dargestellt werden, wohingegen der andere Teil der Ansicht war, dass die Medien teilweise oder überwiegend falsch berichten. Als Grund für diese Annahme nannten viele die Vermutung, dass die Verfahren „falsch dargestellt oder heruntergespielt“ werden. Eine Minderheit nannte zusätzlich, die überspitzte Darstellung begangene Fehler der Justiz in der Medienberichterstattung. Dass das Gerichtsverfahren in den Medien völlig

²⁶¹ Vgl.: GG

²⁶² Vgl.: Braun 1998, 50

²⁶³ Vgl.: Kepplinger, Hans-Mathias: *Die Öffentlichkeit als Richter? Empirische Erkenntnisse einer brisanten Frage*. In: Boehme-Neßler 2010a, 156f.

²⁶⁴ ebd.

falsch dargestellt wird nannte keiner der Befragten (Tabelle 2).²⁶⁵ Tabelle 5 im Anhang zeigt eine sehr einheitliche Meinung über den Einfluss negativer Berichterstattung auf die Prozessbeteiligten. Sowohl auf die Opfer und Angeklagten, als auch auf Laien wird der negativen Medienberichterstattung eine „sehr starke“ Wirkung zugesprochen. Selbst der Justizbehörde wird eine Wirkung auf negative Berichte vorgehalten, wenn diese allerdings nicht so hoch bewertet wurde, als die Wirkung auf andere Prozessbeteiligten.²⁶⁶ Die Befragten sehen jedoch keinen Einfluss der Gerichtsberichterstattung auf die Feststellung der Schuld (Tabelle 6), jedoch räumten die Richter und Staatsanwälte ein, dass die Berichterstattung Einfluss auf das Strafmaß besitzen kann und die Hälfte der Befragten gestanden sogar einen Einfluss der Medienberichterstattung auf ihre eigene Tätigkeit festgestellt zu haben (Tabelle 7).²⁶⁷

Je stärker sich die Richter und Staatsanwälte mit der Berichterstattung über ihre Prozesse beschäftigen, desto eher gestehen sie auch ein, dass sie bei der Urteilsprechung bzw. beim Strafantrag parallel auch an die Reaktion der Öffentlichkeit denken.²⁶⁸ Aufgrund der tendenziell negativen Einschätzung der Befragten bezüglich der Medienöffentlichkeit von Strafverfahren, wäre eine rechtliche Einschränkung der Berichterstattung erforderlich. Allerdings stehen dieser Forderung der Informationsanspruch der Öffentlichkeit und die Rechte der Medien gegenüber. Eine rechtliche Einschränkung der Berichterstattung ist aus diesem Grund zwar nicht möglich, allerdings wäre eine verstärkte Berufsethik im Journalismus und der Rechtsprechung denkbar.²⁶⁹

Nachdem nun der theoretische Teil der LPR und der Gefahren der Instrumentalisierung der Medien bei Gerichtsverfahren abgeschlossen ist, wird im letzten Kapitel anhand des aktuellen Prozesses gegen den Wettermoderator Jörg Kachelmann ein medialisiertes Gerichtsverfahren von allen Akteursseiten beleuchtet. Hierbei wird der Einsatz von LPR, sowie die Verwendung anderweitiger Medien- und Öffentlichkeitsarbeit untersucht, um anschließend deren Auswirkungen auf den Prozess und die Beteiligten vor Gericht zu versinnbildlichen.

²⁶⁵ ebd. S. 158f.

²⁶⁶ ebd. S. 162f.

²⁶⁷ ebd. S. 163ff.

²⁶⁸ ebd. S. 167

²⁶⁹ ebd.

3 Die Litigation PR im Strafprozess gegen Jörg Kachelmann

Das Gerichtsverfahren gegen den Schweizer Wettermoderator Jörg Kachelmann ist sowohl ein qualifiziertes als auch ein aktuelles Beispiel, um den Einsatz von LPR im Alltag zu demonstrieren. In diesem Rechtsstreit gab es vier verschiedene Prozessparteien - die Justiz zu denen vordergründig die Richter und die Staatsanwaltschaft zählten, das mutmaßliche Opfer, der Angeklagte, sowie die Medien. Alle Akteure haben in vielfältiger Art und Weise LPR bzw. PR betrieben, was folglich dazu führte, dass die Urteilsfindung verzögert wurde. Durch den Einsatz von Öffentlichkeitsarbeit entstand ein medialer Kampf, welcher die öffentliche Debatte kontinuierlich von Neuem vorantrieb, was die Vermutung nahe legte, dass dadurch der Prozess in die Länge gezogen wurde.

Zunächst wird innerhalb des letzten Kapitels der Anklagevorwurf gegen Herrn Kachelmann dargelegt. Anschließend werden die unterschiedlichen medialen Handlungsschritte der verschiedenen Parteien herausgearbeitet, sowie die Besonderheiten und Widersprüche dieses Prozesses evaluiert und ein Resümee zu dem Fall gezogen. Am Ende dieser Bachelorarbeit folgt im letzten Abschnitt ein Fazit der Autorin, hinsichtlich der in der Einleitung gestellten Frage, ob LPR dazu führen kann ein faires Urteil vor Gericht und in der Öffentlichkeit zu erzielen.

3.1 Der Anklagevorwurf

Am 20. März 2010 wurde der Wettermoderator Jörg Kachelmann bei seiner Rückkehr von den Olympischen Winterspielen in Vancouver am Frankfurter Flughafen verhaftet.²⁷⁰ Ihm wurde vorgeworfen, am 8. Februar 2010 seine langjährige Freundin Sabine W. - eine süddeutsche Radiomoderatorin - mit einem Messer bedroht und vergewaltigt zu haben. Am 9. Juli eröffnete das Landgericht Mannheim das Verfahren gegen Jörg Kachelmann, der eine Woche vor Prozessbeginn nach 132 Tagen aus der Untersuchungshaft entlassen wurde.²⁷¹ Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Hauptverhandlung am 6. September 2010 begann eine mediale Inszenierungsschlacht der Prozessbeteiligten.²⁷² Dieser Schlagabtausch vor Gericht soll nun in den folgenden Abschnitten näher analysiert werden.

3.2 Der medialisierte Prozess

Wie bereits im vorherigen Kapitel illustriert, dürfen nur die Anwälte des mutmaßlichen Opfers und des Angeklagten LPR betreiben. Der Staatsanwaltschaft ist es nur erlaubt, solche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, die keine Persönlichkeitsrechtverletzung oder Vorverurteilung zur Folge hat. Innerhalb dieser Kriterien ist auch ihre Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit eingeschränkt, welche in Bezug zur Berichterstattung der Medien steht, die ebenfalls an bestimmte Gesetze und Richtlinien gebunden ist.

Während der Anwalt des mutmaßlichen Opfers im Fall Kachelmann eine defensive Strategie wählte, lieferten sich der Verteidiger und die Justiz eine rege Auseinandersetzung, welche sich durch die provozierende Berichterstattung der Medien zuspitzte.²⁷³ Wie die einzelnen Akteurseiten sich in der Öffentlichkeit präsentierten und welche Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit zum Einsatz kamen beschreiben die nächsten Passagen.

²⁷⁰ Vgl.: Knapp, Ursula: Fall Kachelmann: *Was bisher geschah. Wir haben die Glaubwürdigkeit der Aussagen vor Gericht auf den Prüfstand gestellt.* In: Backnanger Kreiszeitung, Nr. 65, vom 19.03.2011, S. 9

²⁷¹ ebd.

²⁷² ebd.

²⁷³ Vgl.: Medienberichterstattung zum Fall Kachelmann

3.2.1 Die Strategie der Nebenklagevertretung

Der Rechtsbeistand des mutmaßlichen Vergewaltigungsopfers verhielt sich entgegen der Erwartungen der Autorin in seiner medialen Aktivität sehr zurückhaltend. Er ließ sich nicht von den Medienberichten über das Privatleben seiner Klientin und dessen intime Details über die Beziehung zu dem Schweizer Moderator provozieren und äußerte sich selten zu den Journalistenfragen.²⁷⁴ Obwohl es innerhalb der PR-Praxis oft gilt, dass „kein Kommentar“ keine geeignete PR-Strategie ist, verhinderte sie in diesem Fall, dass sich die Debatte über den Fall verschärfte und verhinderte, dass Sabine W. in das Zentrum der medialen Aufmerksamkeit geriet.²⁷⁵ Am dritten Tag ihrer Vernehmung machte sich die Nebenklägerin jedoch ein sehr wirkungsvolles Instrument der LPR - die Inszenierung des öffentlichen Auftritts - zu Nutze. Bevor sie das Gerichtsgebäude betrat, schirmte das mutmaßliche Opfer sein Gesicht mit einem Buch, das den Titel „Der Soziopath von nebenan“ trug, vor den Kameras der Medienvertreter ab.²⁷⁶



Abb. 3: Die Inszenierung des öffentlichen Auftritts der Nebenklägerin
<http://www.bild.de/news/2010/news/soziopath-von-nebenan-das-buch-ueberdas-deutschland-raetselt-14425268.bild.html>

Durch die Macht der Bilder, die während dieses Auftritts entstanden sind, sollte ein Bild Kachelmanns in der Öffentlichkeit konstituiert werden, das ihn als Soziopathen darstellt. Dies war die einzige Handlung auf Seiten der Nebenklägerin, bei der gezielte LPR festgestellt werden konnte. Dieses LPR-Instrument war für diese

²⁷⁴ Vgl.: http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/hintergrund/kachelmannkomplex105_page-4.html (abgerufen am 30.05.11)

²⁷⁵ ebd.

²⁷⁶ Vgl.: <http://www.welt.de/vermischtes/prominente/article11721862/Auf-wen-es-jetzt-beim-Kachelmann-Prozess-ankommt.html> (abgerufen am 31.05.11)

Partei eine geeignete und effektive Strategie, um ihr Ziel - die Präsentation des Angeklagten als Vergewaltiger und die Nebenklägerin als Opfer - zu erreichen.

3.2.2 Die LPR der Verteidigung

In der Verteidigerfraktion Kachelmanns wird hingegen viel offensiver LPR betrieben. Zunächst versuchte Kachelmann über menschliche Gesten, wie die Umarmung eines JVA-Beamten und der Dank an Mitgefangene zu demonstrieren, dass er während seines Gefängnisaufenthaltes gelitten hat, um dadurch die Sympathie der Öffentlichkeit zu erlangen.²⁷⁷ Nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft verkündete er den vor Ort anwesenden Fernsehkameras „Ich bin unschuldig, das ist alles was ich im Moment sagen kann.“²⁷⁸ Dieser Auftritt war ebenfalls, wie sein in Kapitel 1.5.7 bereits erwähntes Erscheinen vor Gericht in einem weißen „Unschuldshemd“,²⁷⁹ ein inszenierter LPR-Auftritt. Dieser war für den Angeklagten von großer Bedeutung, da er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zum ersten Mal nach seiner Entlassung selbst zu den Vorwürfen zu äußern, wohingegen die Medien bereits während seines Haftaufenthaltes durch ihre Berichterstattung eine öffentliche Debatte zu dem Fall auslösten.²⁸⁰ Der PR-Experte Uwe Wolff sieht Kachelmanns Umarmung des JVA-Beamten als „08/15-PR-Kitsch“ an²⁸¹ und hätte ihm stattdessen geraten vorerst zu schweigen.²⁸² Entgegen der Meinung des PR-Experten ist die Autorin der Ansicht, dass Kachelmann keine andere Möglichkeit besaß, als sich den Medien zu stellen, um seine Sicht der Sachlage zu schildern. Hätte er den Rat von Herrn Wolff befolgt, hätten die Medien weiterhin die Berichterstattung beherrscht und die öffentliche Meinung hätte ausschließlich auf der Sichtweise der Medien basiert, deren Blickwinkel in solchen Fällen häufig sehr skandalträchtig und spekulativ ausgerichtet ist.

Nach seiner Entlassung gab Kachelmann, allen Kritikern entgegen, der „Bild“ ein Video-Interview, in dem er mehrfach seine Sicht der Dinge schilderte während der

²⁷⁷ Vgl.: <http://www.pr-journal.de/redaktion-aktuell/themen-der-zeit/8929-heiter-bis-wolkig-der-medienfall-kachelmann.html> (abgerufen am 31.05.11)

²⁷⁸ Vgl.: http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/hintergrund/kachelmannkomplex105_page-4.html (abgerufen am 30.05.11)

²⁷⁹ Vgl.: <http://www.stern.de/lifestyle/leute/promis-vor-gericht-auf-das-outfit-kommt-es-an-1594526.html> (abgerufen am 06.05.2011)

²⁸⁰ Vgl.: http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/hintergrund/kachelmannkomplex105_page-4.html (abgerufen am 30.05.11)

²⁸¹ Zit.: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/fall-kachelmann-08-15-pr-kitsch/1897492.html> (abgerufen am 31.05.11)

²⁸² ebd.

„Spiegel“ ein dreiseitiges Gespräch des Wettermoderators veröffentlichte.²⁸³ Parallel forderte sein Medienanwalt Ralf Höcker eine einstweilige Verfügung gegen den „Focus“, der nach Kachelmanns Ausführung im „Spiegel“ mit der Veröffentlichung von Tagebuchauszügen des mutmaßlichen Opfers entgegen setzte.²⁸⁴ Über dies hinaus forderte er vom Springer-Verlag zwei Millionen Euro Geldentschädigung, weil dessen Berichterstattung und Fotos des Angeklagten beim Ausgang im Gefängnishof, seine Persönlichkeitsrechte verletzen.²⁸⁵ Auf seiner Website²⁸⁶ listete Höcker alle einstweiligen Verfügungen auf, die er bereits gegen „Focus“ und „Bild“ für Kachelmann erwirkt hat.²⁸⁷ Insgesamt hat der Medienanwalt über 50 Verfahren gegen den Springer-Verlag, „Bild“, „Focus“ und „Bunte“ gewonnen, die in ihrer Berichterstattung gegen die Persönlichkeitsrechte seines Mandanten verstießen.²⁸⁸ An einer offensiveren Strategie versuchte sich Höcker, als er die Gerichtsreporterin der Bild-Zeitung Alice Schwarzer per Email vor deren Auftritt in einer Talkshow kontaktierte. In seiner Mail schrieb er laut der Berichterstattung in der „Zeit“: „Liebe Frau Schwarzer, Sie sind am Sonntag bei Frau Will. Sie können mich jederzeit anrufen falls Sie eine Frage haben, auch am Wochenende. Hier ist meine Handynummer.“²⁸⁹ Mit dieser Nachricht wollte er vermutlich erreichen, dass Frau Schwarzer in der Talkshow ein positives Licht auf den Angeklagten wirft und sich somit für die Unschuld Kachelmanns aussprechen würde. Allerdings ist Alice Schwarzer eine bekennende Frauenrechtlerin, womit ihre Sympathie dem mutmaßlichen Opfer galt, was an einer anderen Stelle noch deutlich wird.

Aber auch Kachelmanns Verteidiger Reinhard Birkenstock setzte sich dafür ein, seinen Mandanten bestmöglich zu vertreten. Nachdem seine Haftbeschwerde beim Landgericht in Mannheim abgewiesen wurde und er sich daraufhin an das Oberlandesgericht wendete, welches ebenfalls Zweifel an der Glaubwürdigkeit des mutmaßlichen Opfers hegte, gelang es Birkenstock, für Kachelmann eine Haftentlassung zu bewirken.²⁹⁰ Des Weiteren warf er den Behörden vor, Indizien, Zeugenaussagen und Gutachten zum Nachteil seines Mandanten auszulegen²⁹¹ und stellte einen Befangenheitsantrag gegen den Richter Seidling, da dieser angeblich gemeinsame Bekannte mit dem mutmaßlichen Opfer haben soll und aus einem

²⁸³ Vgl.: <http://www.abendblatt.de/vermischtes/article1587055/PR-Schlacht-um-Kachelmann-wem-helfen-die-Interviews.html> (abgerufen am 30.05.11)

²⁸⁴ Vgl.: http://www.focus.de/kultur/kino_tv/kriminalitaet-pr-schlacht-um-kachelmann_aid_537291.html (abgerufen am 31.05.11)

²⁸⁵ ebd.

²⁸⁶ Vgl.: <http://www.hoecker.eu/home.htm> (abgerufen am 31.05.11)

²⁸⁷ Vgl.: <http://www.hoecker.eu/rechtsfragen.htm> (abgerufen am 31.05.11)

²⁸⁸ Vgl.: http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/hintergrund/kachelmannkomplex105_page-4.html (abgerufen am 30.05.11)

²⁸⁹ Zit.: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2010-11/oeffentlichkeitsarbeit-kachelmann-prozess> (abgerufen am 31.05.11)

²⁹⁰ Vgl.: <http://www.zeit.de/2010/51/DOS-Kachelmann> (abgerufen am 31.05.11)

²⁹¹ ebd.

benachbarten Dorf der Nebenklägerin stammt. Die Forderung nach einem neuen Richter wurde ebenso abgelehnt, wie ein weiterer Befangenheitsantrag gegen eine Richterin. Der Grund für die Befangenheitsanträge lag in der Befürchtung des Verteidigers, dass die einberufenen Richter dem Prozess gegen Kachelmann „nicht völlig unvoreingenommen gegenüberstehen.“²⁹²

Am 4. Dezember erhielt der Prozess eine überraschende Wende, als Kachelmann einen neuen Rechtsbeistand, den Strafverteidiger Johann Schwenn beauftragte, der anstelle von Birkenstock ab sofort seine Verteidigung übernehmen sollte.²⁹³ Von diesem Zeitpunkt an wurde die LPR auf Seiten der Verteidigung immer aggressiver. Im Magazin „Cicero“ äußerte sich der neue Verteidiger Kachelmanns über die Anklage, sowie die ermittelnde Staatsanwaltschaft folgendermaßen: „Für die Staatsanwaltschaft Mannheim steht [...] mehr auf dem Spiel als ein Gesichtverlust. Wird der Angeklagte freigesprochen, so muss das Gericht ihm das Anrecht auf Entschädigung für die erlittene Freiheitsentziehung zusprechen [...] Für die Vernichtung seiner Reputation, die ihm die Staatsanwälte durch ihr bloßstellendes und dilettantisches Herumermitteln zugefügt haben, müsste das Land Baden-Württemberg eintreten.“²⁹⁴ Diese Äußerung in dem politischen Kultur-Magazin glich einer Selbstdarstellung und zeigte den Weg auf, den der Verteidiger Schwenn bereit war zu bestreiten. Er beantragte eine Durchsuchung der Redaktionsräume des Burda-Verlags, welcher die Zeitschriften „Bunte“ und „Focus“ publiziert, da er vermutete dass der Verlag Zeuginnen für ihre Interviews bezahlte. Vor den Journalisten beklagt sich der Verteidiger ferner über die „Verrohung der Medienlandschaft“ und die Beeinflussung von Zeugen.²⁹⁵ Laut Schwenn sollen angeblich zwei „Bunte“-Redakteure eine Ex-Geliebte Kachelmanns so stark beeinflusst haben, dass sie vor Gericht ihre Polizeiaussage an die Version in der Zeitschrift anlehnten.²⁹⁶ Diese Vermutung wird an einer anderen Stelle noch einmal ausführlicher behandelt. Das folgende Unterkapitel befasst sich nun mit der Öffentlichkeitsarbeit der Richter und Staatsanwälte, sowie deren Auswirkungen auf den Verlauf des Verfahrens.

²⁹² ebd.

²⁹³ Vgl.: <http://www.mdr.de/brisant/promi-klatsch/7479114-hintergrund-7479083.html> (abgerufen am 31.05.11)

²⁹⁴ Vgl.: <http://www.welt.de/vermischtes/weltgeschehen/article11301007/Kachelmanns-neuer-Anwalt-laestert-ueber-Staatsanwaelte.html> (abgerufen am 31.05.11)

²⁹⁵ Vgl.: <http://www.zeit.de/2010/51/DOS-Kachelmann> (abgerufen am 31.05.11)

²⁹⁶ Vgl.: http://www.welt.de/print/die_welt/vermischtes/article11496387/Kachelmann-Prozess-Vollkommen-verrannt.html (abgerufen am 31.05.11)

3.2.3 Die Justiz-PR

Bereits von Prozessbeginn an, vermittelte die Staatsanwaltschaft den Eindruck, dass sie dem mutmaßlichen Opfer mehr Glauben schenkte, als dem Angeklagten. Diese Vermutung der Autorin beruht auf dem Tatsachenbestand, dass die Staatsanwaltschaft, trotz einigen widersprüchlichen Ereignissen innerhalb des Prozesses, an keiner Stelle Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin hegte. Zum Beispiel wich die Staatsanwaltschaft trotz der mangelnden Beweislage, der von ihr beauftragten Bremer Aussagepsychologin Luise Greuel, nicht von dem „dringenden Tatverdacht“ Kachelmanns ab, obwohl sich dieser nach eigenen Aussagen ausschließlich auf die Aussage des mutmaßlichen Opfers stützte.²⁹⁷ Die Psychologin zog die Schlussfolgerung, dass die Aussagen der Nebenklägerin nicht die „Mindestanforderungen“ erfüllen, die man von einem Vergewaltigungsopfers erwartet. Ob die Vergewaltigung tatsächlich stattgefunden hat, kann infolgedessen „nicht klar“ bestätigt werden.²⁹⁸ Anstatt den Angeklagten aus der Haft zu entlassen redeten die Staatsanwälte daraufhin das Gutachten klein und legten es mit Hilfe eines Traumatologen positiv für die Nebenklägerin aus.²⁹⁹ Dieser kam nach einer langen Unterhaltung mit der langjährigen Freundin des Angeklagten zu dem Ergebnis, dass das Gutachten der Aussagepsychologin keine Schlussfolgerung darauf ist, dass die „behauptete Vergewaltigung nicht stattgefunden hat“.³⁰⁰ Er begründet seine Feststellung damit, dass sich die Frau aufgrund ihrer Todesangst nur lückenhaft an die Tat erinnern konnte.³⁰¹ Die Staatsanwaltschaft wich selbst dann nicht von ihrer Überzeugung über die Unschuld der Nebenklägerin ab, als sich herausstellte, dass diese in wichtigen Punkten bezüglich ihrer Aussage gelogen hat. Entgegen der Wahrheit behauptete diese, dass sie nichts von weiteren Freundinnen Kachelmanns wusste und erst durch einen Brief einer anderen Geliebten von seiner Untreue erfuhr.³⁰² Der Staatsanwalt Lars-Torben Oltrogge reagierte darauf mit der Verkündung im Berliner „Tagesspiegel“, dass die Lügen der Nebenklägerin „völlig losgelöst vom Tatgeschehen bewertet“ werden müssen.³⁰³

²⁹⁷ ebd.

²⁹⁸ ebd.

²⁹⁹ Vgl.: <http://www.zeit.de/2010/37/WOS-Kachelmann> (abgerufen am 01.06.11)

³⁰⁰ Vgl.: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,763549,00.html> (abgerufen am 01.06.11)

³⁰¹ ebd.

³⁰² Vgl.: <http://www.welt.de/vermischtes/weltgeschehen/article10222795/Verteidiger-kaempft-fuer-Blaue-Flecken-Gutachter.html> (abgerufen am 04.06.11)

³⁰³ Vgl.: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,763549,00.html> (abgerufen am 01.06.11)

Einen weiteren Rückschlag musste die Verteidigung von Herrn Kachelmann hinnehmen, als der von ihr beauftragte Gutachter Bernd Brinkmann abgelehnt wurde. Dieser war der Überzeugung, dass sich die Frau die Verletzungen, die bei der angeblichen Vergewaltigung entstanden sind, selbst zugefügt haben könnte.³⁰⁴ Die Richter schlossen sein Gutachten vom Verfahren aus, da sie befürchteten Brinkmann sei parteiisch.³⁰⁵ Staatsanwalt Oltrogge setzte der Vermutung Brinkmanns hinterher, dass er sich nicht vorstellen könne, dass eine Frau sich selbst solche Schmerzen zufügen würde. „Es bleibt also nur die Möglichkeit, dass es der Angeklagte war.“³⁰⁶ Mit dieser Aussage verstieß Oltrogge gegen die Unschuldsvermutung des Angeklagten, da er diesen mit dieser Aussage zweifelsfrei beschuldigte die Tat begangen zu haben, bevor eine eindeutige Schuld bewiesen wurde. Spätestens nachdem zwei weitere Gutachter eine Selbstbeibringung der Verletzungen für nicht ausgeschlossen hielten, hätten sich Zweifel in der Justizbehörde bezüglich der Glaubhaftigkeit der Nebenklägerin bemerkbar machen müssen,³⁰⁷ was jedoch nicht eintraf.

Stattdessen gab die Staatsanwaltschaft laut dem Experten Volker Boehme-Neßler intime Informationen an die Öffentlichkeit weiter, die eine Bloßstellung Kachelmanns verursachten.³⁰⁸ Die Weitergabe von Inhalten aus den Ermittlungsakten ist, wie bereits im zweiten Kapitel erläutert, rechtswidrig, da die Staatsanwaltschaft keine LPR sondern nur eingeschränkt Öffentlichkeitsarbeit betreiben darf, die mit dem Informationsanspruch vereinbar ist. Die selektive Übermittlung von Informationen auf Seiten der Behörde, wäre somit rechtswidrig gewesen, da sie ein negatives Licht auf den Angeklagten warf und dadurch eine Vorverurteilung und Verletzung dessen Persönlichkeitsrechten unterstützte.³⁰⁹ Da die Befunde zu Gunsten der Nebenklägerin ausgelegt wurden, kann vermutet werden, dass die Staatsanwaltschaft durch die Streuung von Informationen die öffentliche Meinung bewusst in eine bestimmte Richtung lenken wollte. Welche weiteren Rückschlüsse diese Vermutung zulassen und welches Motiv dahinter stecken könnte, wird im letzten Abschnitt dieses Kapitels behandelt. Als letzte Akteurseite wird nun die Pressearbeit der Journalisten spezifiziert.

³⁰⁴ ebd.

³⁰⁵ ebd.

³⁰⁶ ebd.

³⁰⁷ ebd.

³⁰⁸ Vgl.: <http://www.lto.de/de/html/nachrichten/1365/staatsanwaelte-kachelmann-Kavallerie-der-Justiz-statt-objektivster-BehC3B6rde-der-Welt-/> (abgerufen am 01.06.11)

³⁰⁹ ebd.

3.2.4 Die Medienberichterstattung

Medien erhalten Informationen zu einem Ereignis oft bereits wenige Minuten nach dessen Eintreten und sind in der Lage diese innerhalb weniger Sekunden in der Öffentlichkeit zu streuen. Basierend auf dieser Tatsache, war es auch nicht verwunderlich, dass nach der Verhaftung Kachelmanns am Samstag, den 20. März 2010, die „Bild“-Zeitung bereits am darauf folgenden Montag darüber berichtete. Im Anschluss auf diese Veröffentlichung entstanden innerhalb 48 Stunden rund 2.000 Presseberichte zu diesem Ereignis und ca. 300 wörtliche Zitate des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Mannheim, Andreas Grossmann, wurden veröffentlicht.³¹⁰ Der Pressesprecher lies vornehmlich vorverurteilende Inhalte verlauten, was durch die beiden nachstehenden Zitate Grossmanns bestätigt werden soll. „Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Angaben der Frau stimmen.“ „Sowohl die Polizei als auch das Gericht schätzen ihre Aussage als glaubhaft ein.“³¹¹ Zur selben Zeit verkündeten „Bunte“ und „Bild“, dass sie „pikante Details“ über das Sexleben von Jörg Kachelmann und seiner ehemaligen Freundin erhalten haben.³¹²

Von diesem Zeitpunkt an meldeten sich vor allem in der „Bunten“ zahlreiche Ex-Geliebte des Wettermoderators zu Wort, um ihre persönliche Geschichte über ihr Verhältnis zu Jörg Kachelmann zu schildern. Für diese Exklusiv-Stories zahlte die Zeitschrift oft enorme Summen.³¹³ Die erste Ex-Geliebte, die der „Bunten“ unter dem Pseudonym „Isabella“ ein Interview gab, war Viola S.³¹⁴ Ein halbes Jahr vor ihrer Zeugenaussage vor Gericht sprach sie mit der Zeitschrift am 29. April 2010 über ihr Liebesleben mit dem Moderator und zeichnete dabei ein schlechtes Bild von Kachelmann.³¹⁵ „Für mich ist damals mein Leben zusammengebrochen. [...] Er war die Liebe meines Lebens.“ Von weiteren Geliebten Kachelmanns habe sie erst nach seiner Verhaftung erfahren und empfand daraufhin seine Verhaftung als Genugtuung. Für dieses Bekenntnis zahlte ihr die Zeitschrift 50.000€, das mit Abstand höchste Honorar das sie einer Belastungszeugin in diesem Prozess zusprach.³¹⁶ Am 2. September titelte eine weitere Ex-Geliebte „Anja“ unter der Überschrift „Ich

³¹⁰ Vgl.: <http://www.moenikes.de/ITC/2010/03/25/turk-tauss-benaissa-und-jetzt-kachelmann-dringend-gesucht-grenzen-fur-die-offentlichkeitsarbeit-von-staatsanwaltschaften/> (abgerufen am 01.06.11)

³¹¹ ebd.

³¹² Vgl.: <http://www.lto.de/de/html/nachrichten/1365/staatsanwaelte-kachelmann-Kavallerie-der-Justiz-statt-objektivster-BehC3B6rde-der-Welt/> (abgerufen am 01.06.11)

³¹³ Vgl.: <http://www.zeit.de/2010/51/DOS-Kachelmann> (abgerufen am 31.05.11)

³¹⁴ Vgl.: Willenberg, Ulrich (2011): *Kampagne gegen Kachelmann? Verteidiger Schwenn: Hinter den Vergewaltigungsvorwürfen steckt ein Kollege des Wetterexperten*. In: Backnanger Kreiszeitung, Nr.74, vom 30.03 2011, S. 6

³¹⁵ Vgl.: <http://www.zeit.de/2010/51/DOS-Kachelmann> (abgerufen am 31.05.11)

³¹⁶ Vgl.: Willenberg 2011, 6

bin auch ein Opfer von Kachelmann“ die „Bunte“. Diese behauptete für 5000€ Gage, dass Kachelmann mit ihr auch gegen ihren Willen Geschlechtsverkehr gehabt haben soll. „Er hatte Sex mit mir, obwohl ich Nein gesagt und geweint habe.“³¹⁷ Nach der Verhaftung des Moderators hat sich die ehemalige Geliebte selbst bei der Polizei gemeldet, doch entsprach ihre damalige Aussage nicht der Darstellung in der Zeitschrift. Auf diese Diskrepanz wird im letzten Abschnitt näher eingegangen. Eine weitere Gespielen Kachelmanns, Catharina, sah es als ihre „Bürgerpflicht“ „das Gericht bei dieser Strafsache zu unterstützen.“ Allerdings trug sie zu der Wahrheitsfindung nur wenig bei, da sie zu Kachelmann kein so enges Verhältnis pflegte, wie viele andere Frauen. Jedoch war sie diejenige, mit der Kachelmann ein Tag nach der angeblichen Vergewaltigung ein Telefonat führte. Den Zusammenhang des Gesprächs konnte sie angeblich nicht mehr wieder geben, sie hatte aber das Gefühl, dass irgendetwas nicht stimmte. Der Moderator schien ihr „komplett aufgelöst“, als sei „was Schlimmes passiert“. Für diese knappe Aussage kassierte Catharina trotzdem 8500€.³¹⁸

Wohingegen „Bild“ und „Bunte“ eine vorwiegend einseitig negative Berichterstattung zu Lasten Kachelmanns verfolgten und durch Schlagzeilen, wie „Kann man sich in einem Menschen so täuschen“ oder „Ist er ein Frauenhasser?“ eine Vorverurteilung provozierten,³¹⁹ stellte das Internet vornehmlich das mutmaßliche Opfer an den Medienpranger.³²⁰ Im Web 2.0 fand geradezu eine Medienhetze gegen die Nebenklägerin statt. Als „gestörte Persönlichkeit“ und „dubioses Luder“ wurde sie beleidigt.³²¹ Außerdem gaben Foren und Blogs Auskünfte über ihre privaten Kontaktdaten, wie Adresse, Geburtsdatum, sowie ihre berufliche Ausbildung und veröffentlichten Bilder ihres Hauses und ihrer Autogrammkarte als Radiomoderatorin.³²²

Wie bei vielen vorherigen Rechtsverfahren, war auch in diesem Fall von Anfang an zu erwarten, dass weder das mutmaßliche Opfer, noch der angeklagte Wettermoderator als Sieger aus diesem Prozess hervorgehen würde. Sie beide wurden an den medialen Pranger gestellt, woran alle Beteiligten Schuld trugen. Sowohl die Medien als auch die Justiz haben sich nicht an die Regeln innerhalb eines Gerichtsverfahrens gehalten. Außerdem ereigneten sich regelmäßig widersprüchliche Reaktionen sowohl von Seiten der Justiz, als auch der Medien, welche auf eine Parteilichkeit für eine bestimmte Seite schließen ließen. Mit dieser Thematik be-

³¹⁷ ebd.

³¹⁸ ebd.

³¹⁹ Vgl.: http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/hintergrund/kachelmannkomplex105_page-4.html (abgerufen am 30.05.11)

³²⁰ ebd.

³²¹ ebd.

³²² ebd.

fasst sich der letzte Abschnitt dieses Kapitels, der auch den Ausgang des „Prozess des Jahres“³²³ behandelt.

3.3 Diskrepanzen während des Verfahrens

Bei eingehender Betrachtung des Verhaltens der Prozessbeteiligten, speziell der Medien und der Justiz, fällt auf, dass viele Vorkommnisse innerhalb des Verfahrens nicht völlig nachvollziehbar waren oder eine mögliche Subjektivität vermuten ließen. Aus diesem Grund sollen im Folgenden diese beiden Akteurseiten noch einmal untersucht werden, um gegebenenfalls einen Beeinflussungsversuch hinsichtlich des Urteilspruchs feststellen zu können. Die Verteidigung und die Nebenklagevertretung können bei dieser Analyse vernachlässigt werden, da deren Einsatz von LPR, um dadurch das für sie best mögliche Ergebnis zu erzielen, legitim ist.

3.3.1 Verhalten der Justiz

Von Beginn der Ermittlungen bis zum Urteilsspruch stand die Staatsanwaltschaft unter einem enormen Rechtfertigungsdruck, da sie sich fortwährend dafür verantworten musste, warum sie den beliebten Wettermoderator solange in Untersuchungshaft behielt. Infolgedessen kann vermutet werden, dass der Staatsanwaltschaft aus diesem Grund daran gelegen hat Kachelmann als den Schuldigen darzustellen.³²⁴ Diese beharrte trotz vier verschiedener Gutachten, von denen drei eine Selbstbeiführung der Verletzungen für möglich hielten, auf der Unschuld des mutmaßlichen Opfers. Zunächst kam die von den Richtern beauftragte Bremer Psychologin nach einem eingehenden Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer zu keinem aussagekräftigen Ergebnis, ob diese die Wahrheit sprach³²⁵ und anschließend wurde der Gutachter Brinkmann, der es für „völlig unmöglich“ hielt, dass die Verletzungen von einer Vergewaltigung stammen, von der Staatsanwaltschaft als befangen erklärt.³²⁶ Dies hatte zur Folge, dass seine Ergebnisse, zudem auch der

³²³ Zit.: u.a. <http://www.bild.de/news/2010/news/seidling-leitet-den-prozess-des-jahres-vergewaltigung-haft-13251022.bild.html> (abgerufen am 08.06.11)

³²⁴ Vgl.: <http://www.lto.de/de/html/nachrichten/1365/staatsanwaelte-kachelmann-Kavallerie-der-Justiz-statt-objektivster-BehC3B6rde-der-Welt/> (abgerufen am 01.06.11)

³²⁵ Vgl.: Willenberg, Ulrich (2010): *Verbrechen oder „variationsreicher Sex“? Kachelmanns Ex-Geliebte sagt vor Gericht über ihre angebliche Vergewaltigung aus. Verteidigung beruft drei weitere Gutachter.* In: Backnanger Kreiszeitung, Nr.242 vom 19.10.2010, S. 4

³²⁶ ebd.

Befund zählte, der beweisen sollte, dass keine DNA-Spuren des Angeklagten an dem Tatmesser, mit dem er seine langjährige Geliebte bedroht haben soll, gefunden wurden.³²⁷ Selbst die Ärztin des mutmaßlichen Opfers, die zwar Hämatome, Kratzspuren und blaue Flecke auf dem Körper der Frau bestätigte, konnte keine Verletzungen im Genitalbereich feststellen, die auf eine Vergewaltigung hindeuten würden. Zudem sagte sie aus, dass die Frau „ruhig und gefasst“ gewirkt hat,³²⁸ was für ein angebliches Vergewaltigungsopfer ungewöhnlich scheint. Die Staatsanwaltschaft hielt diesen weitgehend einvernehmlichen Gutachten den Befund eines Traumatologen entgegen, der von der Unschuld der Nebenklägerin überzeugt war und ihre lückenhafte Aussage damit begründete, dass die Frau aufgrund der Todesangst die sie durchlebte, unterbewusst versuchte dieses Erlebnis zu verdrängen. Skurrilerweise handelte es sich bei dem Traumatologen um den Arzt handelte, den das mutmaßliche Opfer seit der Festnahme Kachelmanns aufsuchte, und für seine Aussage vor Gericht zunächst von der Nebenklägerin von seiner Schweigepflicht entbunden werden musste.³²⁹ Allerdings entstanden innerhalb der Justiz trotz der bereits bestehenden vertraulichen Beziehung zwischen Arzt und Nebenklägerin und der vorherigen drei Befunde keine Zweifel an der Aussagekräftigkeit des mutmaßlichen Opfers.

Wochen später räumte die Nebenklägerin ein, bei wichtigen Punkten ihrer Aussage gelogen zu haben, nachdem man bei der Untersuchung ihres PCs feststellte, dass sie bereits vor einem Jahr den Namen einer ihrer Konkurrentinnen in die Suchmaschine Google eingegeben hatte und somit bereits vor der angeblichen Vergewaltigungsnacht von weiteren Geliebten Kachelmanns wusste.³³⁰ Daraufhin gestand sie ebenfalls, dass sie den Brief, den ihr angeblich eine andere Geliebte geschickt hatte und der die Botschaft trug, dass Kachelmann sie betrüge, gefälscht hat und an sich selbst schickte.³³¹ Nachdem die Ermittler bei der Auswertung der Daten auf dem Computer von Sabine W. ältere Bilder von Verletzungen sicher stellten und der abgewiesene Gutachter Brinkmann diese mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ für ein Selbstexperiment hielt, um zu testen ob sie sich selbst Hämatome zufügen kann,³³² blieb die Staatsanwaltschaft immer noch bei ihrer Überzeugung, dass die Nebenklägerin die Wahrheit spricht und Kachelmann somit schuldig ist. Weiterhin

³²⁷ ebd.

³²⁸ Vgl.: Willenberg, Uwe (2010): *Blaue Flecken, aber keine eindeutigen: Im Kachelmann-Prozess sagt die Ärztin des mutmaßlichen Opfers aus.* In: Stuttgarter Nachrichten, Nr. 261, vom 11.11.2010, S. 11

³²⁹ Vgl.: <http://www.zeit.de/2010/37/WOS-Kachelmann> (abgerufen am 31.05.11)

³³⁰ Vgl.: Neumeyer, Jochen (2011): *Computerexperten bestätigen Kachelmann. Der Wettermoderator surfte nach der angeblichen Vergewaltigung stundenlang im Internet.* In: Backnanger Kreiszeitung, Nr. 50, vom 2.3.2011, S. 8

³³¹ Vgl.: <http://www.welt.de/vermisches/weltgeschehen/article10222795/Verteidiger-kaempft-fuer-Blaue-Flecken-Gutachter.html> (abgerufen am 04.06.11)

³³² ebd.

beging der vorsitzende Richter bei der Verfahrenseröffnung den Fehler, die Nebenklägerin als Opfer und nicht als mutmaßliches Opfer zu bezeichnen,³³³ was ebenfalls auf einen Beweggrund Kachelmann zu vorverurteilen schließen ließ. Diesen Verdacht hegte auch der damalige Verteidiger Birkenstock, der daraufhin einen Befangenheitsantrag gegenüber diesem Richter stellte,³³⁴ um somit einer möglichen Parteilichkeit entgegen zu wirken.

Weitere Widersprüche innerhalb der Justiz ergaben sich bereits während des Ermittlungsverfahrens. So wurde die Anklage gegen Kachelmann bereits erhoben, bevor alle wichtigen Gutachten abgeschlossen waren.³³⁵ Außerdem sorgte die ungewöhnliche Reihenfolge der Zeugenbefragung für Diskussionen. Entgegen der zu erwarteten Abfolge, wurde in diesem Fall nicht zuerst das mutmaßliche Opfer gehört, sondern zunächst die Eltern der Nebenklägerin und die Polizei befragt, die wie im Voraus zu erwarten war, für die Radiomoderatorin Partei ergriffen und Kachelmann der Schuld bezichtigten.³³⁶ Zuletzt lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, dass die Staatsanwaltschaft gegen die Unschuldsvermutung und den Schutz der Persönlichkeitsrechte verstieß und entgegen ihrer Informationspolitik den Angeklagten an den öffentlichen Medienpranger stellte, indem sie vorzeitig und selektiv Informationen den Medien preisgab.³³⁷ Zwar kann diese Gesetzeswidrigkeit nicht nachgewiesen werden, jedoch war die Staatsanwaltschaft die einzige Partei, die von der Weitergabe von Informationen an die Medien profitieren konnte, da sie dadurch ihre Entscheidung bezüglich des langen Haftaufenthaltes Kachelmanns begründen konnte. Ein mögliches Indiz für die Weitergabe von Informationen ist die frühe Bekanntgabe der Verhaftung Kachelmanns durch die Medien. Diese wussten bereits zwei Tage nach der Inhaftierung Kachelmanns über alle Details des Tatvorwurfes Bescheid.³³⁸ Außerdem erfuhr der „Focus“ regelmäßig vor der Verteidigung von angeblichen neuen Belastungszeuginnen³³⁹ und die Richter ließen es ohne Weiteres zu, dass die Zeuginnen ihre Geschichten in den einschlägigen Boulevardmagazinen vermarkteten³⁴⁰ und luden diese Reihenweise vor Gericht, obwohl ihre Aussagen über ihre jeweiligen Beziehungen zu dem Moderator für das Verfahren und den Tatvorwurf keine Relevanz besaßen.³⁴¹ Eine weiter

³³³ Vgl.: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,763549,00.html> (abgerufen am 01.06.11)

³³⁴ Vgl.: Willenberg, Ulrich 2010, 4

³³⁵ Vgl.: <http://www.welt.de/vermischtes/prominente/article11922258/Die-risikoreiche-Strategie-des-Kachelmann-Anwalts.html> (abgerufen am 04.06.11)

³³⁶ ebd.

³³⁷ Vgl.: http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/hintergrund/kachelmannkomplex105_page-4.html (abgerufen am 30.05.11)

³³⁸ Vgl.: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,763549,00.html> (abgerufen am 01.06.11)

³³⁹ Vgl.: <http://www.welt.de/vermischtes/prominente/article11922258/Die-risikoreiche-Strategie-des-Kachelmann-Anwalts.html> (abgerufen am 04.06.11)

³⁴⁰ ebd.

³⁴¹ Vgl.: <http://maybritillner.zdf.de/ZDFde/inhalt/28/0,1872,8241148,00.html> (abgerufen am 04.06.11)

Auffälligkeit innerhalb des Prozesses lag darin, dass beinahe die Hälfte der öffentlichen Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand,³⁴² was zur Folge hatte dass sich die Gerüchte um den Fall weiter erhitzen. Die Strategie dahinter könnte der Versuch der Etablierung eines negativen Bildes Kachelmanns gewesen sein, oder sollte dadurch die Exklusivität der Berichte in den Medien gewahrt werden. Warum die Justiz den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht verbieten ließ blieb unkommentiert.

An diesem Punkt rückt der Fokus auf die Beteiligung der Medien bei der Suche nach der Schuld bzw. der Unschuld des Angeklagten. Im Gegensatz zur Justiz, der man aufgrund der oben angeführten Nachweise, eine starke Subjektivität zu Gunsten des mutmaßlichen Opfers vorwerfen könnte, teilten sich die Medien in zwei Lager. Welche Medien sich in welchem Ausmaß für welche Prozesspartei aussprachen und wie sie dies in ihrer Berichterstattung geltend machten wird nun im zweiten Teil dieser Untersuchung behandelt.

3.3.2 Unterfangen der Medien

Wie bereits erwähnt fand ein Großteil des Prozesses unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Dies wirft die Annahme auf, dass dies von den Belastungszeuginnen geplant war, um ihre Geschichten exklusiv der Boulevardpresse verkaufen zu können. Die ehemaligen Geliebten Kachelmanns, von ihm auch „Lausemädchen“³⁴³ genannt, meldeten sich teilweise bereits bei der „Bunten“ bevor die Verteidigung überhaupt Akteneinsicht erhielt.³⁴⁴ Hauptsächlich in dieser Zeitschrift, aber auch im „Focus“ und in der „Bild“ fanden die geschmähten Verflorenen des Moderators Gehör, da sich diese Medien hauptsächlich für die Nebenklägerin aussprachen. Die „Bunte“ stellte ein Ventil dar, wo die Lausemädchen sich über die unglücklich verlaufene Beziehung beklagen konnten. Allerdings ist es widersprüchlich, dass Viola S. Kachelmann nach seiner Festnahme über seinen Anwalt zärtliche Worte zukommen ließ und ihm versicherte, sie wüsste dass er „das nicht getan hat“.³⁴⁵ Auch Catharina stand Kachelmann bei seiner Festnahme bei und schrieb ihm In einer E-Mail „I stand by you and my family too.“³⁴⁶ Seinem Presseanwalt versicherte sie, dass er „niemals gewalttätig“ und „immer freundlich, höflich und nett gewe-

³⁴² Vgl.: Stavrakis, George (2011): *Der nicht öffentliche Prozess*. In: Backnanger Kreiszeitung, Nr. 124, vom 30.05.2011, S. 2

³⁴³ Vgl.: <http://www.stern.de/panorama/joerg-kachelmann-und-seine-geliebten-plauderndelausemaedchen-1625314.html> (abgerufen am 07.06.11)

³⁴⁴ Vgl.: <http://maybritillner.zdf.de/ZDFde/inhalt/28/0,1872,8241148,00.html> (abgerufen am 04.06.11)

³⁴⁵ Vgl.: <http://www.zeit.de/2010/51/DOS-Kachelmann> (abgerufen am 31.05.11)

³⁴⁶ ebd.

sen“ sei.³⁴⁷ Diese Meinung änderte sie allerdings ebenso wie Viola S., als sie von weiteren Geliebten des Schweizers erfuhr. Daraufhin rasierte sie sich ihre Haare ab - was sie vor der Polizei damit begründete, dass sie immer daran denken musste, wie er ihr Haar berührte - und schickte dem Moderator an seinem Geburtstag eine Packung Kondome ins Gefängnis.³⁴⁸ Dieses Verhalten der Ex-Geliebten könnte mit der Enttäuschung und Verletzung, aufgrund des Betrugs Kachelmanns erklärt werden, was wiederum die Gefahr eines Rachemotivs bürgte und ihre Zeugenaussage vor Gericht bedenklich machte. Dies muss auch der „Bunten“ bewusst gewesen sein, die der Zeugin versicherte, sollte Kachelmann sie aufgrund des Interviews „haftungsrechtlich in Anspruch nehmen“ die Zeitschrift bzw. der Verlag für diese und alle daraus entstehenden Kosten aufkommen würde.³⁴⁹ Eine weitere Belastungszeugin schilderte in ihrem Interview darüber hinaus ein vergewaltigungsähnliches Szenario, obwohl sie bei der Polizei aussagte, dass sie im Gegensatz zu ihrem Interview in der „Bunten“ an keiner Stelle zu Kachelmann gesagt hat, dass sie keinen Geschlechtsverkehr wünsche.³⁵⁰ Das Interview über die angebliche Vergewaltigung gab sie einen Monat vor ihrer Anhörung vor Gericht. Darin berichtete sie, dass sie „nur noch sauer und angeekelt“ sei und gab ihre Wut über Kachelmanns Verhalten preis, nachdem sie ihr „ganzes Leben auch emotional auf ihn ausgerichtet“ hat.³⁵¹ Diese Aussage der Ex-Geliebten beinhaltete ebenfalls ein Rachemotiv. Diese Annahme kann dadurch bestärkt werden, da die Zeugin ihre Polizeiaussage vor Gericht dem Zeitschrifteninterview anpasste und der Angeklagten dadurch zusätzlich belastet wurde und ihre Aussage die Vergewaltigungsvorwürfe von Sabine W. bestärkten. Zuletzt verkündete der „Focus“, dass es eine weitere Zeugin geben würde, die ebenfalls von Übergriffen Kachelmanns berichtete.³⁵² Daraufhin lud das Gericht die Schweizerin „Linda“ zu einer Zeugenaussage vor. Diese lehnte jedoch ihre Anhörung vor einem deutschen Gericht ab. Davon muss der „Focus“ bereits in Kenntnis gesetzt worden sein, da dieser innerhalb kürzester Zeit darüber eine Meldung verfasste.³⁵³

Innerhalb der Medienkampagne gegen Kachelmann hoben sich vor allem zwei Journalistinnen aus der Masse hervor. Zum einen die „Bunte“-Chefredakteurin Tanja May und zum anderen die Frauenrechtlerin Alice Schwarzer, die als Gerichtsreporterin für die „Bild“-Zeitung berichtete. Tanja May war offenkundig auf der

³⁴⁷ ebd.

³⁴⁸ ebd.

³⁴⁹ ebd.

³⁵⁰ ebd.

³⁵¹ ebd.

³⁵² Vgl.: dpa (2011): *Schwenn wirft Presse Bestechung vor. Kachelmanns Anwalt behauptet „Focus“ und „Bild am Sonntag“ hätten eine Zeugin bezahlt.* In: Backnanger Kreiszeitung, Nr. 67, vom 22.03.2011, S. 6

³⁵³ Vgl.: <http://www.zeit.de/2010/51/DOS-Kachelmann> (abgerufen am 31.05.11)

Seite des mutmaßlichen Opfers und schrieb diesem auch mehrfach im E-Mail-Verkehr, dass sie ihr von Anfang an glaube.³⁵⁴ Aufgrund dessen kann die extrem einseitige Berichterstattung der „Bunten“ durch die Exklusivinterviews mit den Lausmädchen erklärt werden. Aber auch Alice Schwarzer machte deutlich, dass sie sich für das Opfer einsetzte und dementsprechend hoffte, dass Kachelmann verurteilt wird - auch wenn sie dies nie offen aussprach. Sie selbst sah sich als objektive Berichterstatteerin und warf den anderen Medien vor, sich einseitig für Kachelmann auszusprechen.³⁵⁵ Allerdings war ihre Darstellung viel subjektiver ausgelegt, als die Situationsberichte der anderen Medien, die sie anprangerte Partei für Kachelmann zu ergreifen. Verlautbarung, wie „Kachelmann und die Mitleidsmasche“ oder „Wie hält die Ex-Geliebte das nur alles aus?“ glichen einem eigenen medialen Kampf, den Schwarzer versuchte zu bestreiten.³⁵⁶ Per E-Mail kontaktierte sie das mutmaßliche Opfer und bot diesem an, ihr geplantes Buch über den Prozess vorab zu lesen, um die verwendeten Zitate auf ihre Richtigkeit zu prüfen und den korrekten Zusammenhang zu bestätigen. Jedoch bestritt sie dieses Angebot ebenso, wie auch ihren Ratschlag an die Nebenklägerin einen Medienanwalt zu engagieren und ihr im selben Zug einen geeigneten Anwalt empfahl und ihr dessen Telefonnummer zukommen ließ.³⁵⁷ Schwarzers Motiv war somit eindeutig auf die Schuldigsprechung Kachelmanns ausgelegt. Mit der Publikation ihres Buches über den Prozess, würde sie durch die einseitige Schilderung des Vorgangs aus dem Blickwinkel des mutmaßlichen Opfers auch dafür sorgen, dass Kachelmanns Ruf erneut Schaden erleiden würde.

Des Weiteren wird auch zwei anderen Journalistinnen Parteilichkeit vorgeworfen - allerdings zu Gunsten des Angeklagten. Gisela Friedrichsen, die für den „Spiegel“ als Gerichtsreporterin das Verfahren beobachtete, wurde von den Sympathisanten der Nebenklägerin der subjektiven Berichterstattung bezichtigt.³⁵⁸ Als Beispiel wurden dafür Auszüge aus ihrer Berichterstattung angeführt, in denen sie der Staatsanwaltschaft vorwarf „blind und taub gegenüber jedem Zweifel“ zu sein und Kachelmann vorführen würde, „im Wissen, dass man dabei Fakten unterschlägt und verdreht“.³⁵⁹ Ebenso soll auch Sabine Rückert von der „Zeit“ sich für den Angeklagten ausgesprochen und in einer Kooperation mit dem ehemaligen Verteidiger

³⁵⁴ Vgl.: http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/hintergrund/kachelmannkomplex105_page-4.html (abgerufen am 30.05.11)

³⁵⁵ Vgl.: http://mediathek.daserste.de/sendungen_a-z/310918_panorama/5987774_alice-schwarzer-im-kachelmann-prozess--journalistin (abgerufen am 30.05.11)

³⁵⁶ ebd.

³⁵⁷ ebd.

³⁵⁸ Vgl.: <http://maybritillner.zdf.de/ZDFde/inhalt/28/0,1872,8241148,00.html> (abgerufen am 04.06.11)

³⁵⁹ ebd.

Birkenstock gestanden haben, der ihr scheinbar Akteneinsicht gewährte³⁶⁰ und gleichwohl auch mit Schwenn in enger Verbindung stehen.³⁶¹ Jedoch konnten für diese Beschuldigungen keine aussagekräftigen Beweise angeführt werden.

Der letzte Punkt dieses Kapitels fasst den Fall „Kachelmann“ zusammen und beschreibt die Auswirkungen der Medialisierung des Gerichtsverfahren auf die Prozessbeteiligten und gibt eine Bewertung über den Erfolg der LPR des Verteidigungsteams ab.

3.4 Evaluierung des „Fall Kachelmann“

Nach eingehender Analyse des Verfahrens und der jeweiligen Akteurseiten kann zwar eine Tendenz hinsichtlich der verstärkten Glaubwürdigkeit der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft gegenüber der Nebenklägerin festgestellt werden, jedoch fehlen stichhaltige Beweise, um diese Vermutung der Autorin beweisen zu können. Wie bereits im Kapitel „Gefahren der Medialisierung von Gerichtsverfahren“ thematisiert, gibt es Fälle in denen Staatsanwälte Informationen entgegen ihres Informationsanspruchs bewusst an die Medien weiterreichen, um sich selbst zu profilieren. So besteht auch im Fall Kachelmann die Möglichkeit, dass sich innerhalb der Staatsanwaltschaft ein Informant befand, der den Medien gewichtige Details aus dem Ermittlungsverfahren zuspülte. Der Grund für die unerlaubte Weitergabe von Informationen wäre in diesem Fall weniger die Selbstdarstellung des Staatsanwaltes, sondern viel mehr der Versuch Kachelmanns langen Haftaufenthalt zu rechtfertigen.³⁶² Hierbei handelt es sich allerdings, wie bereits erwähnt um Spekulationen, die ohne treffende Indizien nicht als Tatsachen ausgegeben werden dürfen.

Einfacher fällt die Bewertung des Verhaltens der Medien innerhalb des Prozesses. Es ist unmissverständlich, dass die „Bunte“, durch die Frohlockung eines hohen Geldbetrages, die ehemaligen Geliebten des Moderators dazu bewegen versuchte ihre Geschichten zu erzählen. Ob die Zeitschrift die Frauen möglicherweise auch dazu motivierte ihre Aussagen für eine höhere Medienwirksamkeit zu verdrehen und die Wahrheit für eine schlagkräftige Titelstory verzerrt darzustellen, lässt sich nicht nachweisen, liegt allerdings Angesichts des medialen Kampfes, um die größ-

³⁶⁰ Vgl.: http://mediathek.daserste.de/sendungen_a-z/310918_panorama/5987774_alice-schwarzer-im-kachelmann-prozess--journalistin (abgerufen am 30.05.11)

³⁶¹ Vgl.: <http://maybritillner.zdf.de/ZDFde/inhalt/28/0,1872,8241148,00.html> (abgerufen am 04.06.11)

³⁶² a.a.O.

te Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit nahe. Ebenso wie die Zeitschriften des Burda-Verlags, war auch Alice Schwarzer, als bekennende Frauenrechtlerin, während diesem Verfahren voreingenommen und berichtet in der „Bild“ einseitig zu Gunsten des mutmaßlichen Opfers.³⁶³ Eine tendenziöse Pro-Kachelmann-Berichterstattung im „Spiegel“ und in der „Zeit“ lässt sich zwar schwieriger als z.B. bei der „Bunten“ oder der „Bild“ feststellen, kann aber nicht ausgeschlossen werden und war hinsichtlich der starken Prangerwirkung durch die Publikationen des Burda-Verlags vermutlich notwendig, um eine ausgeglichene Medienberichterstattung zu gewährleisten.

Trotz der vielen Indizien, die auf eine Suggestion innerhalb der Justiz und in den Medien hinweisen, ist es strittig, ob man von einer Beeinflussung des Prozesses sprechen kann, da die Beweislast zu gering ist. Jedoch kann konstatiert werden, dass die Unschuldsvermutung des Angeklagten beträchtlich missachtet wurde. Durch vielfache Rechtsbrüche auf Seiten der Justiz und der Medien litt nicht nur das Ansehen des Angeklagten, sondern auch das der Nebenklägerin. Das Privatleben der Beiden wurde in der Öffentlichkeit ausgebreitet und intime Details wurden enthüllt, welche die Persönlichkeitsrechte Kachelmanns und seiner langjährigen Freundin Sabine W. verletzen.³⁶⁴ An dieser Stelle hätte der Einsatz von LPR verhindern müssen, dass sich die öffentliche Debatte weiter ausbreitet. Da aber die Verteidigungsseite regelmäßig in Reaktionszwang geriet, sich gegen aufkommende Vorwürfe zu wehren und dadurch die Diskussion in der Gesellschaft stetig geschürt wurde, war dieses Ziel kaum zu erreichen.

Letzten Endes wurde Jörg Kachelmann am 31. Mai 2011 freigesprochen, da die Beweisführung keine Schuld des Wettermoderators nachweisen konnte.³⁶⁵ Somit entschieden die Richter „in dubio pro reo“ – im Zweifel für den Angeklagten.³⁶⁶ Gleichwohl ob ein Versuch der Beeinflussung des Verfahrens von Seiten der Medien oder der Justiz - vornehmlich der Staatsanwaltschaft - vorlag, wurde das Urteil letztlich, insoweit dies als Außenstehender behauptet werden kann, objektiv gefällt. Ob sich die Richter von der Berichterstattung beeinflussen ließen, kann nicht nachgewiesen werden. Die Auswertung der Befragung im vorangehenden Kapitel ergab, dass die Medienberichterstattung Einfluss auf das Strafmaß haben kann, jedoch unabhängig von der Schuldfrage ist. Ebenso wurde in diesem Kapitel thematisiert, dass die Richter und Staatsanwälte bei ihrem Urteilspruch auch die

³⁶³ Vgl.: Medienberichterstattung von Alice Schwarzer für die „Bild“-Zeitung

³⁶⁴ a.a.O.

³⁶⁵ Vgl.: Krause, Frank (2011): *Ein Sieg der keiner ist. Landgericht Mannheim spricht Wettermoderator Jörg Kachelmann vom Vorwurf der Vergewaltigung frei.* In: Backnanger Kreiszeitung, Nr. 126 vom 01. 06.2011, S. 3

³⁶⁶ ebd.

Reaktion der Öffentlichkeit bedenken.³⁶⁷ Eine Umfrage auf der Internetseite von n-tv zeigt, dass 80% der Gesellschaft das Urteil der Richter gerecht fand.³⁶⁸ Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Urteil unabhängig von der Medienberichterstattung und im Namen des Volkes gesprochen wurde.

Zusammenfassend bleibt der Prozess ein „verfahrenes Verfahren“³⁶⁹, da der Freispruch Kachelmanns nur ein Freispruch zweiter Klasse war und kein befriedigendes Ergebnis lieferte. Aufgrund der fehlenden Beweise konnte nicht geklärt werden, ob Kachelmann schuldig ist oder nicht. Infolgedessen beantragte sowohl die Staatsanwaltschaft, als auch die Nebenklägerin Revision, sodass der über ein Jahr andauernde Fall noch einmal aufgerollt wird.³⁷⁰ Die Berufung soll nicht nur die Schuldfrage endgültig klären, sie zweifelt gleichzeitig auch die Urteilsfähigkeit der Justiz an, welche während des vorherigen Verfahrens in ihrem Handeln kritisiert wurde. Wie das Urteil nach dem Revisionsverfahren lauten wird, inwieweit in diesem Prozess Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird und welche Auswirkungen diese auf die Reputation des Angeklagten und das mutmaßliche Opfer haben könnte, kann nicht vorhergesehen werden.

Der nun folgende Abschnitt bildet den Abschluss dieser Ausarbeitung zum Thema LPR und soll, neben der moralischen Bewertung dieses neuen Charakters der Öffentlichkeitsarbeit eine Antwort darauf geben, ob diese in ihrer Aufgabe als Beeinflussungsdienstleister geeignet ist, um ein gerechtes Urteil vor Gericht und in der Öffentlichkeit zu erzielen.

³⁶⁷ a.a.O.

³⁶⁸ Vgl.: <http://www.n-tv.de/umfragen/> (abgerufen am 09.06.11)

³⁶⁹ Zit.: <http://www.zeit.de/2010/37/WOS-Kachelmann> (abgerufen am 08.06.11)

³⁷⁰ Vgl.: <http://www.swr.de/nachrichten/bw/-/id=1622/nid=1622/did=8135206/vegn9p/index.html> (abgerufen am 08.06.11)

C: Schluss

Das Ziel der LPR ist es die Öffentlichkeit für sich zu gewinnen, um somit das Gericht indirekt zu beeinflussen. Die Verfassung gibt den Betroffenen vor Gericht Informations- und Äußerungsrechte, die in Art. 103 Abs. 1 GG verankert sind.³⁷¹ Dieser Artikel garantiert das rechtliche Gehör vor Gericht, um dadurch eine Waffengleichheit vor Gericht zu gewährleisten. Hat die eingesetzte LPR des Prozessbeteiligten allerdings Auswirkungen auf den Richter oder eine andere Prozesspartei verletzt dies Art. 103 Abs. 1 GG, da schlussfolgernd nicht alle Akteure dieselben Kommunikationsmöglichkeiten besitzen.³⁷² Ferner muss dabei die mediale Kommunikation außerhalb des Gerichtssaals einbezogen werden, da die Öffentlichkeit einen bedeutenden Faktor innerhalb der LPR darstellt. Art. 103 Abs. 1 GG³⁷³ ist folglich sowohl die Garantie, als auch die Grenze von LPR.³⁷⁴ Sie bietet einerseits die Möglichkeit den eigenen Standpunkt darzustellen und Informationen selbst zu publizieren, da dies aufgrund des rechtlichen Gehörs geschützt ist. Andererseits kann die LPR der einen Prozesspartei, die Äußerungsmöglichkeiten der anderen Prozessbeteiligten einschränken. Dies ist rechtlich nur bedingt zulässig, solange der anderen Partei die Chance gewährt wird sich zu äußern.³⁷⁵

Der Einsatz von LPR dient hauptsächlich dem Schutz der Persönlichkeitsrechte, sowie der Wahrung der Reputation in der Öffentlichkeit. Durch die Schaffung von Aufmerksamkeit für die eigene Sichtweise, soll ein Gegengewicht zur Betrachtungsweise der Justiz gebildet werden, um gleichzeitig einer möglichen Vorverurteilung durch die Berichterstattung über das Gerichtsverfahren entgegen zu wirken.³⁷⁶ Im Idealfall soll LPR ein gerechtes Urteil sowohl vor Gericht als auch in der Öffentlichkeit erzielen. Kritiker befürchten allerdings, dass die Richter durch diese Form der Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst werden.³⁷⁷ Dieser Befürchtung steht allerdings die Tatsache entgegen, dass einige Prozessbeteiligte, vor allem aber berühmte Persönlichkeiten, ohne mediale Unterstützung durch einen PR-Experten keine Chance hätten sich gegen die Berichterstattung der Medien zur Wehr zu

³⁷¹ Vgl.: GG

³⁷² Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, S. 31

³⁷³ ebd.

³⁷⁴ ebd.

³⁷⁵ ebd.

³⁷⁶ Vgl.: Heinrich 2010, 252

³⁷⁷ ebd. S. 253

setzen.³⁷⁸ Gleichwohl spielt bei der Beeinflussung des Rechts immer auch der Aspekt der Moral mit.

Das Recht ist zwar für die Öffentlichkeit zugänglich und lässt jedem die Freiheit sich ein eigenes Urteil zu bilden, allerdings kann sich das Urteil in der Öffentlichkeit von dem vor Gericht unterscheiden.³⁷⁹ Innerhalb der LPR ist es das oberste Ziel über den Umweg der Öffentlichkeit das Urteil vor Gericht zu beeinflussen. Um dieses Ziel zu erreichen bedienen sich manchen Experten der Präsentation und Bearbeitung rechtlicher Fragen als moralische Probleme.³⁸⁰ Schuldzuweisungen gehören dabei ebenso zur Gewinnung der Öffentlichkeit als auch die Emotionalisierung der Thematik in Abhängigkeit zu dem jeweiligen Fall. Diese Methodik steht im Kontrast zu der Rechtsfindung, die sich ausschließlich auf beweisbares Material und nicht auf Gefühlszustände stützt.³⁸¹ Würden sich die Richter durch diese Art der LPR beeinflussen lassen, könnte eine Remoralisierung des Rechts entstehen. Inwieweit sich die Justiz von den Medien und somit indirekt auch von LPR beeinflussen lassen, lässt sich nach der Auswertung der Umfrage innerhalb des zweiten Kapitels nicht exakt eruieren. Betrachtet man allerdings das Urteil im Fall „Kachelmann“ angesichts der enormen Medialisierung des Prozesses, die teilweise sehr stark zu Lasten des Angeklagten ausfiel, ist anzunehmen, dass die Justiz ihr Urteil höchstwahrscheinlich unabhängig von den Medien sprach. Auf Basis der Umfrage des Nachrichtensenders n-tv in Kapitel 3.4 kann festgehalten werden, dass die LPR der Verteidigung ihr Ziel bezüglich der Sicherung der Reputation Kachelmanns in der Öffentlichkeit erreicht hat. Ob diese gesellschaftliche Sichtweise Einfluss auf das richterliche Urteil hatte, konnte ebenso wenig geklärt werden, wie die Frage ob Kachelmann tatsächlich die Vergewaltigungstat begangen hat oder nicht. Dem ungeachtet gehört die Wahrheitsfindung nicht zu den Aufgaben der LPR, worin gleichzeitig auch die Gefahr für das Rechtssystem besteht, da sich LPR somit sowohl für das Gute als auch für das Schlechte einsetzen lässt.³⁸² Nichtsdestoweniger gibt es vor Gericht heutzutage noch kein Privileg für einen LPR-Experten, wie das Recht auf einen Rechtsbeistand, unabhängig von den finanziellen Mitteln.³⁸³ Vor allem in Strafverfahren hätte der Anspruch auf LPR moralische Folgen, da man sich im Hinblick auf die potenziell erfolgsversprechenden Auswirkungen von LPR die Frage stellen müsste, welche Rechtsfälle vertretbar sind und wann es gegen die Moral verstößt eine bestimmte Person zu vertreten.³⁸⁴ Auch bei

³⁷⁸ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 136

³⁷⁹ ebd.

³⁸⁰ ebd.

³⁸¹ ebd.

³⁸² ebd.

³⁸³ ebd.

³⁸⁴ Vgl.: Heinrich 2010, 260

einer verfassungsrechtlich unbedenklichen LPR kann schnell die Grenze zwischen rechtstaatlich legitimer LPR und verfassungswidriger Manipulation sowohl der Öffentlichkeit als auch der Justiz verschwimmen.³⁸⁵ Zu viel LPR kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz mindern, vor allem dann, wenn die Öffentlichkeit der Ansicht ist, dass LPR Einfluss auf die Justiz hat.³⁸⁶ Demzufolge kann sich schnell die Meinung etablieren, dass die Gerechtigkeit ausschließlich von einer erfolgreichen LPR-Arbeit und gleichwohl auch des Geldes abhängig ist.³⁸⁷ Da Gerechtigkeit aber für alle gegeben sein muss, müsste folgerichtig auch LPR unabhängig von finanziellen Mitteln und der Schuldfrage - für jede Person zur Verfügung stehen, die Anspruch auf Gerechtigkeit erhebt.³⁸⁸ Aufgrund dieser problematischen Sachlage wäre die Einführung von Grundsätzen und Regeln zur Berufsethik innerhalb rechtlicher Verfahren erforderlich.

Auf die Frage, ob LPR in der Lage ist ein faires Urteil sowohl vor Gericht, als auch im Gerichtshof der Öffentlichkeit zu erzielen kann keine eindeutige Antwort gegeben werden. Der Ausgang eines Prozesses hängt gewissermaßen nicht nur von der eigenen Akteursseite, sondern von vielen weiteren Faktoren ab, z.B. inwieweit andere Prozessbeteiligte Medienarbeit betreiben. Außerdem müsste eine eindeutige Aussage darüber gemacht werden können, ob sich die Justiz von Öffentlichkeitsarbeit und Medienberichten beeinflussen lässt, um darauf basierend die Erfolgchancen des Einsatzes von LPR beurteilen zu können. Abgesehen davon wäre es moralisch sehr bedenklich, wenn ein positives Urteil für den Mandanten durch den Einsatz von LPR tatsächlich garantiert werden könnte, da ein schuldiger Mandant ebenso LPR betreiben kann. Aufgrund des Umstands, dass jedes Mitglied der Gesellschaft das Recht hat LPR zu betreiben bzw. einen LPR-Experten zu konsultieren, ist diese neue Form der PR kritisch zu betrachten. Für einen unschuldig Angeklagten, sowie den Geschädigten innerhalb eines Rechtsstreits ist LPR ein geeignetes Instrument, um den eigenen Standpunkt effektiv zu kommunizieren, in der Hoffnung somit ein gerechtes Urteil vor Gericht und in der Öffentlichkeit zu erzielen. Da LPR allerdings keine Methode zur Suche nach Gerechtigkeit darstellt, könnte LPR ebenso dazu führen, dass ein Straftäter durch geschickten Medieneinsatz für sich ein positives Urteil erwirken kann.

Zusammenfassend lässt sich somit konstatieren, dass LPR - unter der Annahme ihrer Fähigkeit die Justiz über den Umweg der Öffentlichkeit zu beeinflussen - ein positives Urteil für den Mandanten erzielen kann. Ein affirmatives Urteil begründet

³⁸⁵ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 44

³⁸⁶ Vgl.: Boehme-Neßler 2010a, 44

³⁸⁷ ebd.

³⁸⁸ Vgl.: Holzinger/Wolff 2009, 243

allerdings nicht zwangsläufig, die Unschuld eines Mandanten, welche das Urteil rechtfertigen würde. Da die Unschuld einer Person unter Bezugnahme des Fall „Kachelmanns“ jedoch nicht zweifellos festgestellt werden kann, darf die Wirkung von LPR aus Sicht der Autorin nicht unterschätzt werden. In ihrer Rolle als Suggestioninstrument ist es denkbar, dass LPR in der Lage ist, innerhalb der Beeinflussung eines Urteils, die Unabhängigkeit des Gerichts zu bedrohen und dadurch eine Remoralisierung des Rechts auslösen könnte. Dies könnte wiederum dazu führen, dass die Schuld bzw. die Unschuld einer Person nicht mehr vom Gericht sondern von der Öffentlichkeit und somit von den Medien und der LPR entschieden würde und das Gericht seinen Status als Organ der Rechtssprechung verlieren könnte.

Literaturverzeichnis

Buch

- Beger, Rudolf / Gärtner, Hans-Dieter / Mathes, Rainer (1989): *Unternehmenskommunikation: Grundlagen, Strategien, Instrumente*, Wiesbaden
- Boehme-Neßler, Volker
(2010a): *Die Öffentlichkeit als Richter?: Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung*, Baden-Baden
- 2010b): *BilderRecht: Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts. Wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert*, Berlin Heidelberg
- Haggerty, James F. (2003): *In the Court of Public Opinion: Winning your Case with Public Relations*, Hoboken (New Jersey)
- Hamm, Rainer (1997): *Große Strafprozesse und die Macht der Medien*, Baden-Baden
- Holzinger, Stephan / Wolff, Uwe (2009): *Im Namen der Öffentlichkeit: Litigation-PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen*, Wiesbaden
- Lies, Jan (2008): *Public Relations: ein Handbuch*, Konstanz
- Puttenat, Daniela (2009): *Praxishandbuch Krisenkommunikation, Von Ackermann bis Zumwinkel: PR-Störfälle und ihre Lektionen*, Wiesbaden
- Schertz, Christian / Schuler, Thomas (Hrsg.) (2007): *Rufmord und Medienopfer: Die Verletzung der persönlichen Ehre*, Berlin
- Schierl, Thomas (Hrsg.) (2007): *Prominenz in den Medien: Zur Genese und Verwertung von Prominenten in Sport, Wirtschaft und Kultur*, Köln
- Sennett, Richard (1983): *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität*, aus dem Amerikanischen übersetzt von Reinhard Kaiser, Frankfurt am Main
- Von Coelln, Christian (2005): *Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. Rechtliche Aspekte des Zugangs der Medien zur Rechtsprechung im Verfassungsstaat des Grundgesetzes*, Tübingen

Wilmes, Frank (2006): *Krisen PR: Alles eine Frage der Taktik. Die besten Tricks für eine wirksame Offensive*, Göttingen

Beitrag in Sammelband

Bentele, Günter (2008): *Vertrauen*. In: Bentele, Günter / Fröhlich, Romy / Szyszka, Peter (Hrsg.) (2008): *Handbuch der Public Relations: wissenschaftliche Grundlagen und berufliches Handeln; mit Lexikon*, 2., korrigierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden, S. 626f.10

Braun, Yvonne (1998): *Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht*. In: Eser, Albin (Hrsg.) (1998): *Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht* Freiburg, Band S 73, Freiburg im Breisgau, S. 61

Daschmann, Gregor („o. J.“): *Der Preis der Prominenz: Medienpsychologische Überlegungen zu den Wirkungen von Medienberichterstattung auf die dargestellten Akteure*. In: Schierl, Thomas (Hrsg.) (2007): *Prominenz in den Medien: Zur Genese und Verwertung von Prominenten in Sport, Wirtschaft und Kultur*, Köln, S. 185

Eser, Albin / Meyer, Jürgen (Hrsg.) (1986): *Öffentliche Vorverurteilung und faires Strafverfahren. Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz*. In: Eser, Albin (Hrsg.) (1998): *Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Band S 4, Freiburg im Breisgau, S. 347ff.

Gerhardt, Rudolf (1990): *Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren aus medialer Sicht*. In: Oehler, Dietrich / Jahn, Friedrich-Adolf / Gerhardt, Rudolf u. a. (Hrsg.) (1989): *Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren: Vortragsveranstaltung vom 9. und 10. Juni 1989*, München, S. 19-45

Gostomzyk, Thomas (2006): *Die Öffentlichkeitsverantwortung der Gerichte in der Mediengesellschaft*. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.) (1999): *Materialien zur interdisziplinären Medienforschung*, Band 54, Baden-Baden, S. 201f.

Kepplinger, Hans-Mathias (o. J.): *Die Öffentlichkeit als Richter? Empirische Erkenntnisse einer brisanten Frage*. In: Boehme-Neßler 2010a, *Die Öffentlichkeit als Richter?: Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung*, Baden-Baden, S.154-168

Sasse, Sabine („o. J.“): *Die Justiz und die Medien: Die Berichterstattung im Prozess gegen den TV-Moderator Andreas Türck*. In: Schertz, Christian / Schuler, Thomas (2007): *Rufmord und Medienopfer: Die Verletzung der persönlichen Ehre*, Berlin, S. 69-80

Schierl, Thomas („o. J.“): *Prominenz in den Medien. Eine empirische Studie zu Veränderungen in der Prominenzberichterstattung im Zeitraum 1973 bis 2003*. In: Schierl, Thomas (2007): *Prominenz in den Medien: Zur Genese und Verwertung Prominenten in Sport, Wirtschaft und Kultur*, Köln, S. 20-39

Soehring, Claas-Hendrik (1999): *Vorverurteilung durch die Presse. Der publizistische Verstoß gegen die Unschuldsvermutung*. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.) (1999): *Material zur interdisziplinären Medienforschung*, Band 36, Baden-Baden, S. 79-117

Wagner, Joachim (1987): *Strafprozeßführung über Medien*. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.) (1999): *Materialien zur interdisziplinären Medienforschung*, Band 18, Baden-Baden, S. 69

Wolff, Uwe („o. J.“): *Warum die Gerechtigkeit PR-Spezialisten brauch*. In: Boehme-Neßler, Volker (2010a): *Die Öffentlichkeit als Richter?: Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung*, Baden-Baden, S. 122ff.

Artikel

Bier, Peter (2009): *Von den Lauten und den Leisen*. In: *brand eins*, Heft 2, S. 98-101

dpa (2011): *Schwenn wirft Presse Bestechung vor. Kachelmanns Anwalt behauptet „Focus“ und „Bild am Sonntag“ hätten eine Zeugin bezahlt*. In: *Backnanger Kreiszeitung*, Nr. 67, vom 22.03.2011, S. 6

Knapp, Ursula: *Fall Kachelmann: Was bisher geschah. Wir haben die Glaubwürdigkeit der Aussagen vor Gericht auf den Prüfstand gestellt*. In: *Backnanger Kreiszeitung*, Nr. 65, vom 19.03.2011, S. 9

Krause, Frank (2011): *Ein Sieg der keiner ist. Landgericht Mannheim spricht Wettermoderator Jörg Kachelmann vom Vorwurf der Vergewaltigung frei*. In: *Backnanger Kreiszeitung*, Nr. 126 vom 01. 06.2011, S. 3

Neumeyer, Jochen (2011): *Computerexperten bestätigen Kachelmann. Der Wettermoderator surfte nach der angeblichen Vergewaltigung stundenlang im Internet.* In: Backnanger Kreiszeitung, Nr. 50, vom 2.3.2011, S. 8

Wilke, Katja (2006): *Litigation-PR: Figurbewusst. Stehen Manager vor Gericht, wollen sie nicht nur den Prozess gewinnen, sondern auch Imageschaden für ihr Unternehmen vermeiden. Prozessbegleitende PR kann dabei helfen.* In: Financial Times Deutschland: enable – besser wirtschaften, Heft 7, S. 18-19

Willenberg, Ulrich

(2010): *Verbrechen oder „variationsreicher Sex“? Kachelmanns Ex-Geliebte sagt vor Gericht über ihre angebliche Vergewaltigung aus. Verteidigung beruft drei weitere Gutachter.* In: Backnanger Kreiszeitung, Nr.242 vom 19.10.2010, S. 4

(2011): *Kampagne gegen Kachelmann? Verteidiger Schwenn: Hinter den Vergewaltigungsvorwürfen steckt ein Kollege des Wetterexperten.* In: Backnanger Kreiszeitung, Nr.74, vom 30.03.2011, S. 6

Willenberg, Uwe (2010): *Blaue Flecken, aber keine eindeutigen: Im Kachelmann-Prozess sagt die Ärztin des mutmaßlichen Opfers aus.* In: Stuttgarter Nachrichten, Nr. 261, vom 11.11.2010, S. 11

Wolf, Albin (2008): *Der Jurist als Journalist. Mandanten wollen nicht nur die Prozesse, sondern auch die öffentliche Meinung gewinnen. Nur wenige Anwälte können das.* In: Handelsblatt, Nr. 235 vom 3.12. 2008, S.19

Akademische Arbeit

Castendyk, Oliver (1993): *Rechtliche Begründungen in der Öffentlichkeit: Ein Beitrag zur Rechtskommunikation in Massenmedien,* Dissertation, Universität Bochum

Heinrich, Ines (2010): *Litigation-PR: PR vor, während und nach Prozessen,* Dissertation, Freie Universität Berlin

Gesetze

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) (idF von 2007)

BVerfGE 7, 198 (208f.)

BVerfGE 61, 174

BVerfGE 93, 266 (290)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (idF vom 22. Dezember 2010)

GVG, §169, 1

GVG, §169, 2

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der
Photographie

(Kunsturheberrechtsgesetz – KUG) (idF vom 16. Februar 2001)

KUG, §33

Gesetze über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) (idF vom 22. Dezember
2010)

BVerfGG, §17a

Gesetz über die Presse (Landespressegesetz - LPrG) (idF vom 17. Dezember
2009)

LPrG, §4 I

LPrG, §4 Abs. 2

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (idF vom 21. Juli 2010)

GG, Art. 1 I

GG, Art. 2 I

GG, Art. 5 I

GG, Art. 5 II

GG, Art. 47

GG, Art. 97 I

GG, Art. 103 I

Strafgesetzbuch (StGB) (idF vom 28. April 2011)

StGB, §186

StGB, §193

StGB, §353d Nr. 3

StGB, §355

Strafprozessordnung (StPO) (idF vom 22. Dezember 2010)

StPO, §24

StPO, §131 III

StPO, §354 II

Internet – Zeitungen und Rundfunk

Bild-Online

[30.07.2010] M. Treu und S. Windhoff: *Richter Seidling leitet den Prozess des Jahres: Kachelmann drohen 15 Jahre Knast*

<http://www.bild.de/news/2010/news/seidling-leitet-den-prozess-des-jahres-vergewaltigung-haft-13251022.bild.html>

(abgerufen am 08.06.11)

Das Erste-Online

[02.12.2010] *Alice Schwarzer im Kachelmann-Prozess: Journalistin oder PR-Frau?*

http://mediathek.daserste.de/sendungen_a-z/310918_panorama/5987774_alice-schwarzer-im-kachelmann-prozess--journalistin

(abgerufen am 30.05.11)

Chronologie Der Fall Kachelmann

<http://www.mdr.de/brisant/promi-klatsch/7479114-hintergrund-7479083.html>

(abgerufen am 31.05.11)

Die Welt-Online

[26.08.2010] N.N.: *HIV-PROZESS: Aids-Hilfe nennt Benaissa-Urteil "falsches Signal"*

<http://www.welt.de/vermischtes/prominente/article9216378/Aids-Hilfe-nennt-Benaissa-Urteil-falsches-Signal.html>

(abgerufen am 17.05.11)

[11.10.2010] Hannelore Crolly: *Kachelmann-Prozess: Verteidiger kämpft für Blaue-Flecken-Gutachter. Mit einiger Chuzpe hat der Anwalt von Kachelmann den Richtern die Leviten gelesen. Sie hätten die Passagen des Gutachters einfach nicht verstanden.*

<http://www.welt.de/vermischtes/weltgeschehen/article10222795/Verteidiger-kaempft-fuer-Blaue-Flecken-Gutachter.html>

(abgerufen am 04.06.11)

[30.11.2010] dapd/dpa/kami: *Dilettantismus-Vorwurf: Kachelmanns neuer Anwalt lästert über Staatsanwälte*
<http://www.welt.de/vermischtes/weltgeschehen/article11301007/Kachelmanns-neuer-Anwalt-laestert-ueber-Staatsanwaelte.html>
(abgerufen am 31.05.11)

[09.12.2010] Hannelore Crolly: *Mannheim: Kachelmann-Prozess – "Vollkommen verrannt"*
http://www.welt.de/print/die_welt/vermischtes/article11496387/Kachelmann-Prozess-Vollkommen-verrannt.html
(abgerufen am 31.05.11)

[19.12.2010] dpa/cor: *Vergewaltigungsvorwurf: Auf wen es jetzt beim Kachelmann-Prozess ankommt*
<http://www.welt.de/vermischtes/prominente/article11721862/Auf-wen-es-jetzt-beim-Kachelmann-Prozess-ankommt.html>
(abgerufen am 31.05.11)

[02.01.2011] Hannelore Crolly: *Prozess in Mannheim: Die risikoreiche Strategie des Kachelmann-Anwalts*
<http://www.welt.de/vermischtes/prominente/article11922258/Die-risikoreiche-Strategie-des-Kachelmann-Anwalts.html>
(abgerufen am 04.06.11)

Die Zeit-Online

[9.9.2010] Sabine Rückert: *Fall Kachelmann: Ein verfahrenes Verfahren. Prozessauftakt im Fall Kachelmann: Kann der Angeklagte noch auf eine faire Behandlung hoffen?*
<http://www.zeit.de/2010/37/WOS-Kachelmann>
(abgerufen am 31.05.11)

[11.11.2010] Cigdem Akyol: *Einflussnahme: Pressearbeit im Sinne des Angeklagten*
<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2010-11/oeffentlichkeitsarbeit-kachelmann-prozess>
(abgerufen am 31.05.11)

[20.12.2010] Sabine Rückert: *Anklage wegen Vergewaltigung: Schlacht um Kachelmann*
<http://www.zeit.de/2010/51/DOS-Kachelmann>
(abgerufen am 31.05.11)

Focus-Online

[02.08.2010] dpa: *Kriminalität: PR-Schlacht um Kachelmann*
http://www.focus.de/kultur/kino_tv/kriminalitaet-pr-schlacht-um-kachelmann_aid_537291.html
(abgerufen am 31.05.11)

Frankfurter Allgemeine Zeitung-Online

[19.09.2010] Melanie Amann: *Rechtsprechung: Manipulation im Gerichtssaal*
<http://www.faz.net/s/RubEC1ACFE1EE274C81BCD3621EF555C83C/Doc~EC07EA545EAFE479AAD38AFFB2A24709B~ATpl~Ecommon~Scontent.html>
(abgerufen am 08.03.11)

Hamburger Abendblatt-Online

[2. August 2010] Jochen Neumeyer: *TV-Wettermoderator: PR-Schlacht um Kachelmann - wem helfen die Interviews?*
<http://www.abendblatt.de/vermishtes/article1587055/PR-Schlacht-um-Kachelmann-wem-helfen-die-Interviews.html>
(abgerufen am 30.05.11)

NDR-Online

[07.09.2010] Volker Boehme-Neßler: *Was ist Litigation-PR und was bewirkt sie?*
http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/hintergrund/kachelmannkomplex105_page-4.html
(abgerufen am 30.05.11)

[07.09.2010] *Der Kachelmann-Komplex*
http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/videos/minuten153.html
(abgerufen am 30.05.11)

n-tv-Online

Freispruch für Jörg Kachelmann: Finden Sie das Urteil gerecht?
<http://www.n-tv.de/umfragen/>
(abgerufen am 09.06.11)

Spiegel-Online

[29.11.2006] ase/AP/dpa/ddp: *Mannesmann-Verfahren: Politiker empört über Ackermanns Freikauf*
<http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,451383,00.html>
(abgerufen am 16.05.11)

[05.03.2009] vme/dpa: *MdB Jörg Tauss: Kinderporno-Fund bringt SPD-Politiker in Erklärungsnot*

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,611646,00.html>

(abgerufen am 23.05.11)

[16.08.2010] kng/ddp: *Nadja-Benaissa-Prozess: Nebenkläger belastet No-Angels-Sängerin schwer*

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,druck-712043,00.html>

(abgerufen am 17.05.11)

[19.05.2011] Gisela Friedrichsen: *Plädoyer im Kachelmann-Prozess. Das Glaubensbekenntnis*

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,763549,00.html>

(abgerufen am 01.06.11)

Stern-Online

[26.08.2010] Jordans, Sonja: *Urteil für Nadja Benaissa: Rückkehr in ein Leben ohne Geheimnisse*

<http://www.stern.de/panorama/urteil-fuer-nadja-benaissa-rueckkehr-in-ein-leben-ohne-geheimnisse-1597351.html>

(abgerufen am 17.05.11)

[25.09.2010] *Promis vor Gericht: Auf das Outfit kommt es an*

<http://www.stern.de/lifestyle/leute/promis-vor-gericht-auf-das-outfit-kommt-es-an-1594526.html>

(abgerufen am 06.05.2011)

[18.11.2010] Malte Arnsperger: *Kachelmann und seine Geliebten: Plaudernde "Lausemädchen". Während sich der Wettermoderator auf die nächsten Prozesstage im Dezember vorbereitet, schüttet wieder eine von Jörg Kachelmanns vielen Geliebten öffentlich ihr Herz aus.*

<http://www.stern.de/panorama/joerg-kachelmann-und-seine-geliebten-plaudernde-lausemaedchen-1625314.html>

(abgerufen am 07.06.11)

SWR-Online

[08.06.2011] N.N.: *Mannheim: Ex-Geliebte legt Revision gegen Kachelmann-Urteil ein*

<http://www.swr.de/nachrichten/bw//id=1622/nid=1622/did=8135206/vegn9p/index.html>

(abgerufen am 08.06.11)

Tagesspiegel-Online

[04.08.2010] Andreas Oswald: *Medialer Kampf: Fall Kachelmann: "08/15-PR-Kitsch"*

<http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/fall-kachelmann-08-15-pr-kitsch/1897492.html>

(abgerufen am 31.05.11)

TAZ-Online

[27.08.2010] Waltraud Schwab: *Urteil im HIV-Prozess: Nadja Benaissas Entblößung*

<http://www.taz.de/1/leben/koepfe/artikel/1/nadja-benaissas-entbloessung/>

(abgerufen am 17.05.11)

ZDF-Online

[26.05.2011] *Der Fall Kachelmann: Schon jetzt ein Justizskandal?*

<http://maybritillner.zdf.de/ZDFde/inhalt/28/0,1872,8241148,00.html>

(abgerufen am 04.06.11)

Internet – Nachschlagewerke

123recht.net

[30.08.2004] AFP Agence France-Presse GmbH 2004: *Fünffähriges Djerba-Opfer klagt gegen den Reiseriesen TUI - Schadenersatzforderung nach Anschlag in Tunesien*

http://www.123recht.net/FuumInfjaumlhriges-Djerba-Opfer-klagt-gegen-den-Reiseriesen-TUI-__a10246.html

(abgerufen am 16.05.11)

Betriebs-Berater

[09.02.2009] Alexander M. Schmitt Geiger: *Litigation-PR schützt vor öffentlicher Verurteilung*

http://www.public-affairs-net.de/agentur/aktuelles/pdf/Litigation-PR_BetriebsBerater_07-2009.pdf

(abgerufen am 27.05.11)

Companize.com

[10.03.2009] N.N.: *Kaiser's Imageverlust nach Kündigung*

http://www.companize.com/nachrichten/982/Kaiser_rsquo_s_Imageverlust_nach_Kündigung

(abgerufen am 29.05.11)

Deutscher Presserat

<http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/geschichte/der-beginn.html>

(abgerufen am 18.05.11)

<http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/geschichte/fazit.html>

(abgerufen am 18.05.11)

<http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex.html>

(abgerufen am 18.05.11)

Finanz-Lexikon.de

http://www.finanz-lexikon.de/dotcom-blase_1449.html

(abgerufen am 16.05.11)

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Art. 11 Ziff. 1

<http://www.igfm.de/Allgemeine-Erklaerung-der-Menschenrechte.89.0.html#content253>

(abgerufen am 10.06.11)

Kanzlei Mélanie Scheuermann

Litigation-PR oder komme ich mit geschickter Medienarbeit gut aus einem Prozess heraus?

http://www.kanzlei-melanie-scheuermann.de/content/index_litigation_pr.html

(abgerufen am 16.05.11)

Legal Tribune-Online

[06.09.2010] Volker Boehme-Neßler: *Die Staatsanwälte und der Fall Kachelmann: Die Kavallerie der Justiz*

<http://www.lto.de/de/html/nachrichten/1365/staatsanwaelte-kachelmann-Kavallerie-der-Justiz-statt-objektivster-BehC3B6rde-der-Welt/>

(abgerufen am 01.06.11)

manager magazin

[09.03.2000] Hilmar Kopper: *Zum 65. nochmal in turbulente Zeiten*

<http://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/0,2828,68314,00.html>

(abgerufen am 15.05.11)

medium-Online

[Ausgabe 9/2010] Katy Walther: *Im Namen des Rechts?*

<http://www.mediummagazin.de/archiv/2010/ausgabe-09-2010/im-namen-des-rechts/>

(abgerufen am 30.05.11)

PR-Journal

[08.08.2010] Jens Nordlohne: *Heiter bis wolkig - der Medienfall Kachelmann*

<http://www.pr-journal.de/redaktion-aktuell/themen-der-zeit/8929-heiter-bis-wolkig-der-medienfall-kachelmann.html>

(abgerufen am 31.05.11)

recht, kommunikativ!

[16.09.2010] Sharif Thib: *Litigation-PR für Beschuldigte*

<http://recht-kommunikativ.de/1-gedanke-111-worter-heute-litigation-pr-fur-beschuldigte/#more-409>

(abgerufen am 09.03.11)

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Keine unnötige Bloßstellung des Beschuldigten: Abschnitt 4a RiStBV

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/niedersachsen_recht.cgi?chosenIndex=Dummy_nv_6&xid=147392,6

(abgerufen am 10.06.11)

Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk: Abschnitt 23 RiStBV

<http://www.bundesrecht24.de/cgi-bin/lexsoft/bundesrecht24.cgi?chosenIndex=0708&source=link&highlighting=off&xid=213209,32>

(abgerufen am 10.06.11)

Rundumpresse.de

http://www.rundumpresse.de/catalog/infopage.php?content=ext_glossary_a

(abgerufen am 16.05.11)

Telemedicus [21.09.2010] Simon Möller: *Duell mit den Medien*

<http://www.telemedicus.info/article/1849-Duell-mit-den-Medien.html>

(abgerufen am 08.03.11)

Unternehmerweb.at

http://www.undernehmerweb.at/jungunternehmer_public_relation_geschichte.php

(abgerufen am 16.05.11)

Wikipedia.org

[02.05.2007] *Litigation public relations*

http://en.wikipedia.org/wiki/Litigation_public_relations

(abgerufen am 27.04.11)

[16.08.2009] *Litigation-PR*

<http://de.wikipedia.org/wiki/Litigation-PR>

(abgerufen am 27.04.11)

Internet - Sonstige

Höcker: Marken- und Medienrecht

<http://www.hoecker.eu/home.htm>

(abgerufen am 31.05.11)

Jan Mönikes: Blog für Netzpolitik, Internet-, Medien- und Presserecht

[25.03.2010] Jan Mönikes: *Türck, Tauss, Benaissa und jetzt Kachelmann. Dringend gesucht: Grenzen für die Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaften!*

<http://www.moenikes.de/ITC/2010/03/25/turk-tauss-benaissa-und-jetzt-kachelmann-dringend-gesucht-grenzen-fur-die-offentlichkeitsarbeit-von-staatsanwaltschaften/>

(abgerufen am 01.06.11)

Vorlesung: „Grundlagen der Kommunikation“

http://www.uni-leipzig.de/sept/downloads/Basics_of_Communication_2.pdf

(abgerufen am 16.05.11)

- Anlagen -

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Litigation Media Checklist	S.33
Anlage 2: Publizistische Grundsätze des Deutschen Presserates	S. 45
Anlage 3: Empirische Auswertung der Umfrage zur Beeinflussung von Richtern und Staatsanwälte durch die Medienberichterstattung	S. 55

Anlage 1: Litigation Media Checklist

- ✓ Is the area of the law considered „hot“ by the media right now?
- ✓ Is the case indicative of a trend?

- ✓ Is it a case that will merit attention in the regional or trade media?
- ✓ Does the case make new law?
- ✓ Does the case involve a new application of old law?
- ✓ Does the case have broader implications as a business story?
- ✓ Is there a political or regulatory aspect that will attract interest in the case?

- ✓ Are the parties to the suit well known or otherwise high profile?
- ✓ Does the opposing counsel have a history of publicizing his or her case?

- ✓ Is the lawsuit unique, out-of-the-ordinary, or otherwise „man-bites-dog“?
- ✓ Does the case involve sensational facts?

- ✓ Does the case involve, or potentially involve, a large sum of money?

- ✓ Does the case have compelling „human face“?

Litigation Media Checklist nach Haggerty (2003): modifiziert nach Heinrich 2010, 139

Publizistische Grundsätze (Pressekodex)

Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats

Publizistische Grundsätze (Pressekodex)

Vom Deutschen Presserat

in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und erstmals Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht.

Fassung vom 03. Dezember 20080

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1 - Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.1 — Exklusivverträge

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit den Informanten oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.

Richtlinie 1.2 — Wahlkampfberichterstattung

Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

Richtlinie 1.3 — Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.1 — Umfrageergebnisse

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten, den Zeitpunkt der Befragung, den Auftraggeber sowie die Fragestellung mit. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern es keinen Auftraggeber gibt, soll vermerkt werden, dass die Umfragedaten auf die eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstituts zurückgehen.

Richtlinie 2.2 — Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisiert er Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Richtlinie 2.3 — Vorausberichte

Die Presse trägt für von ihr herausgegebene Vorausberichte, die in gedrängter Fassung den Inhalt einer angekündigten Veröffentlichung wiedergeben, die publizistische Verantwortung. Wer Vorausberichte von Presseorganen unter Angabe der Quelle weiterverbreitet, darf sich grundsätzlich auf ihren Wahrheitsgehalt verlassen. Kürzungen oder Zusätze dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Teile der Veröffentlichung eine andere Tendenz erhalten oder unrichtige Rückschlüsse zulassen, durch die berechnete Interessen Dritter verletzt werden.

Richtlinie 2.4 — Interview

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt.

Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

Richtlinie 2.5 — Grafische Darstellungen

Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.

Richtlinie 2.6 — Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der Sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Ziffer 3 - Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Richtlinie 3.1 — Anforderungen

Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

Richtlinie 3.2 — Dokumentierung

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerruf, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den

gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

Ziffer 4 - Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Richtlinie 4.1 — Grundsätze der Recherchen

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar.

Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

Richtlinie 4.2 — Recherche bei schutzbedürftigen Personen

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

Richtlinie 4.3 — Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

Ziffer 5 - Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Richtlinie 5.1 – Vertraulichkeit

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu re-

spektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist.

Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

Richtlinie 5.2 – Nachrichtendienstliche Tätigkeiten

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar.

Richtlinie 5.3 – Datenübermittlung

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Ziffer 6 - Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Ziffer 7 - Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.1 — Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

Richtlinie 7.2 — Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Richtlinie 7.3 — Sonderveröffentlichungen

Redaktionelle Sonderveröffentlichungen unterliegen der gleichen redaktionellen Verantwortung wie alle redaktionellen Veröffentlichungen.

Werbliche Sonderveröffentlichungen müssen die Anforderungen der Richtlinie 7.1 beachten.

Richtlinie 7.4 — Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung

Journalisten und Verleger, die Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung recherchieren oder erhalten, nutzen diese Informationen vor ihrer Veröffentlichung ausschließlich für publizistische Zwecke und nicht zum eigenen persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil anderer.

Journalisten und Verleger dürfen keine Berichte über Wertpapiere und/oder deren Emittenten in der Absicht veröffentlichen, durch die Kursentwicklung des entsprechenden Wertpapiers sich, ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen zu bereichern. Sie sollen weder direkt noch durch Bevollmächtigte Wertpapiere kaufen bzw. verkaufen, über die sie zumindest in den vorigen zwei Wochen etwas veröffentlicht haben oder in den nächsten zwei Wochen eine Veröffentlichung planen.

Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, treffen Journalisten und Verleger die erforderlichen Maßnahmen. Interessenkonflikte bei der Erstellung oder Weitergabe von Finanzanalysen sind in geeigneter Weise offenzulegen.

Ziffer 8 - Persönlichkeitsrechte

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 — Nennung von Namen/Abbildungen

(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (s. auch Ziffer 13 des Pressekodex) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Nennung des vollständigen Namens und/oder die Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wird.

Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit eines Täters oder Tatverdächtigen vor, sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

(5) Bei Amts- und Mandatsträgern können Namensnennung und Abbildung zulässig sein, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt und Mandat und einer Straftat gegeben ist. Gleiches trifft auf Personen der Zeitgeschichte zu, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihnen hat.

(6) Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

Richtlinie 8.2 — Schutz des Aufenthaltsortes

Der private Wohnsitz sowie andere Orte der privaten Niederlassung, wie z. B. Krankenhaus-, Pflege-, Kur-, Haft- oder Rehabilitationsorte, genießen besonderen Schutz.

Richtlinie 8.3 — Resozialisierung

Im Interesse der Resozialisierung müssen bei der Berichterstattung im Anschluss an ein Strafverfahren in der Regel Namensnennung und Abbildung unterbleiben, es sei denn, ein neues Ereignis schafft einen direkten Bezug zu dem früheren Vorgang.

Richtlinie 8.4 — Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild verzichten und abwertende Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund anzutreffen sind, vermeiden. Auch Personen der Zeitgeschichte genießen über den Tod hinaus den Schutz vor diskriminierenden Enthüllungen.

Richtlinie 8.5 — Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme ist beispielsweise dann zu rechtfertigen, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt.

Richtlinie 8.6 — Opposition und Fluchtvorgänge

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

Richtlinie 8.7 — Jubiläumsdaten

Die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten solcher Personen, die sonst nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, bedingt, dass sich die Redaktion vorher vergewissert hat, ob die Betroffenen mit der Veröffentlichung einverstanden sind oder vor öffentlicher Anteilnahme geschützt sein wollen.

Richtlinie 8.8 — Auskunft

Wird jemand durch eine Berichterstattung in der Presse in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Ziffer 9 - Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10 - Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 11 - Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessene sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Richtlinie 11.2 – Berichterstattung über Gewalttaten

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

Richtlinie 11.3 – Unglücksfälle und Katastrophen

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

Richtlinie 11.4 – Abgestimmtes Verhalten mit Behörden/Nachrichtensperre

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht.

Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

Richtlinie 11.5 – Verbrecher-Memoiren

Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die Publizistischen Grundsätze, wenn Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

Richtlinie 11.6 – Drogen

Veröffentlichungen in der Presse dürfen den Gebrauch von Drogen nicht verharmlosen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzstrafung Verurteilter mit Hilfe eines "Medien-Prangers" sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Richtlinie 13.2 – Folgeberichterstattung

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern berechnete Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

Richtlinie 13.3 – Straftaten Jugendlicher

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Ziffer 15 – Vergünstigungen

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

Richtlinie 15.1 — Einladungen und Geschenke

Schon der Anschein, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion könne beeinträchtigt werden, ist zu vermeiden. Journalisten nehmen daher keine Einladungen oder Geschenke an, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß übersteigt.

Die Annahme von Werbeartikeln oder sonstiger geringwertiger Gegenstände ist unbedenklich.

Recherche und Berichterstattung dürfen durch die Annahme von Geschenken, Einladungen oder Rabatten nicht beeinflusst, behindert oder gar verhindert werden. Verlage und Journalisten bestehen darauf, dass Informationen unabhängig von der Annahme eines Geschenks oder einer Einladung gegeben werden.

Wenn Journalisten über Pressereisen berichten, zu denen sie eingeladen wurden, machen sie diese Finanzierung kenntlich.

Ziffer 16 - Rügenveröffentlichung

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Richtlinie 16.1 — Inhalt der Rügenveröffentlichung

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

Richtlinie 16.2 — Art und Weise der Rügenveröffentlichung

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

Pressekodex des Deutschen Presserates: In Anlehnung an:

<http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex.pdf> (abgerufen am 18.05.2011)

Anlage 3: Empirische Auswertung der Umfrage zur Beeinflussung von Richtern und Staatsanwälte durch die Medienberichterstattung

Tabelle 1: Beachtung der Berichterstattung über die eigenen Fälle durch Richter und Staatsanwälte

Frage: „Wie nutzen Sie die Medien, wenn über Prozesse berichtet wird, mit denen Sie zu tun haben? Ich ...“

- „...trifft voll und ganz zu“ bzw. „trifft zu“ -

	Richter (n=425) %	Staatsanwälte (n=267) %	Alle (n=692) %
„... verhalte mich genauso wie sonst, es ändert sich nichts“	49	43	47
„... lese über ‚meinen‘ Prozess viel mehr Beiträge als über andere Prozesse“	37	44	40
„... lese Medien, die ich normalerweise nicht beachte“	19	22	20
„... lese einzelne Beiträge immer wieder“	2	4	3

Vorgegeben war eine 5-stufige Skala, deren Enden mit „Trifft voll und ganz zu“ (1) bzw. „Trifft überhaupt nicht zu“ (5) beschriftet war. Angegeben ist der Anteil der Befragten, die die Skalenpunkte ‚1‘ oder ‚2‘ ausgewählt haben. 26 Befragte haben die Frage nicht beantwortet. Einige äußerten, sie würden sich „wie sonst“ verhalten, gaben aber dennoch an, sie hätten Berichte über das eigene Verfahren intensiver verfolgt. Die Werte gehen über 100 Prozent hinaus, weil mehrere Vorgaben angekreuzt werden konnten.

In Anlehnung an Kepplinger, Hans-Mathias (o. J.): *Die Öffentlichkeit als Richter? Empirische Erkenntnisse einer brisanten Frage*. In: Boehme-Neßler 2010a, 158

Tabelle 2: Fehler der Berichterstattung aus Sicht der Richter und Staatsanwälte

Frage: „Was wurde aus Ihrer Sicht falsch dargestellt?“*

	Richter (n=295) %	Staatsanwälte (n=210) %	Gesamt (n=505)** %
„Umstände, auf die das Gericht keinen Einfluss hatte, wurden falsch dargestellt oder heruntergespielt.“	48	52	50
„Dem Gericht wurden Fehler und Versäumnisse vorgeworfen, die sie nicht begangen hatten.“	20	35	14
„Fehler des Gerichts wurden aufgebauscht und dramatisiert.“	19	32	18

*Vorgegeben war eine 5-stufige Skala, deren Enden mit „Trifft voll und ganz zu“ (1) bzw. „Trifft überhaupt nicht zu“ (5) beschriftet war. Angegeben ist der Anteil der Befragten, die die Skalenpunkte ‚1‘ oder ‚2‘ ausgewählt haben.

** Basis sind alle Befragten, die angaben, dass die Fakten in den Berichten über ihre Fälle „...teils richtig, teils falsch dargestellt“, „überwiegend falsch dargestellt“ oder „völlig falsch dargestellt“ wurden.

In Anlehnung an Kepplinger, Hans-Mathias (o. J.): *Die Öffentlichkeit als Richter? Empirische Erkenntnisse einer brisanten Frage*. In: Boehme-Neßler 2010a, 159

Tabelle 5: Einfluss negativer Medienberichte auf die Prozessbeteiligten aus Sicht der Richter und Staatsanwälte

Frage: „Wenn in den Medien negativ über einen Prozess berichtet wird: Wie schätzen Sie die Wirkung solcher Berichte auf folgende Personen ein?“

- „sehr starke Wirkung“ bzw. „starke Wirkung“ -

	Richter (n=447) %	Staatsanwälte (n=271) %	Alle (n=718) %
Laien:			
„Opfer“	86	89	87
„Öffentlichkeit“	85	86	85
„Angeklagte“	74	75	74
„Zeugen“	64	62	63
Professionsangehörige:			
„Verteidiger“	43	34	40
„Staatsanwälte“	16	9	13
„Richter“	6	9	7
„Sachverständige“	5	6	5

Vorgegeben war eine 5-stufige Skala, deren Enden mit „sehr starke Wirkung“ (1) bzw. „Sehr geringe Wirkung“ (5) beschriftet war. Angegeben ist der Anteil der Befragten, die die Skalenpunkte ,1' oder ,2' ausgewählt haben.

In Anlehnung an Kepplinger, Hans-Mathias (o. J.): *Die Öffentlichkeit als Richter? Empirische Erkenntnisse einer brisanten Frage*. In: Boehme-Neßler 2010a, 163

Tabelle 6: Einfluss von Medienberichten auf den Verlauf von Strafverfahren

Frage: „Worin besteht dieser Einfluss? Bitte gehen Sie die unten genannten Möglichkeiten durch. Medienberichte haben einen Einfluss auf...“

- „oft“ bzw. „gelegentlich“ -

	Richter (n=447) %	Staatsanwälte (n=271) %	Alle (n=718) %
„...die Atmosphäre im Gerichtssaal“	86	90	88
„...die Aussagen von Zeugen“	77	74	76
„... den Ablauf des gesamten Verfahrens“	44	49	46
„...die Höhe der Strafe“	25	37	30
„... die Bewilligung einer Bewährung“	20	30	24
„...die Aussagen von Sachverständigen“	11	10	11
„... die Anordnung einer Sicherungsverwahrung“	10	14	12
„...die Schuldfrage“	3	9	5

Vorgegeben war eine 3-stufige Skala, deren Enden mit den Ausprägungen „oft“ (1), „gelegentlich“ (2) und „nie“ (3) beschriftet war. Angegeben ist der Anteil der Befragten, die die Skalenpunkte ,1' oder ,2' ausgewählt haben.

In Anlehnung an Kepplinger, Hans-Mathias (o. J.): *Die Öffentlichkeit als Richter? Empirische Erkenntnisse einer brisanten Frage*. In: Boehme-Neßler 2010a, 164

Tabelle 7: Einfluss von Medienberichten auf das eigene Verhalten der Richter und Staatsanwälte

Frage an Richter: „Haben Sie bei Verfahren, die in den Medien besonders umstritten waren, an die Akzeptanz Ihres Urteils in der Öffentlichkeit gedacht?“

Frage an Staatsanwälte: „Haben Sie bei den in den Medien besonders umstrittenen Verfahren bei Ihrer Befragung/Ihrem Strafantrag an das Echo in der Öffentlichkeit gedacht?“

	Richter (n=398)	Staatsanwälte (n=231)	Alle (n=629)*
	%	%	%
„Ja, intensiv“	10	3	7
„Ja, ein wenig“	48	39	45
„Nein“	42	58	48

*ohne fehlende Werte (n=89)

In Anlehnung an Kepplinger, Hans-Mathias (o. J.): *Die Öffentlichkeit als Richter? Empirische Erkenntnisse einer brisanten Frage*. In: Boehme-Neßler 2010a, 165

Erklärung zur selbständigen Anfertigung

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Teile die wörtlich oder sinngemäß einer Veröffentlichung entstammen, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde noch nicht veröffentlicht oder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“

Weissach, 15. Juli 2011
